



Nachrichten

der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

Sascha Kuhnt, Franz Thiel

Geodateninfrastruktur Deutschland –
2 Jahre Vorsitz Niedersachsen (2013 – 2014)

Stefan Willgalis, Detlef Wehrmann

Ausbildung und Prüfung der Vermessungsoberinspektor-
Anwärterinnen und -Anwärter in Niedersachsen

Helmut Meyer, Hajo Roßkamp

Flächenangaben im Liegenschaftskataster

Christina Brandt

Grenzscheidungsklage - § 920 BGB Grenzverwirrung

Heiko Taubenrauch

Markenteilung und Verkoppelung am Beispiel der Ortschaft Sevelten



Niedersachsen

Nachrichten

der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

Nr. 2+3 · 64. Jahrgang
Hannover, April 2015

Das Inhaltsverzeichnis der NaVKV
– von 1951 an bis heute –
finden Sie im Internet unter
www.lgln.niedersachsen.de
in der Rubrik
„Wir über uns / Nachrichten
der VKV“
zum Ansehen und kostenlosen
Download.



Herausgeber:
Niedersächsisches Ministerium für
Inneres und Sport
Lavesallee 6, 30169 Hannover

Wegweiser

2

Aufsätze

Sascha Kuhnt, Franz Thiel

Geodateninfrastruktur Deutschland – 2 Jahre
Vorsitz Niedersachsen (2013 – 2014)

3

Stefan Willgalis, Detlef Wehrmann

Ausbildung und Prüfung der Vermessungs-
oberinspektor-Anwärterinnen und -Anwärter
in Niedersachsen

12

Helmut Meyer, Hajo Roßkamp

Flächenangaben im Liegenschaftskataster

24

Christina Brandt

Grenzscheidungsklage -
§ 920 BGB Grenzverwirrung

33

Heiko Taubenrauch

Markenteilung und Verkoppelung am Beispiel
der Ortschaft Sevelten

37

Berichte

Nele Rosenhagen

Dienstbesprechung zum Verwaltungsrecht

57

Stefan Willgalis, Detlef Kahrs

BDVI-Forum „Wissensmanagement“ –
Wer weiß was, wann und wo?

68

David März, Stefan Willgalis

Länderübergreifende Unterweisungsge-
meinschaft in Hamburg

70

Holm Neumann

Bericht über das 7. Hamburger Forum für Geo-
matik vom 11. bis 12. Juni 2014

73

Informationen

75

Buchbesprechung

78

Impressum

80

Liebe Leserinnen und Leser,

eine Vielzahl von aktuellen Entscheidungen fußt (quasi unbemerkt) auf aktuellen Geodaten und damit auf den Daten des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung. Diese Daten sind für die Finanz- und die Grundbuchverwaltung von grundlegender Bedeutung, aber auch für den Umwelt- und Planungsbereich unerlässlich. Die Vermessungs- und Katasterverwaltung (VKV) stellt diese Daten aktuell, genau sowie zuverlässig und somit rechtssicher bereit.

Den Schwerpunkt dieser Ausgabe der NaVKV bildet das Liegenschaftskataster. Das Wissen über die Entstehung der Nachweise, die aus der Zeit der Gründung der Katasterämter und somit aus dem 19. Jahrhundert stammen, ist, wie die einzelnen Beiträge zeigen, auch in

unserer heutigen Informationsgesellschaft von wesentlicher Bedeutung. Aus den Daten des Liegenschaftskatasters in Niedersachsen ist ablesbar, dass immerhin rd. 15 % der Flächenangaben eine zu geringe Genauigkeit aufweisen und den heutigen Ansprüchen nicht genügen. Hier besteht deutlicher Handlungsbedarf, von Amts wegen tätig zu werden.

In der Geodateninfrastruktur nehmen diese Daten der Vermessungsverwaltungen eine wesentliche Basisfunktion ein. In den zurückliegenden zwei Jahren hatte Niedersachsen den Vorsitz des Lenkungsgremiums der Geodateninfrastruktur Deutschland inne. In dieser Ausgabe der NaVKV werden die aktuellen Entwicklungen in der Geodateninfrastruktur aus Sicht des Vorsitzlandes dargelegt.

Die VKV ist eine innovative und moderne Verwaltung. Dem demographischen Aufbau geschuldet, kommt der Nachwuchsgewinnung auch in unserer VKV eine immer größere Bedeutung zu. Die personellen Einsparauflagen sind nahezu abgearbeitet; die beruflichen Perspektiven für Nachwuchskräfte steigen. So kommt in dieser Ausgabe auch die Ausbildung mit Beiträgen zu Wort.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr



Siegmar Liebzig

Geodateninfrastruktur Deutschland – 2 Jahre Vorsitz Niedersachsen (2013 – 2014)

Von Sascha Kuhnt und Franz Thiel

Einleitung

Als Geodateninfrastruktur (GDI) wird ein komplexes Netzwerk zum Austausch von Geodaten bezeichnet, in dem Geodatenanbieter und Geodatennutzer über das World-Wide-Web miteinander agieren.

Im Einzelnen besteht eine Geodateninfrastruktur aus Geodaten, die auf Geodatenservern abgelegt sind, standardisierten Diensten, die den Zugriff und die Bearbeitung von Geodaten ermöglichen, aktuellen Metadaten, die die Geodaten und Dienste beschreiben, und Geoportalen bzw. anderen Clients, die entsprechende Benutzerschnittstellen zur Verfügung stellen.

Eine Geodateninfrastruktur soll den fachübergreifenden Zugang zu allen verfügbaren Geodaten, die ansonsten getrennt bei den einzelnen Institutionen vorliegen, ermöglichen. Sie besteht einerseits aus einer technischen Infrastruktur zur Datenbereitstellung, andererseits aber auch zwingend aus rechtlichen, fachlichen und organisatorischen Regelungen.

In diesem Zusammenhang soll ein kleiner Einblick in die Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE), deren Organisation und deren derzeitige Aktivitäten gegeben werden. Hintergrund ist der Vorsitz im Lenkungsgremium GDI-DE für die Jahre 2013 – 2014 durch das Land Niedersachsen. Das Lenkungsgremium wird im 2-jährigen Wechsel im Vorsitz von jeweils einem Mitglied des Lenkungsgremiums geleitet.

Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE)

Der Aufbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) ist ein gemeinsames Vorhaben von Bund, Ländern und Kommunen. Die GDI-DE als nationale Geodateninfrastruktur Deutschlands ist der deutsche Baustein im Kontext der europäischen Geodateninfrastruktur INSPIRE (Infrastructure for Spatial Information in Europe).

„Die GDI-DE verfolgt das Ziel, in Deutschland verteilt vorliegende Geodaten verschiedener Herkunft für Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Öffentlichkeit über Geodatendienste interoperabel verfügbar zu machen.“ (Zitat gemäß Architekturkonzept)

Ziel der GDI-DE ist es, die in den verschiedenen Fachrichtungen und Ebenen der Verwaltung verteilt vorgehaltenen Geodaten interoperabel über standardisierte webbasierte Technologien (Internetdienste) verfügbar zu machen. Dies dient dazu, die Informations-, Kommunikations- und Transaktionsprozesse innerhalb der Verwaltung aber auch zwischen Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft einfacher zu gestalten bzw. zu nutzen. In diesem Sinn gewährleistet die GDI-DE eine öffentliche Infrastruktur für Geoinformationen auf Grundlage eines technischen und organisatorischen Netzwerks.

Erste Bestrebungen zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur Deutschland kamen Ende der neunziger Jahre vom Bund. Das Bundeskabinett hatte am 17. Juni 1998 dem vom Bundesministerium

des Innern vorgelegten „Bericht zur Verbesserung der Koordinierung auf dem Gebiet des Geoinformationswesens“ und der darin vorgeschlagenen Einrichtung eines „Interministeriellen Ausschusses für Geoinformationswesens (IMAGI)“ zugestimmt. Die Federführung für alle Maßnahmen des Bundes für den Aufbau einer nationalen Geodateninfrastruktur werden seitdem vom IMAGI unter dem Vorsitz des zuständigen Staatssekretärs des Bundesinnenministeriums wahrgenommen.

Mit dem Entschließungsantrag „Nutzung von Geoinformationen in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 14.02.2001 erkannten die Mitglieder des Deutschen Bundestags die grundlegende Bedeutung von Geoinformation für Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft. Die damalige Bundesregierung wurde gebeten, u. a. die Anwenderfreundlichkeit von amtlichen Geodaten deutlich zu erhöhen, den Zugang zu amtlichen Geodatenbeständen zu vereinfachen und die internationale Spitzenstellung Deutschlands in den Bereichen von Geodäsie und Geoinformationswesens zu sichern und auszubauen. In diesem Zusammenhang wurde die Bundesregierung aufgefordert, dem Deutschen Bundestag im dritten Jahr jeder Legislaturperiode einen Fortschrittsbericht zur Entwicklung der verschiedenen Felder des Geoinformationswesens im nationalen, europäischen und internationalen Kontext zu erstatten. Bislang wurden dem Deutschen Bundestag drei Fortschrittsberichte vorgelegt.

Durch die Entschließung des Deutschen Bundestags beschloss der IMAGI am 10.10.2001 eine gemeinsame Strategie im Rahmen einer Bund-Länder-Konferenz für den Aufbau einer Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) als öffentliche Infrastrukturmaßnahme nachhaltig und zügig voranzutreiben. Am 28.11.2003 haben die Chefs des Bundeskanzleramts und die Staats- und

Senatskanzleien der Länder ein gemeinsames Vorgehen beschlossen:

- Gemeinsamer Aufbau der GDI-DE durch Bund und Länder,
- Einrichtung eines Lenkungsremiums zur fachpolitischen und konzeptionellen Steuerung,
- Mitwirkung eines Beratungsgremiums als Vertreter der Wirtschaft (GIW-Geschäftsstelle),
- Einrichtung einer Koordinierungsstelle auf fachlich technischer Ebene.

Die politischen Voraussetzungen zum Aufbau der GDI-DE waren somit geschaffen. Mit der Initiierung und Begleitung wurde der Arbeitskreis der Staatssekretäre für E-Government in Bund und Ländern betraut. Dieser hat am 28.10.2004 die Einrichtung, Aufgabenstellung und Arbeitsweise des Lenkungsremiums und der Koordinierungsstelle festgelegt.

Seit Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Ausführung von Artikel 91 c Grundgesetz (IT-Staatsvertrag) am 01.04.2010 erfolgt die weitere Umsetzung der GDI-DE im Verantwortungsbereich des IT-Planungsrats. Das Lenkungsremium berichtet jährlich dem IT-Planungsrat über den aktuellen Sachstand sowie die strategische Ausrichtung beim Aufbau und Betrieb der GDI-DE.

Verwaltungsvereinbarung

Die „Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zum gemeinsamen Aufbau und Betrieb der GDI-DE“ (VV) schafft zusammen mit der entsprechenden Gesetzgebung des Bundes und der Länder die notwendigen verbindlichen organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für das Zusammenwirken zum gemeinsamen Aufbau und Betrieb der GDI-DE als integraler Bestandteil der europäischen Gemeinschaft. Die erste Verwaltungsvereinbarung trat am 14.07.2006 in Kraft und wurde seitdem zweimal anlassbezogen fortgeschrieben. Die zweite Verwaltungsvereinbarung vom 30.10.2008 erweiterte die bestehende VV bzgl. der koordinierenden und operativen Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie sowie um die Finanzierung der Koordinierungsstelle GDI-DE. Die aktuell gültige Verwaltungsvereinbarung vom 05.03.2013 regelt nun auch die Finanzierung des Betriebs von nationalen technischen Komponenten sowie die Anforderungen an den Betrieb. Die Finanzierung der Koordinierungsstelle und der nationalen technischen Komponenten tragen gemäß Finanzierungsplan der Bund und zur Hälfte die Länder nach dem Königssteiner Schlüssel. Der Betrieb der nationalen technischen Komponenten wird nach Maßgabe eines Leistungskatalogs mindestens bis zum 31.12.2017 vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie verantwortet. Finanzierungsplan und Leistungskatalog sind Anlagen der heutigen Verwaltungsvereinbarung.

Die Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner umfasst gemäß VV 2013 insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Abstimmung von Zielen, Konzepten und wahrzunehmenden Aufgaben auf nationaler Ebene,
- die Entwicklung, Fortführung und Umsetzung von Standards,
- die Identifikation von Schlüsseldaten für die nationale Geodatenbasis,
- die Abstimmung der Interpretation und Anwendung von internationalen und unionsrechtlichen technischen Regeln und Standards zwischen der GDI-DE und dem E-Government auf nationaler Ebene.

Zur Erfüllung der Aufgaben bedient sich die GDI-DE folgender Organisationsstruktur (s. Abbildung 1):

- Lenkungsremium GDI-DE (LG GDI-DE),
- Koordinierungsstelle GDI-DE (Kst. GDI-DE),
- Kontaktstellen der Vereinbarungspartner (bei Bund und Länder, z. B. der Koordinierungsstelle Geodateninfrastruktur Niedersachsen).

Gremien, Stellen und Netzwerke der GDI-DE

Die konstituierende Sitzung des LG GDI-DE war am 17.12.2004. Seitdem tagt es regelmäßig zweimal im Jahr. Es setzt sich aus Vertretern des Bundes (Bundesministerium des Innern; Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie), der Länder und den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene zusammen. Des Weiteren gibt es Ständige Gä-

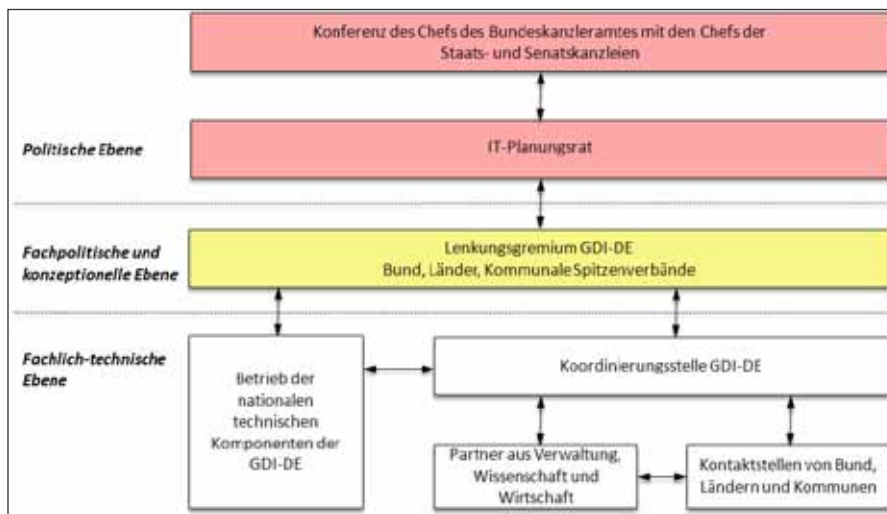


Abb. 1: Organisationsstruktur der GDI-DE

ste im LG GDI-DE, die an den Sitzungen teilnehmen, aber nicht stimmberechtigt sind. Zu den Ständigen Gästen gehören die Kst. GDI-DE, die für den Betrieb der nationalen technischen Komponenten verantwortliche Stelle (BKG), die Geschäftsstelle der Kommission für Geoinformationswirtschaft (GIW) als Vertreter der Wirtschaft, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) im Verantwortungsbereich der INSPIRE-Richtlinie sowie zwei Vertreter der Wissenschaft.

Der Vorsitz des LG GDI-DE wird von einem Vereinbarungspartner gestellt, der im zweijährigen Turnus zwischen den Vereinbarungspartnern in alphabetischer Reihenfolge (kann bei Bedarf auch geändert werden) wechselt. Der Bund übernimmt den Vorsitz in jedem vierten Turnus.

Das LG GDI-DE steuert und koordiniert die GDI-DE, dabei obliegen ihm u. a. folgende strategische und konzeptionelle Aufgaben:

- Wahrnehmung der Funktion als „nationale Anlaufstelle“ im Sinne der INSPIRE-Richtlinie,
- Festlegung der Ziele und Grundsätze

der GDI-DE,

- Festlegung der Architektur der GDI-DE mit den notwendigen nationalen technischen Komponenten und deren Funktionalitäten,
- Festlegung der in der GDI-DE anzuwendenden oder empfohlenen Standards für Geodaten, Geodatendienste und Metadaten,
- Berichterstattung gegenüber dem IT-Planungsrat.

Beschlüsse des LG GDI-DE sind grundsätzlich einstimmig zu fassen. Mehrheitsbeschlüsse sind nur zulässig, wenn sie Auswirkungen auf den Betrieb der nationalen technischen Komponenten haben oder das jährliche Arbeitsprogramm der Koordinierungsstelle und der Verwendung der für die Koordination zur Verfügung stehenden Mittel laut Finanzierungsplan betreffen.

Die Kst. GDI-DE koordiniert die Ausführung der Beschlüsse und Aufträge des Lenkungsgremiums und überwacht deren Umsetzung. Sie nimmt die operativen Aufgaben des Lenkungsgremiums wahr und wird dabei von den Kontaktstellen des Bundes und der Länder unterstützt. Diese sind insbesondere dafür zuständig, dass alle notwendigen

Informationen für die Wahrnehmung der zuvor genannten Aufgaben an die Koordinierungsstelle weitergegeben werden, eine Unterstützung bei den beschlossenen Maßnahmen des Lenkungsgremiums erfolgt sowie Auskunft über den jeweiligen Umsetzungsstand einer Maßnahme erteilt wird. Sie sind das Bindeglied zwischen der GDI-DE und den geodatenhaltenden Stellen vor Ort. Die Koordinierungsstelle unterstützt den Vorsitz des Lenkungsgremiums bei der Wahrnehmung seiner Geschäfte.

In der GDI-DE sind derzeit fünf Arbeitskreise eingerichtet. Seit 2006 sind die drei Arbeitskreise Architektur, Geodienste und Metadaten eingerichtet. Sie dienen dem Wissensaustausch sowie der fachlichen Abstimmung und Weiterentwicklung technischer Grundlagen. Sie erstellen u. a. Konzepte, Leitfäden und Handlungsempfehlungen. Die Koordinierungsstelle ist in allen drei Arbeitskreisen vertreten. Seit 2010 gibt es den Arbeitskreis Special Interest Group 3D (SIG 3D), die sich mit Fragen rund um die Modellierung, Speicherung, Erstellung, Nutzung, Visualisierung und Vermarktung von 3D-Stadt- und Regionalmodellen auseinandersetzt. Speziell fördert die SIG 3D den Aufbau von 3D-Geodateninfrastrukturen zur besseren Verfügbarkeit und Nutzung von 3D-Geoinformationen in allen erdenkbaren Anwendungsbereichen. Im Jahr 2013 hat das Lenkungsgremium den Arbeitskreis INSPIRE eingerichtet, der unter Leitung des BMUB den Aufbau der GDI-DE inklusive der Umsetzung und der Weiterentwicklung der INSPIRE-Richtlinie politisch und fachlich-inhaltlich begleiten soll.

Neben der Organisationsstruktur gemäß der Verwaltungsvereinbarung hat sich ein offenes Netzwerk der GDI-DE gebildet, in dem die Koordinierungsstelle zusammen mit Partnern der GDI-DE eine Vielzahl von Projekten und Initiativen durchführt. Diese Kooperationen sind grundsätzlich offen und schließen neben öffentlichen Einrichtungen auch die Wirtschaft und Wissenschaft mit ein.

Um einen regen Austausch auf fachpolitischer Ebene zu gewährleisten, nimmt der jeweilige Vorsitz des Lenkungsgremiums an zahlreichen Gremiensitzungen und Veranstaltungen teil. Hierzu gehören u. a. der Interministerielle Ausschuss für Geoinformationen (IMAGI), das Kommunale Koordinierungsgremium (Koko), die GIW-Kommission sowie die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder (AdV). Zusätzlich berichtet der Vorsitz jedes Jahr dem IT-Planungsrat, dem zentralen politischen Gremium von Bund und Ländern für die föderale Zusammenarbeit in der Informationstechnik und im E-Government, über den aktuellen Sachstand sowie strategische Ausrichtung bei Aufbau und Betrieb der GDI-DE.

Themenschwerpunkte der letzten zwei Jahre – Vorsitz durch das Land Niedersachsen

In der Zeit des Vorsitzes der GDI-DE durch das Land Niedersachsen (2013-2014) sind viele grundlegende sowie zukunftsweisende Maßnahmen und Projekte gestartet, entschieden oder abgeschlossen worden. Um einen Einblick in die zweijährige Tätigkeit des Vorsitzes zu erhalten, soll eine kleine Auswahl vorgestellt werden.

GDIm Kontext der föderalen E-Government-Infrastruktur

Geoinformationen zeigen raumbezogene Sachverhalte und Zusammenhänge auf, stellen die Grundlage für die Bearbeitung raumrelevanter Fragestellungen dar und können wirkungsvoll dazu beitragen, Umweltziele, Anliegen von Gesellschaft und Wirtschaft und die Lösung von Zielkonflikten zwischen den verschiedenen Anforderungen zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund leistet die GDI-DE einen Beitrag zur föderalen IT- und E-Government-Infrastruktur. Die GDI-DE wirkt fach- und ebenenübergreifend und setzt auf den Geodateninfrastrukturen von Bund und Ländern auf. Sie ist bereits in diversen Verwaltungsverfahren und -prozessen eingebunden und damit integraler Bestandteil der föderalen E-Government-Landschaft in Deutschland. Des Weiteren leistet sie als Geokomponente einen wesentlichen Beitrag zum nationalen E-Government im Kontext der Nationalen E-Government-Strategie (NEGS).

Mit der NEGS haben sich Bund, Länder und Kommunen zum ersten Mal gemeinsam darauf verständigt, wie die elektronische Abwicklung von Verwaltungsangelegenheiten über das Internet weiterentwickelt werden soll. Mit der NEGS werden Schwerpunktmaßnahmen definiert, die sich auf vier übergeordnete Querschnittsthemen beziehen:

- Verbesserung der Rahmenbedingungen für E-Government,
- Standardisierung (Interoperabilität und Sicherheit) im europäischen Kontext,
- weiterer Auf- und Ausbau einer serviceorientierten, föderalen E-Government-Infrastruktur,
- Weiterentwicklung der Kooperationen und Kommunikation.

Am 08.03.2013 hat der IT-Planungsrat auf seiner 10. Sitzung das Lenkungsgremium beauftragt, auf Basis der neu geschlossenen Verwaltungsvereinbarung ein Konzept zur Integration der GDI-DE in die föderale IT- und E-Government-Infrastruktur mit Verknüpfungen zu anderen Infrastrukturen zu erarbeiten. Denn einzelne Verfahren aus etablierten strategischen Handlungsfeldern, Initiativen und fachbezogenen Dateninfrastrukturen haben individuelle Anforderungen an den Raumbezug. Hier

sind seitens der GDI-DE standardisierte Schnittstellen bereit zu stellen, um den Austausch mit anderen Dateninfrastrukturen dienstebasiert zu ermöglichen. Übergreifende Standardisierungen im Bereich der Geodateninfrastruktur sind fachlich von der GDI-DE zu leisten. Hierbei fließen Festlegungen aus fachbezogenen Dateninfrastrukturen ein bzw. sind Lösungen mit diesen abzustimmen. Dabei sollen u. a. folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Open Government, d. h. zentrale Anbindung der GDI-DE an das GovData-Portal,
- Identitätsmanagement, d. h. die Zusammenarbeit bei standardbasierten, interoperabel anwendbaren Sicherheitskonzepten im Rahmen von Authentifizierung und Autorisierung sowie bei Zugriffskontrollen,
- Lizenzierung, d. h. eine möglichst weitgehend harmonisierte Lizenzregelung von Geodaten.

Die GDI-DE entwickelt derzeit das Konzept. Für eine spätere Umsetzung des Konzepts muss hierzu eine verstärkte Kommunikation der Ziele der GDI-DE in die fachbezogenen Infrastrukturen erfolgen, damit eine konsequente Berücksichtigung der GDI-DE in Fachverfahren mit raumbezogenen Daten stattfindet.

Nationale Geoinformationsstrategie

Aufgrund der herausragenden Bedeutung von Geoinformationen in unserer heutigen Wissensgesellschaft, sind Zukunftsthemen wie Klimawandel, Energie, Mobilität oder Demographie ohne Geoinformationen nicht mehr zu bewältigen. Geoinformationen sind in unserem Alltag angekommen und tangieren dabei alle Lebensbereiche. Dabei führt die schnelle technische Entwicklung, z. B. durch IT-gestützte Geoinformationssysteme, zu einer immer intensiveren Nutzung von Geoinformationen.

Im Jahr 2013 hat das Lenkungsgremium in diesem Sinn die Aufstellung einer Nationalen Geoinformationsstrategie (NGIS) beschlossen. Die NGIS soll eine langfristige, abstrakte Strategie für die Zukunft, aufbauend auf der Nationalen E-Government Strategie (NEGS) des IT-Planungsrats sein. Die Struktur orientiert sich an der NEGS und deren Leitgedanken und Ziele, beispielsweise Orientierung am Nutzen für Bürger, Unternehmen und Verwaltung, Wirtschaftlichkeit und Effizienz, Transparenz, Datenschutz und Datensicherheit, gesellschaftliche Teilhabe. Letztendlich ergeben sich aus der Strategie Handlungsfelder, die mit Maßnahmen priorisiert und mit klarer Verantwortlichkeit umgesetzt werden sollen.

Die Strategie wird unter Einbeziehung von Bund, Ländern, Kommunen, Wirtschaft, Wissenschaft und Open Community entwickelt. Diesbezüglich werden u. a. auch die Fachministerkonferenzen über den IT-Planungsrat angesprochen, um einen wichtigen Beitrag aus dem jeweiligen Fachressorts der Verwaltungen zu bekommen.

Es ist beabsichtigt, die NGIS im Jahr 2015 vom Lenkungsgremium sowie vom IT-Planungsrat beschließen zu lassen.

INSPIRE

Die INSPIRE-Richtlinie – Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft – ist am 15. Mai 2007 in Kraft getreten. Die

INSPIRE-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten der EU zum schrittweisen Aufbau einer europäischen Geodateninfrastruktur bis zum Jahr 2020. Ziel dieses technischen und organisatorischen Netzwerks ist die Bereitstellung von Geoinformationen. Die EU-Richtlinie wurde 2009 durch das Geodatenzugangsgesetz des Bundes (GeoZG) in Bundesrecht sowie im Jahr 2010 durch das für Niedersachsen maßgebliche Geodateninfrastrukturgesetz (NGDIG) in Landesrecht umgesetzt.

Grundsätzliches Ziel von INSPIRE ist eine Vereinheitlichung von Geodaten – vor allem von umweltrelevanten Themenbereichen – für eine europaweite Umweltpolitik und weitere Politikfelder. Auf die Geodaten soll mit standardisierten Geodatendiensten zugegriffen werden können. Die von INSPIRE definierten 34 Themenbereiche sollen letztendlich zahlreiche einzelne Geodatenätze aus den EU-Mitgliedsstaaten beinhalten, die auf Basis vorliegender Durchführungsbestimmungen zu INSPIRE einheitlich strukturierte, miteinander kombinierbare Inhalte aufweisen. Insgesamt sind für INSPIRE fünf solcher Bestimmungen definiert worden:

- Metadata (definiert die Beschreibung der Metadaten),
- Data Specification (legt die Datenspezifikationen der einzelnen Themen fest),
- Network Services (macht Vorgaben über das Leistungsvermögen der Dienste),
- Data and Service Sharing (Entwicklung von Lizenzen, Copyrights, etc.),
- Monitoring and Reporting (legt Indikatoren für ein Qualitätsmanagement von Geodaten und Geodatendiensten fest und definiert die Berichtspflichten).

Im Jahr 2010 fand das erste Monitoring und eine Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission statt. Seitdem wird kontinuierlich jeweils zum 15.05. einen jeden Jahres der EU-

Kommission über den Umsetzungsstand berichtet. Alle der EU-Kommission übersandten Monitoring-Ergebnisse sowie Berichte (nur alle 3 Jahre) wurden im Netzwerk der GDI-DE gemeinschaftlich erarbeitet und verwaltungsübergreifend im Lenkungsgremium abgestimmt. Die Ergebnisse dienen nicht nur der rechtlich vorgeschriebenen Berichterstattung an die EU-Kommission, sondern auch der Qualitätssicherung im Rahmen der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in Deutschland.

Die geodatenhaltenden Stellen auf allen Verwaltungsebenen sind verantwortlich für die Identifizierung und Meldung der INSPIRE-relevanten Geodatenätze und -dienste. Die Kontaktstellen bei Bund und Ländern (in Niedersachsen verantwortlich: Koordinierungsstelle GDI-NI) koordinieren die Rückmeldungen in deren Verantwortungsbereich und übermitteln diese regelmäßig an die Koordinierungsstelle GDI-DE. Die Länder sind dabei auch für die Einbeziehung der untersten Verwaltungsebene (Kommunen) in den Monitoring-Prozess verantwortlich.

Verschiedene Umsetzungen der INSPIRE-Richtlinie, unterschiedliche rechtliche Gegebenheiten, (17 GDI-Gesetze = 1x Bund, 16x Länder) sowie unterschiedliche Herangehensweisen bei Bund und Ländern machen eine einheitliche INSPIRE-Umsetzung in Deutschland relativ schwierig.

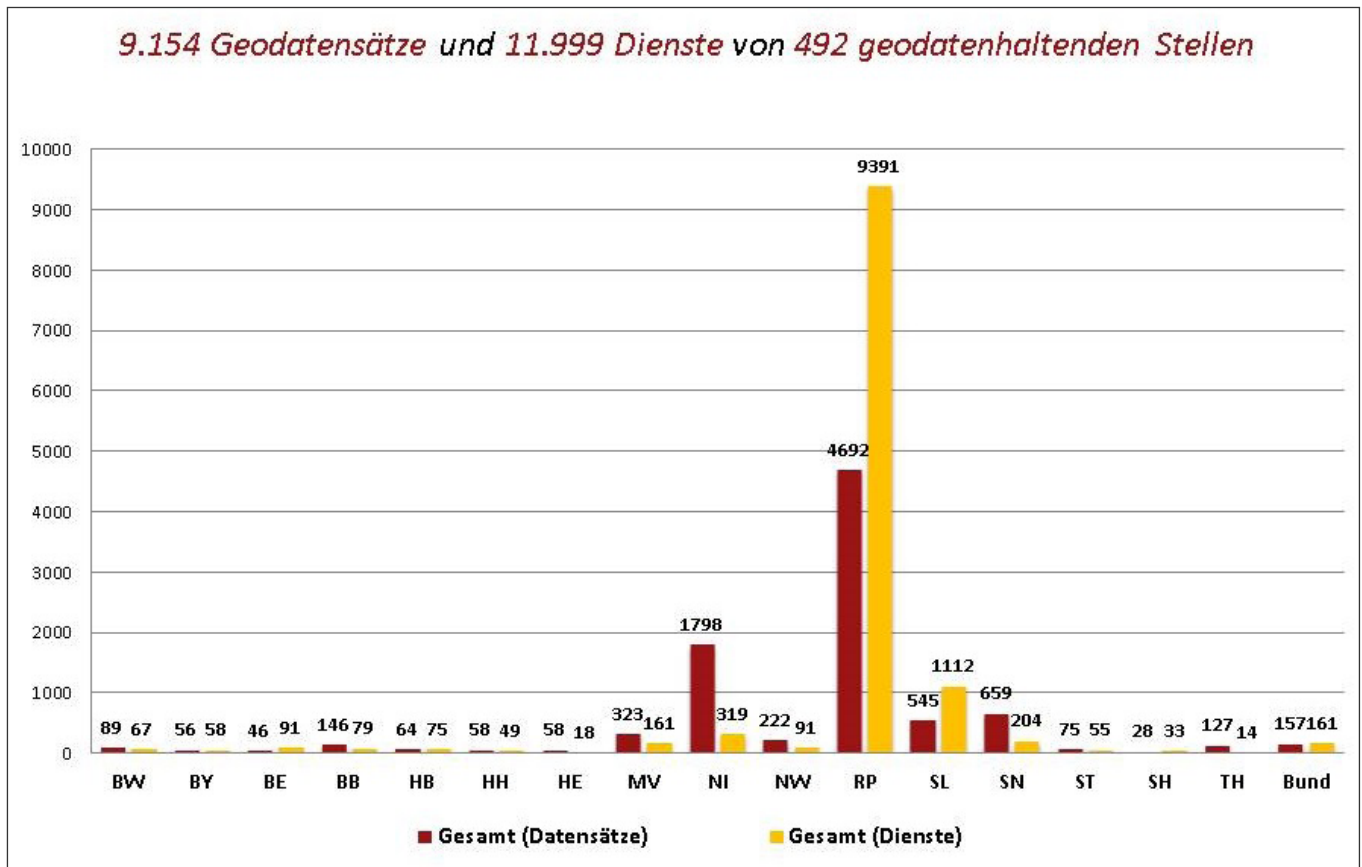


Abb. 2: Ergebnisse des INSPIRE-Monitorings 2014 (Berichtsjahr 1.1.2013 – 31.12.2013)

Das Lenkungsgremium, als „National Contact Point“ gegenüber der EU-Kommission, ist im Rahmen der Qualitätsverbesserung bestrebt, die heterogenen Monitoringergebnisse (s. Abbildung 2) sukzessive zu verbessern. Um eine Einheitlichkeit für Deutschland zu erreichen, müssen die Ursachen ergründet sowie mögliche Konsequenzen daraus gezogen werden. Hierzu ist eine stärkere Koordinierung durch die Kst. GDI-DE erforderlich. Eine gemeinsame Handlungsempfehlung auf fachlich-politischer Ebene sowie die Aufstellung weiterer Maßnahmen werden zurzeit durch das Lenkungsgremium erarbeitet.

Um die Belange von INSPIRE nach außen zu kommunizieren, findet seit dem Jahr 2012 jährlich die Nationale INSPIRE-Konferenz im Rahmen der INTERGEO – Kongress und Fachmesse für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement statt. Die GDI-DE ist Mitveranstalter der Nationalen INSPIRE-Konferenz, die von Seiten des Bundesministeriums des Innern initiiert wird.

Betrieb der nationalen technischen Komponenten

Mit dem Entwicklungsfortschritt zum Aufbau und Betrieb der GDI-DE wurden in der VV 2013 die nationalen technischen Komponenten (s. Abbildung 3) gemäß eines aufgestellten Leistungsa-

talogs aufgenommen. Die GDI-DE stellt mit den nationalen technischen Komponenten (auch zentrale Komponenten genannt) allen Akteuren im Geoinformationswesen bestimmte Servicefunktionen zur Verfügung:

- Die Anwendung GDI-DE Testsuite zur Überprüfung der Konformität von Geodatendiensten.
- Der Suchdienst Geodatenkatalog.de, über den alle in der GDI-DE verfügbaren Geodaten und Dienste gefunden werden können.
- Die Website Geoportal.de, die Anwendern einfache Möglichkeiten bietet, Geodaten zu recherchieren, zu verknüpfen und in Karten anzeigen zu lassen.

- Das Auskunftssystem GDI-DE Registry zur Verwaltung und technischen Unterstützung übergreifender Konzepte.

Die GDI-DE Testsuite ermöglicht, Geodaten und Geodatendienste auf Konformität zu den Vorgaben von INSPIRE und GDI-DE zu prüfen. Sie unterstützt damit die Anbieter von Geodaten und Geodatendiensten bei der Bereitstellung ihrer Ressourcen innerhalb der GDI-DE und bei der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie. Mit ihr lässt sich u. a. prüfen, ob die Geodaten zugänglich und nutzbar sind.

Der Geodatenkatalog.de stellt Metadaten über Ressourcen zur Suche bereit,

die aus den dezentralen Metadatenkatalogen, z. B. der Geodateninfrastruktur Niedersachsen, stammen. Die Schnittstelle des Geodatenkatalog.de sowie das Format der ausgetauschten Metadaten sind standardisiert. Er erfüllt die technischen Anforderungen an einen INSPIRE-Suchdienst und bietet den einheitlichen Zugang zu den Metadaten der GDI-DE.

Die Website Geoportal.de (s. Abbildung 4) – das Schaufenster der Geodateninfrastruktur Deutschland – ist der zentrale Zugang zu den Daten und Diensten in der GDI-DE. Damit leistet es deutlich mehr als andere Geoportale, in denen

Daten und Dienste räumlich oder fachlich begrenzt sind, etwa auf ein Bundesland oder auch eine Fachbehörde. Das Geoportal.de ist zugleich ein wichtiges Instrument für die Koordinierung der Beteiligten des GDI-DE Netzwerks. Es trägt dazu bei, die dienstebasierte Architektur der GDI-DE umzusetzen. In der Praxis geht es um „veröffentlichen – finden – nutzen“ („publish-find-bind“). Als Kartengrundlage verwendet das Geoportal.de den WebAtlas.de der AdV.

Die GDI-DE Registry ist das technische Werkzeug für die Organisation und die Bereitstellung fachlich- und organisatorisch übergreifender Informationen. Ziel

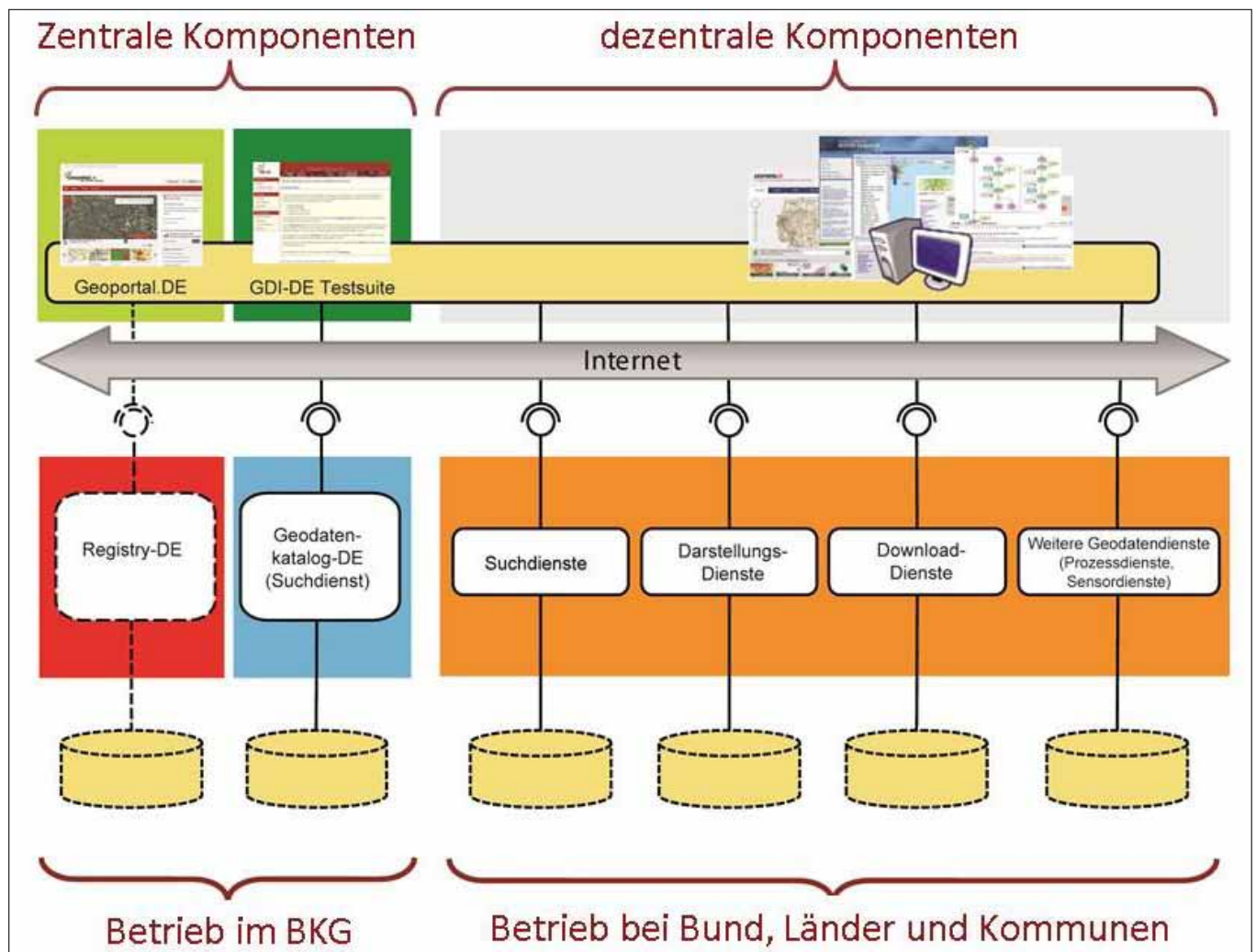


Abb. 3: Komponenten der GDI-DE

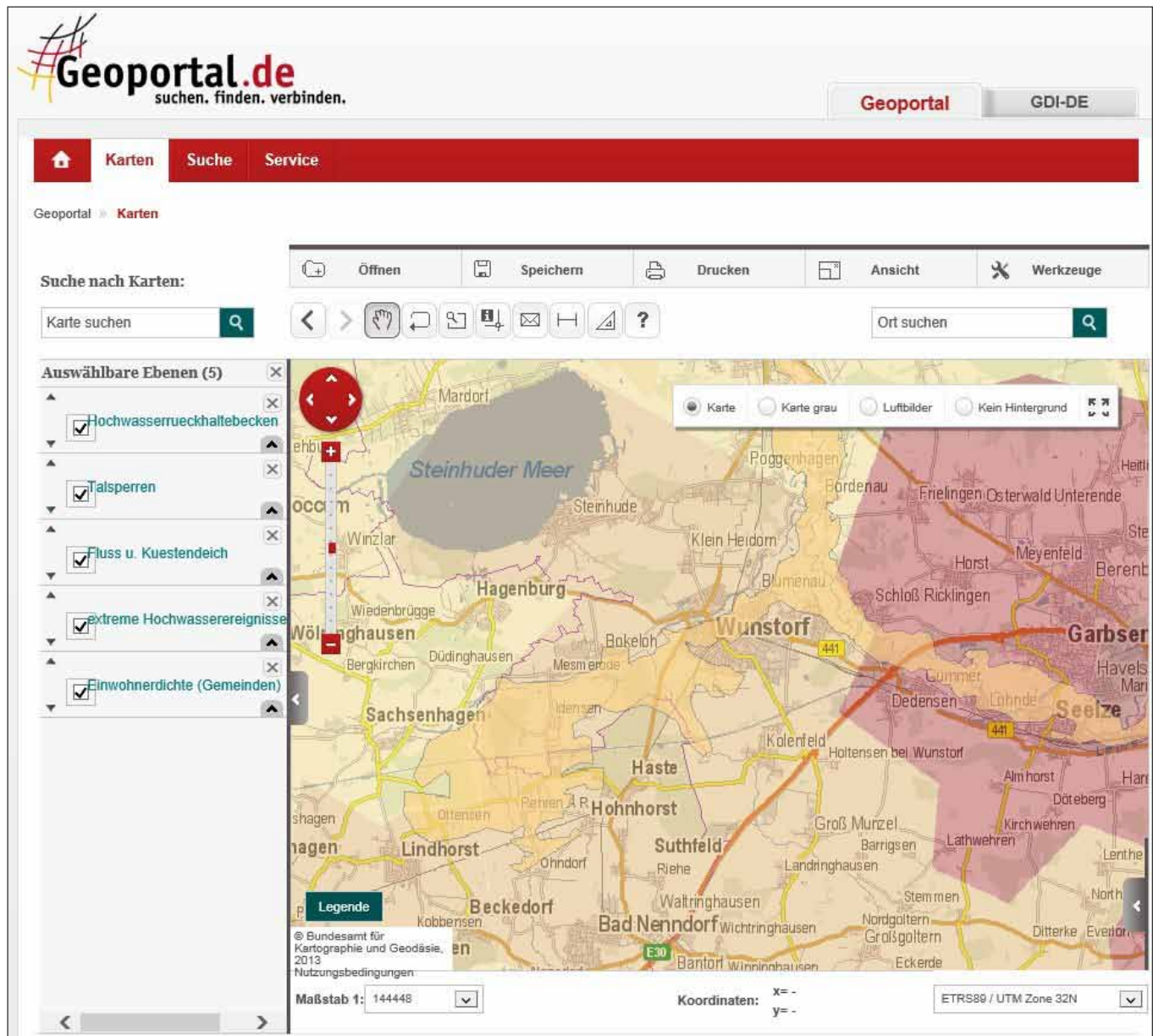


Abb. 4: Webseite Geoportal.de

der GDI-DE Registry ist es, die Interoperabilität organisationsübergreifender Prozesse mit Geodaten insbesondere für die Realisierung der Anforderungen aus der EU-Richtlinie INSPIRE und innerhalb der GDI-DE zu verbessern. Hierzu zählen beispielsweise die Festlegung der Basisparameter für Koordinatenreferenzsysteme, Verabredungen zur Erzeugung eindeutiger Objektidentifikationen oder die Zuständigkeiten für die Bereitstellung dieser Informationen. Die GDI-DE

Registry wurde, wie jede andere Komponente der GDI-DE zuvor, als Modellprojekt konzeptioniert und zur Komponente der GDI-DE weiterentwickelt.

Die drei erstgenannten Komponenten sind bereits beim BKG in Betrieb; die Freischaltung der GDI-DE Registry erfolgte im Oktober 2014 auf der INTERGEO durch den Vorsitzenden.

Architekturkonzept 3.0

Seit 2004 setzen Bund und Länder auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung in Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden die GDI-DE mit konkreten Maßnahmen um. Ein erster Meilenstein des gemeinsamen Aufbaus war die Verabschiedung eines gemeinsamen Architekturkonzepts GDI-DE im

Jahr 2007. Die Architektur der GDI-DE wird seitdem regelmäßig weiterentwickelt.

Um ein reibungsloses Zusammenwirken innerhalb der GDI-DE zu ermöglichen, sind verbindliche organisatorische und technische Rahmenvorgaben notwendig, die zusammenfassend als Architektur der GDI-DE bezeichnet werden. Die Architektur wird im Vorfeld der Verabschiedung und Veröffentlichung durch das LG GDI-DE in einem breit angelegten Konsensprozess mit den Beteiligten (Stakeholdern) abgestimmt. Es dient den Akteuren der GDI-DE als gemeinsame Handlungsgrundlage. Das Architekturkonzept der GDI-DE richtet sich an Entscheider, Fachexperten, Projektleiter und IT-Spezialisten aus öffentlicher Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft sowie alle Interessierte, die zum Aufbau und Ausbau der GDI-DE beitragen.

Mit der Fortschreibung des Architekturdokuments wurde im Jahr 2010 die Version 2.0 veröffentlicht. Seit der Veröffentlichung der Version 2.0 der Architektur sind viele wesentliche Veränderungen eingetreten, die eine Fortschreibung erforderten. Dies sind beispielsweise:

- Inkrafttreten weiterer Durchführungsbestimmungen zur INSPIRE-Richtlinie,
- Konkretisierung und Vervollständigung der Sammlung von Handlungsanweisungen zur Umsetzung der INSPIRE-Durchführungsbestimmungen,
- Fortschritte bei Einrichtung und Betrieb der zentralen nationalen technischen Komponenten für die GDI-DE,
- Fortschreibung internationaler Normen, Standards und Spezifikationen sowie weitere Konkretisierung ihrer Anwendung,
- Einbeziehung weiterer Fachdatenbestände und Vorhaben des E-Governments mit raumbezogenen Daten in die GDI-DE,
- Veränderte Anforderungen der Öffentlichkeit und der der Politik an Open Government und Open Data.

Das Lenkungsgremium hat dementsprechend im Jahr 2014 das durch den Arbeitskreis Architektur erstellte Architekturkonzept in der Version 3.0 beschlossen und veröffentlicht. War das Dokument vorher ein einzelnes Dokument, so wurde zur leichteren Handhabung das Architekturkonzept 3.0 in drei Dokumente (s. Abbildung 5) aufgeteilt:

- Das Dokument „Architektur der GDI-DE – Ziele und Grundlagen“ erläutert die strategischen Ziele, fachliche und technische Grundsätze sowie die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der GDI-DE.
- Das Dokument „Architektur der GDI-DE – Technik“ beschreibt die verschiedenen Architekturkomponenten und referenziert hierfür relevante Standards, Normen und Spezifikationen.
- Das Dokument „Architektur der GDI-DE – Maßnahmenplan“ zeigt die für die künftige Entwicklung der GDI-DE notwendigen Schritte auf.

Darüber hinausgehende Informationen werden als Handlungsempfehlungen weiter konkretisiert. Die Handlungsempfehlungen werden von den Arbeitskreisen der GDI-DE in Zusammenarbeit mit der Kst. GDI-DE erarbeitet. Beschlüs-

se des Lenkungsgremiums sind für die Veröffentlichung von Handlungsempfehlungen nicht notwendig, da das Lenkungsgremium hierzu regelmäßig vorab durch die Kst. GDI-DE informiert wird.

Fazit/Ausblick

Die Einrichtung einer GDI-DE hat sich bewährt. Sie stellt für die Bundesrepublik Deutschland ressort- und fachübergreifend eine Infrastruktur für den Zugriff auf Geodaten bereit. Auch hat sie sich als Ansprechpartner für die Belange des Geoinformationswesens etabliert und ist in alle Projekte mit Raumbezug einbezogen.

Ziel muss es weiterhin sein, die Geodateninfrastruktur Deutschland weiterzuentwickeln und das entstandene Netzwerk auszubauen. Aufgrund der föderalen Struktur in Deutschland, den unterschiedlichsten Verwaltungs- und Fachebenen, ist eine einheitliche Vorgehensweise bei der Bereitstellung von Geoinformationen besonders wichtig. Ferner ist dieses zu befördern, um Geoinformationen für alle in einer Geodateninfrastruktur verfügbar und nutzbar zu machen.

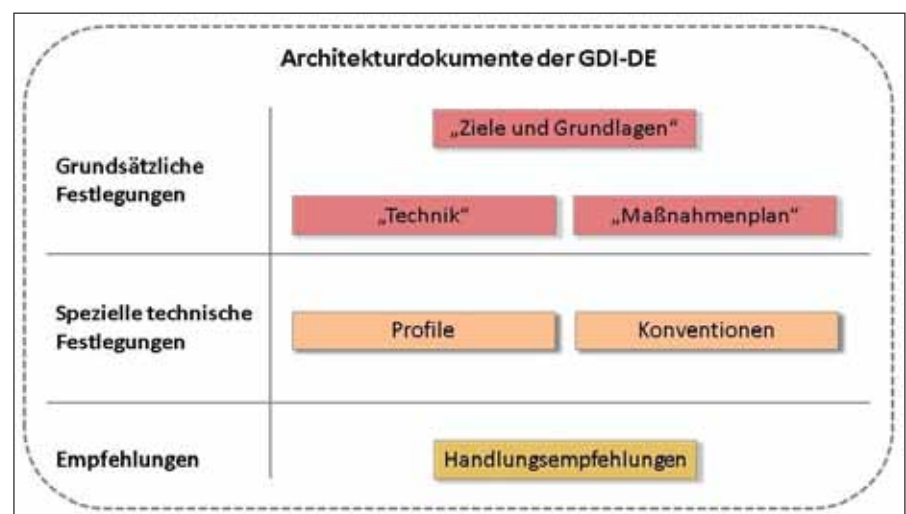


Abb. 5: Übersicht über die Architekturdokumente

Ausbildung und Prüfung der Vermessungsoberinspektor-Anwärterinnen und -Anwärter in Niedersachsen

Aktuelle Entwicklungen im Vorbereitungsdienst aufgrund der neuen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachrichtung Technische Dienste (APVO-TD)

Von Stefan Willgalis und Detlef Wehrmann

Einleitung

Die Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung (VKV) hat nicht zuletzt aufgrund der Altersstruktur der Beschäftigten einen erheblichen Bedarf an Nachwuchskräften, die nach einem Hochschulstudium des Vermessungswesens, der Geodäsie oder der Geoinformatik den Vorbereitungsdienst für Vermessungsoberinspektor-Anwärterinnen und -Anwärter abgeschlossen haben. Dabei bereitet die berufspraktische und fachtheoretische Ausbildung auf die Ausübung hoheitlicher Aufgaben vor, die nach verschiedenen Rechtsvorschriften Beamtinnen und Beamten vorbehalten sind. Darüber hinaus werden zusätzliche Kompetenzen auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung und der Fachverwaltung vermittelt, die nach der Laufbahnprüfung besondere Perspektiven in der VKV, der Niedersächsischen Verwaltung für Landentwicklung (NVL) und in anderen behördlichen Vermessungsstellen (z. B. Stadtvermessungsämtern) eröffnen. Ferner stellt die erfolgreich abgeschlossene Laufbahnausbildung in diesem Bereich eine der beiden möglichen Voraussetzungen für die Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin bzw. -ingenieur in Niedersachsen dar.

Bei dem Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 handelt es sich in seiner heutigen Ausgestaltung um einen reglementierten Ausbildungsgang, der durch Bestehen

der Laufbahnprüfung zu einer *allgemein anerkannten beruflichen Qualifikation* führt. Seine Wirkung geht über den Bereich der Vermessungs- und Katasterverwaltung hinaus. Auch wenn in den vergangenen Jahren nahezu alle Anwärterinnen und Anwärter nach der erfolgreich abgeschlossenen Laufbahnprüfung eingestellt werden konnten, erfolgt die Ausbildung nicht ausschließlich für den eigenen Bedarf. Die berufliche Zusatzqualifikation ermöglicht auch eine Berufsausübung in anderen Verwaltungen oder Berufszweigen.

Im nachfolgenden Beitrag wird ausschließlich die aufgrund der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für bestimmte Fachbereiche in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste (APVO-TD) vom 12.02.2013 neu gefasste Ausbildung der Vermessungsoberinspektor-Anwärterinnen und -Anwärter vorgestellt. Die durch die Attraktivitätssteigerung des Referendariats vorgesehenen Änderungen sind erst nach dieser APVO-TD beschlossen worden und konnten daher keine Berücksichtigung finden. Die beiden ersten nach der neuen APVO-TD ausgebildeten Anwärter haben im Mai 2014 die Laufbahnprüfung abgelegt und sind als Beamte auf Probe im Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) eingestellt worden. Somit kann in diesem Beitrag auf den ersten vollständigen Durchlauf des Vorbereitungsdienstes nach den neuen Regelungen zurückgeblickt werden.

Neue Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Dienste

Im Zuge der Föderalismusreform haben die Länder die Gesetzgebungskompetenz für das öffentliche Dienstrecht erhalten. Niedersachsen hat als eines der ersten Länder davon Gebrauch gemacht und zum 1. April 2009 das Niedersächsische Beamten-gesetz (NBG) und die Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO) veröffentlicht. Danach galten die bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen längstens bis 31. Dezember 2012 fort.

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen basierten auf dem vor dem 1. April 2009 bestehenden viergeteilten Laufbahngruppensystem mit einer Vielzahl unterschiedlicher Fachrichtungen. Mit der Neufassung sollten die bislang geltenden Bestimmungen an die nunmehr bestehende Rechtslage und an Weiterentwicklungen im Prüfungsrecht (Zimmerling, Brehm 2007) angepasst werden. Die unterschiedlichen, in drei verschiedenen Verordnungen

- Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes vom 3. August 1999 (Nds. GVBl. S. 314),
- Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst vom 26. August 1999 (Nds. GVBl. S. 334),
- Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst vom 11. Oktober 1999 (Nds. GVBl. S. 365)

geregelten Bestimmungen für den technischen Verwaltungsdienst sollten in einer Verordnung für die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste zusammengefasst werden, um nicht zuletzt auch den allgemeinen Zielsetzungen der Normensparsamkeit und der Deregulierung gerecht zu werden. Ein weiteres Ziel war, vergleichbare Ausbildungs- und Prüfungsstandards festzulegen und insbesondere durch eine Standardisierung des umfangreichen allgemeinen Verwaltungslehrgangs dessen Durchführung für das Studieninstitut des Landes Niedersachsen (SiN) zu vereinfachen.

Die für den Bereich des ehemaligen höheren technischen Verwaltungsdienstes realisierte Vergleichbarkeit der Bestimmungen für alle bei dem Oberprüfungs-

amt für das technische Referendariat beteiligten technischen Fachrichtungen wurde auf Landesebene auch für die Fachrichtungen des ehemaligen gehobenen technischen Verwaltungsdienstes angestrebt. Für den Bereich des ehemaligen mittleren technischen Verwaltungsdienstes wurde auf eine Regelung verzichtet, da in keiner Fachrichtung mehr ein Vorbereitungsdienst angeboten wird. Eine Ausnahme bildet hier der Fachbereich Vermessungs- und Liegenschaftswesen, dessen bestehende Aufstiegsregelung von 2008 übernommen wurde.

Die Zusammenfassung der Rechtsvorschriften setzt die bereits in der Aus-

bildungs- und Prüfungsverordnung für den mittleren und gehobenen Dienst von 1999 vorgenommene Konzentration fort. Damals war die Trennung in die Fachrichtungen Allgemeiner Vermessungs- und Katasterdienst, Kommunalen Vermessungsdienst und in den Vermessungsdienst der Agrarstrukturverwaltung aufgehoben worden, auf die kartographische Laufbahn wurde verzichtet und die Zahl der Prüfungsausschüsse entsprechend reduziert (Reuße 2000).

Letztendlich haben sich acht von insgesamt zwölf Fachbereichen an der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung beteiligt, weshalb die Verordnung den Zusatz „für bestimmte Fachbereiche“ erhalten hat (s. Tabelle 1). Die Fachbereiche der Gewerbeaufsicht, des Mess- und Eichwesens sowie des Berg- und Markscheidwesens haben aufgrund ausbildungsbedingter Be-

Fachbereich (Zuständigkeit)	Ausbildungsbehörde
Hochbau (MF)	Oberfinanzdirektion Niedersachsen, die Kommunen sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
Landespflege (MU)	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Maschinen- und Elektrotechnik (MF)	Oberfinanzdirektion Niedersachsen, die Kommunen sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
Stadtbauwesen (MS)	das für den Fachbereich zuständige Ministerium, die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte sowie für das erste Einstiegsamt auch die übrigen Kommunen
Städtebau (MS)	das für den Fachbereich zuständige Ministerium, die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte sowie für das erste Einstiegsamt auch die übrigen Kommunen
Straßenwesen (MW)	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV)
Vermessungs- und Liegenschaftswesen (MI)	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Wasserwesen (MU)	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte

Tab. 1: Übersicht der in der APVO-TD aufgenommenen Fachbereiche mit dem zuständigen Ressort und den Ausbildungsbehörden

sonderheiten und aus Gründen der Verständlichkeit gesonderte Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen erlassen.

Die Neufassung der APVO-TD einschließlich der zugehörigen Durchführungsbestimmungen erfolgte durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der für

die einzelnen beamtenrechtlichen Ausbildungen zuständigen Ministerien unter Federführung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Für das Ministerium für Inneres und Sport war das Referat Vermessung und Geoinformation in enger Abstimmung mit der Ausbildungs- und Prüfungsbehörde im Landesamt beteiligt.

Zu beachten ist, dass die beteiligten Ministerien mit der APVO-TD zwar eine einzige Verordnung erlassen haben, es sich dabei aber um eine normtechnische Zusammenführung handelt und nicht um eine gemeinsame Verordnung. Es sind nicht alle Ministerien für alle vorgesehenen Regelungen ermächtigt. Für die einzelnen Fachvorschriften können die Zuständigkeiten unterschiedlich sein, was sich auf Änderungsverordnungen auswirkt.

Vorschrift	Regelt im Wesentlichen
Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) vom 25. März 2009	Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen nach § 14 Abs. 3 NBG sind 1. als Bildungsvoraussetzung ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium und 2. als sonstige Voraussetzung a) eine nach Art und Dauer qualifizierende berufliche Tätigkeit oder b) ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst
Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO) vom 30. März 2009	Erwerb der Laufbahnbefähigung (Zugangsvoraussetzungen) Ausgestaltung und Dauer des Vorbereitungsdienstes, soweit nicht durch APVO geregelt
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für bestimmte Fachbereiche in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste (APVO-TD) vom 12. Februar 2013	Dienstbezeichnung: Vermessungsoberinspektor-Anwärterin oder -Anwärter Ausbildungsbehörde: LGLN Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst: Bachelorgrad bestimmter Studiengänge nach Anlage 1 der APVO-TD Dauer des Vorbereitungsdienstes: 13 Monate Zeitliche Gliederung der Ausbildung in acht Abschnitte nach Anlage 1 der APVO-TD Prüfungsausschüsse: Fünf Mitglieder Prüfungsgebiete: Vier Prüfungsgebiete nach Anlage 2 der APVO-TD Schriftliche Prüfung: Vier Aufsichtsarbeiten zu je fünf Zeitstunden Mündliche Prüfung: Ein Kurzvortrag und vier Abschnitte zu je 15 Minuten
Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für bestimmte Fachbereiche in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste (VV-APVO-TD) RdErl. d. MW vom 31. Mai 2013	Führung eines Ausbildungsnachweises nach Anlage 1 der VV-APVO-TD Einstellungstermin: 1. Mai Die Beurteilung der Leistungen in der berufspraktischen Ausbildung nach Anlage 2 der VV-APVO-TD Muster für Zeugnis und Prüfungsniederschriften in den Anlagen 3 bis 5 der VV-APVO-TD
Ausbildung und Prüfung für bestimmte Fachbereiche in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste; Vorbereitungsdienst im Fachbereich Vermessungs- und Liegenschaftswesen (VV-APVO-TD-VermLieg) Erl. d. MI vom 9. August 2013	Prüfungsbehörde ist das LGLN Die Ausbildungsinhalte ergeben sich aus dem Ausbildungsrahmenplan Anlage 1 VV-APVO-TD-VermLieg Das Prüfstoffverzeichnis findet sich in Anlage 4 VV-APVO-TD-VermLieg

Tab. 2: Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Ausbildung und Prüfung von Vermessungsoberinspektor-Anwärterinnen und -Anwärtern

Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten sind Folgeregelungen zur APVO-TD erforderlich. Das MW hat per Runderlass Durchführungsbestimmungen erlassen. Fachbereichsspezifische Regelungen wurden von den Fachressorts getroffen. Eine Zusammenfassung der für die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter für den Fachbereich Vermessungs- und Liegenschaftswesen zugrunde liegenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften gibt Tabelle 2 wieder.

Als Vorlage für die Neufassung der APVO-TD war die zuvor veröffentlichte Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den allgemeinen Verwaltungsdienst in den Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste (APVO-AD-VerwD) vom 23. Mai 2012 zu berücksichtigen. Diese Verordnung bildet die Grundlage für den sechssemestrigen Bachelor-Studiengang (B. A.) „Öffentliche Verwaltung“ an der Hochschule Osnabrück, der mit Beginn des Wintersemesters 2007/08 erstmalig angeboten wurde. Der Studiengang wurde im Jahr 2013 auflagenfrei für die nächsten sieben Jahre akkreditiert.

Bewerbung und Einstellung

Jährlich können bis zu sechs Anwärterinnen und Anwärter eingestellt werden. Gesucht werden vorrangig Bewerberinnen und Bewerber, die im Anschluss an den Vorbereitungsdienst an einer Tätigkeit im niedersächsischen Landesdienst interessiert sind. Die Bereitschaft, an verschiedenen Dienstorten und in verschiedenen Aufgabenbereichen tätig zu werden, wird vorausgesetzt.

Mehr als die Hälfte der Bewerberinnen und Bewerber verfügt über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Vermessungstechnikerin oder Vermessungstechniker. Seit dem Einstellungstermin

Studienabschluss / Studiengang	Hochschule, Studienort
B. Sc. Geodäsie und Geoinformatik	Leibniz Universität Hannover
B. Sc. Geoinformatik	Jade Hochschule Oldenburg
B. Sc. Angewandte Geodäsie	Jade Hochschule Oldenburg
B. Sc. Geoinformation und Vermessungswesen	Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
B. Sc. Geomatik	HafenCity Universität Hamburg
B. Sc. Geoinformatik und Vermessung	Fachhochschule Mainz

Tab. 3: Übersicht der zugelassenen Hochschulabschlüsse von Bewerberinnen und Bewerbern

2011 gehen fast nur noch Bewerbungen von Bachelor-Absolventen ein. Dabei wird entsprechend dem neuen Laufbahnrecht (NLVO 2009) nicht mehr zwischen den Bachelor-Abschlüssen der ehemaligen Fachhochschulen und der Universitäten unterschieden.

Zulassungsverfahren

Aufgrund der Vielzahl der Studiengänge und Studienabschlüsse, die sich inzwischen aus dem früheren Diplomstudiengang Vermessungswesen gebildet haben, ist es in jedem Einzelfall erforderlich zu prüfen, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Absolventen der beiden Bachelorstudiengänge „Angewandte Geodäsie“ sowie „Geoinformatik“ der Jade Hochschule in Oldenburg und des Bachelorstudiengangs „Geodäsie und Geoinformatik“ der Leibniz Universität Hannover werden aufgrund der bisherigen guten Erfahrungen grundsätzlich zugelassen. Mit den ähnlich geeigneten, oftmals aber ganz anders bezeichneten Bachelorstudiengängen anderer Hochschulen (s. Tabelle 3) müssen noch weitere Erfahrungen gesammelt werden. Hier können eine abgeschlossene Berufsausbildung und einschlägige Praxiserfahrungen die Zulassungsentscheidung unterstützen.

Studierende, die sich für den Vorbereitungsdienst interessieren, sollten bereits frühzeitig im Studium darauf achten, Wahlfächer im Bereich Liegenschaftskataster, Ländliche Neuordnung, Wertermittlung und Bodenordnung sowie ggf. Zivilrecht und Öffentliches Recht zu belegen. Die Akkreditierungsbedingungen einiger Studiengänge geben teilweise vor, welche Vorlesungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst vorausgesetzt werden.

Bewerberinnen und Bewerber ohne ausreichenden ingenieurwissenschaftlichen Hintergrund werden auch dann nicht für den Vorbereitungsdienst zugelassen, wenn sie mit dem „Arbeitsplatz Erde“ zu tun haben und über umfassende Kenntnisse im GIS-Bereich verfügen. In diesen Fällen wird eine Initiativbewerbung im LGLN für eine Tätigkeit als Tarifbeschäftigter empfohlen.

Bewerbungsverfahren

Bewerbungen sollen bis zum 1. März eines Jahres, d. h. zwei Monate vor dem Einstellungstermin 1. Mai, an das LGLN als Einstellungs- und Ausbildungsbehörde gesendet werden. Zum Bewerbungszeitpunkt muss das Studium noch nicht abgeschlossen sein. Kopien der Zeugnisse und Urkunden in beglaubigter Form können bis zur Einstellung nachgereicht werden. Die mit der Bewerbung einzusendenden Unterlagen sind in Tabelle 4 aufgelistet.

Bewerbungsunterlagen

- Geburtsurkunde oder Geburtsschein
- Lebenslauf
- Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (Abschlusszeugnis der allgemeinbildenden Schule, Fachoberschule o. ä.)
- ggf. Nachweis über die Berufsausbildung (Berufsschulzeugnis und Abschlusszeugnis)
- Nachweis über den Studienabschluss (Diplom- oder Bachelorzeugnis und Urkunde) oder bei noch nicht abgeschlossenem Studium eine Notenbescheinigung des Prüfungsamtes
- ggf. weitere Dokumente zum Studiengang (Diploma Supplement, Modulkatalog)
- Nachweise über Praktika und berufliche Tätigkeiten nach der Berufsausbildung und vor bzw. nach dem Studium
- schriftliche Erklärung, ob gerichtliche Vorstrafen bestehen und ob ein gerichtliches oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist
- zwei aktuelle Lichtbilder
- aktuelle Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer

Tab. 4: Mit der Bewerbung bis zum 1. März einzusendende Unterlagen

Sobald über die Einstellung entschieden ist, werden außerdem ein Führungszeugnis und ein Gesundheitszeugnis benötigt. Das Führungszeugnis ist von der Bewerberin oder dem Bewerber beim örtlichen Einwohnermeldeamt oder Bürgeramt zu beantragen. Mit dem zuständigen Gesundheitsamt ist zeitnah ein

Untersuchungstermin zu vereinbaren. Die Kosten des Gesundheitszeugnisses trägt das Landesamt.

Auswahlgespräch und Einstellung

Sofern mehr Bewerbungen vorliegen als Stellen zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlgespräch statt. Die erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine Einstellungszusage mit einem individuellen Ausbildungsplan, aus dem sich die Zuweisungen zu den Ausbildungsabschnitten in den Regionaldirektionen und dem Landesbetrieb und zu den Lehrgängen ergeben.

Die Ernennung erfolgt an dem dem 1. Mai vorausgehenden Arbeitstag. Die Einstellung erfolgt grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Widerruf. Seit dem 1. Juni 2014 beträgt der Anwärtergrundbetrag 1.070,14 EUR monatlich (LBV Besoldung 2014). Der Anwärtergrundbetrag richtet sich nach Anlage 4 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) für ein Einstiegsamt A 9 bis A 11.

Da das Land keine Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung entrichtet, sollte sich die Bewerberin oder der Bewerber rechtzeitig um einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz bemühen. Nur ein Teil der Krankheitskosten wird über die so genannte Beihilfe vom Land übernommen (LBV Beihilfe 2014).

Nr.	Ausbildungsabschnitt Bezeichnung	Dauer (Wochen)
1	Fachbezogener Unterricht – Einführungslehrgang (LGLN, Zentrale Aufgaben)	1
	Liegenschaftskataster (Regionaldirektion, Dez. 3 Katasteramt)	12
2	Ländliche Neuordnung (Amt für regionale Landesentwicklung, Dez. 4 Flurbereinigung, Landmanagement)	13
3	Wertermittlung und Bodenordnung (Regionaldirektion, Dez. 4 Geschäftsstellen des Gutachter- ausschusses bzw. Umlegungsausschusses)	4
4	Landesvermessung und Geoinformationstechnologie (Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinfor- mation)	5
5	Querschnittsaufgaben der fachbezogenen Verwaltung (Regionaldirektion, Dez. 1 Zentrale Aufgaben)	4
	Dienst- und Fachaufsicht (MI, Referat 43)	2
6	Allgemeiner Verwaltungslehrgang (Studieninstitut des Landes Niedersachsen, Bad Münder)	9
7	Allgemeiner Verwaltungslehrgang - Fachbezogener Un- terricht (Studieninstitut des Landes Niedersachsen, Bad Münder)	2
8	Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung, Laufbahnprüfung (Regionaldirektion)	4
Summe		56

Tab. 5: Gliederung der Ausbildung nach Anlage 1 der VV-APVO-TD-VermLieG

Unterrichtsfach	UStd.
Allgemeines zum Einführungslehrgang; Vorbereitungsdienst, Prüfung; Führung, Zusammenarbeit, Kommunikation in der Verwaltung	3
Führung des Liegenschaftskatasters; Liegenschaftsvermessungen	3
Einführung in GeoPard-ALKIS	2
Einführung in die Verwaltungskunde	9
Aufgaben der Vermessungs- und Katasterverwaltung und ihre Wahrnehmung; Aufbau und Organisation der Vermessungs- und Katasterverwaltung und anderer Vermessungsstellen	
Innere Organisation der Regionaldirektionen (RD)	
Arbeitsweise und -methodik, Schriftverkehr und Geschäftsablauf in der Verwaltung	
Vorstellung der Jugend- und Auszubildendenvertretung	1
Grundlagen des öffentlichen Dienstrechts (Beamtenrecht, Recht der Beschäftigten)	3
Auslagenentschädigung	2
Geschichtliche Entwicklung des Vermessungswesens in Niedersachsen	2
Präsentationstechnik	2
Aktuelle Entwicklungen in der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung	2
Aktuelle Entwicklungen im Vorbereitungsdienst	3
Summe	32

Tab. 6: Inhalte des Einführungslehrgangs

Ablauf der praktischen und theoretischen Ausbildung

Die Ausbildung gliedert sich in einen fachtheoretischen Teil und einen berufspraktischen Teil von zusammen zwölf Monaten Dauer sowie einen Monat Prüfungsvorbereitung einschließlich der Prüfungen (s. Tabelle 5). Der fachtheoretische Teil beinhaltet folgende Lehrgänge:

- Einführungslehrgang
- Allgemeiner Verwaltungslehrgang
- Fachbezogener Unterricht
- Unterweisungsgemeinschaft

Der individuelle Ausbildungsplan, der durch die Ausbildungsbehörde zu Beginn der Ausbildungszeit ausgehändigt wird, enthält konkrete Angaben zu den Ausbildungsstellen und den Ausbildungszeiträumen. Damit kann die An-

wärterin oder der Anwärter ungefähr einen Monat vor Ausbildungsbeginn seine Unterbringung und seine Anfahrt zu den Ausbildungsstellen im Flächenland Niedersachsen planen. Der Ausbildungsplan ersetzt in Verbindung mit der Jahresübersicht „Termine in der Beamtenausbildung“ die Zuweisungen zu den Ausbildungsstellen und Lehrgängen sowie die Dienstreisegenehmigungen.

In einer weiteren Konkretisierung stellt der Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstellen Musterausbildungspläne für die berufspraktischen Abschnitte im Intranet zur Verfügung. Den Ausbildungsbeauftragten in den Dienststellen soll damit der Einstieg in die Ausbildung erleichtert und die Übereinstimmung von Ausbildung und Prüfungsanforderungen gewährleistet werden.

In der ersten Woche wird zentral in Hannover für alle Anwärterinnen und Anwärter ein *Einführungslehrgang* durchgeführt. Darin werden u. a. der Ablauf der Ausbildung und Prüfung sowie die Grundsätze der Zusammenarbeit in der Vermessungs- und Katasterverwaltung erläutert. Weitere für den Einstieg in den ersten Ausbildungsabschnitt Liegenschaftskataster wichtige Themen werden behandelt (s. Tabelle 6).

An den Einführungslehrgang schließt sich eine berufspraktische Ausbildung von zwölf Wochen in einem Katasteramt an. Im Ausbildungsabschnitt *Liegenschaftskataster* soll der Schwerpunkt mit vier Wochen Ausbildungsdauer im vermessungstechnischen Außendienst liegen. Erwartet wird die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen, damit die Anwärterinnen und Anwärter im Kernbereich ihrer späteren Tätigkeit erste Erfahrungen sammeln. Fragen aus diesem Bereich finden sich folgerichtig immer wieder in schriftlichen und münd-

Unterrichtsfach	UStd.
Staatsrecht und Europarecht	27
Allgemeines Verwaltungsrecht	27
Ordnungsrecht	21
Kommunalrecht	12
Personalwesen Beamtenrecht	27
Personalwesen Arbeits- und Tarifrecht	21
Beamtenrechtliche Fürsorgebestimmungen	15
Privatrecht	24
Rechtsanwendung	12
Öffentliche Finanzwirtschaft	30
Organisation und Technik der Verwaltung	21
Baurecht	21
Summe	258

Tab. 7: Unterrichtsfächer des allgemeinen Verwaltungslehrgangs

Der letzte Ausbildungsabschnitt beinhaltet die *Querschnittsaufgaben der fachbezogenen Verwaltung*. Thematisiert werden die zentralen Aufgaben der Regionaldirektionen und in der Zentrale des Landesamtes. Hinzu kommt ein zweiwöchiger Abschnitt im Referat 43, in dem Fragen der Dienst- und Fachaufsicht, der Erstellung von Verwaltungsvorschriften, dem Laufbahnrecht und dem Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure im Vordergrund stehen. Aus einzelnen Fragestellungen, z. B. aus Dienstbesprechungen oder nicht-förmlichen Widersprüchen, werden Themen für Kurzvorträge formuliert, die von den Anwärtinnen und Anwärtern bearbeitet und am Ende des Abschnitts präsentiert werden.

lichen Prüfungen. Hier wie auch bei den weiteren Stationen wird von der Ausbildungsstelle ein Ausbildungsbeauftragter benannt, der die ordnungsgemäße Ausbildung und Beurteilung sicherstellt. Die Ausbildungsbeauftragten sollen den Vorbereitungsdienst selbst abgeschlossen haben.

messung und Geobasisinformation umfasst eine vierwöchige seminaristische Ausbildung gemeinsam mit den Vermessungsreferendarinnen und -referendaren und eine weitere Woche mit einem Praxistag in den Fachgebieten sowie einen Kurzvortrag.

Im neunwöchigen *allgemeinen Verwaltungslehrgang* beim Studieninstitut des Landes Niedersachsen (SiN) lernen die Anwärtinnen und Anwärter der ver-

Im zweiten Abschnitt *Ländliche Neuordnung* findet die dreizehnwöchige Ausbildung im Amt für regionale Landesentwicklung und im Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) statt. Im Vordergrund steht die Teilnahme an wichtigen Terminen für Flurbereinigungsverfahren, um an die Herausforderungen solch eines Verfahrens herangeführt zu werden.

Im dritten Abschnitt *Wertermittlung und Bodenordnung* stehen vier Wochen zur Verfügung, um die Arbeit der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAG) und der Geschäftsstellen der Umlegungsausschüsse kennen zu lernen.

Der vierte Ausbildungsabschnitt *Landesvermessung und Geoinformationstechnologie* im Landesbetrieb Landesver-

Unterrichtsfach	UStd.
Neue Steuerungsinstrumente (Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling, Budgetierung)	6
Vermessungs- und Katasterrecht	9
Anwendung des Ordnungswidrigkeiten- und Haftungsrechts	3
Wertermittlung (auch in Sanierungsgebieten)	6
Kostenrecht	6
Geodatenmanagement	6
Bodenordnung (Umlegung, Bauleitplanung, Enteignung, Erschließung, Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen)	6
Marketing, Präsentation, Öffentlichkeitsarbeit	3
Datenschutz	3
Bauordnungsrecht (Lagepläne, Baulasten; Nachbarrecht, Unschädlichkeitszeugnis)	3
Grundstücksbezogenes anderes Recht (Grundbuchrecht; Zwangsversteigerung; Wasserrecht u. a.)	3
Flurbereinigungsrecht	6
Summe	60

Tab. 8: Unterrichtsfächer des fachbezogenen Unterrichts

Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
VmD Detlef Wehrmann LGLN - Regionaldirektion Aurich – vorsitzendes Mitglied –	Ltd. VmD Bernd Beitzel Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg – stellvertretendes vorsitzendes Mitglied –
ORR'in Ulrike Drotschmann Studieninstitut des Landes Niedersachsen	ROAR Oliver Drühl Studieninstitut des Landes Niedersachsen
VmAR'in Martina Senge LGLN - Regionaldirektion Northeim	VmOAR Ingo Meyer LGLN - Regionaldirektion Northeim
VmOAR Rolf Böckmann Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	VmOAR Gerd Fabian Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
VmOAR Hajo Roßkamp LGLN – Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg	VmAR Gert Westermann LGLN - Regionaldirektion Lüneburg

Tab. 9: Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Vermessungsobersinspektor-Anwärterinnen und -Anwärter

bereinigungsverfahren und besondere Aufgaben und Projekte nachvollziehbar dokumentieren.

Für alle mindestens vier Wochen dauernden Abschnitte erhalten die Anwärterinnen und Anwärter eine Beurteilung der Leistungen nach der 15-Punkte-Skala in der berufspraktischen Ausbildung. Die dort erreichten Punkte werden gemittelt und zu einer Ausbildungsnote der berufspraktischen Ausbildung zusammengefasst.

Der Verwaltungslehrgang beim Studieninstitut des Landes Niedersachsen nimmt bei der Ermittlung der Ausbildungsnote eine Sonderstellung ein. Hier werden sechs Klausuren geschrieben, aus denen eine Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung abgeleitet wird.

Die Ausbildungsnote der berufspraktischen Ausbildung und die Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung werden mit dem Gewicht 70:30 gemittelt und zur Ausbildungsgesamtnote zusammengefasst.

Prüfungsausschuss und Prüfungsbehörde

Die Prüfung wird durch den Prüfungsausschuss zur Abnahme der Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste für den Fachbereich Vermessungs- und Liegenschaftswesen abgenommen. Der Ausschuss wird von der Prüfungsbehörde, dem LGLN, für fünf Jahre bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die derzeitige Amtsperiode vom 1. Dezember 2013 bis zum 30. November 2018 gibt Tabelle 9 wieder. Neben dem vorsitzenden Mitglied und den weiteren drei Fachmitgliedern erhält der Prüfungsausschuss seit Einführung der APVO-TD

schiedenen technischen Verwaltungen des Landes Niedersachsen gemeinsam die Grundlagen insbesondere des Allgemeinen Verwaltungsrechts (s. Tabelle 7). Der sichere Umgang mit dem Setzen von Verwaltungsakten gehört zu den Kernkompetenzen des Beamten auf Widerruf und wird deswegen von Fachleuten der allgemeinen Verwaltung unterrichtet und geprüft.

Direkt anschließend vermitteln Spezialistinnen und Spezialisten der Fachverwaltungen in einem zweiwöchigen fachbezogenen Lehrgang komprimiert Themen der Fachverwaltungen und angrenzender Gebiete (s. Tabelle 8). Zu den Lehrgängen können auch die monatlich stattfindenden eintägigen Unterweisungsgemeinschaften (UG) der Referendare gezählt werden. An diesen Unterweisungen nehmen die Anwärterinnen und Anwärter ebenfalls aktiv mit Vorträgen teil.

Die abschließende vierwöchige Prüfungsvorbereitungszeit ermöglicht es den Anwärterinnen und Anwärtern, individuell vertiefend Prüfungsstoff aufzubereiten. Dafür können die im Intranet veröffentlichten Klausuren der Vorjahre ebenso genutzt werden wie das in der Anlage 4 der VV-APVO-TD-VermLieg veröffentlichte Prüfstoffverzeichnis.

Durch das Führen eines Ausbildungsnachweises nach Anlage 1 der VV-APVO-TD können sich alle an der Ausbildung Beteiligten, wie Anwärter, Ausbilder, Ausbildungsbehörde und Prüfungsausschuss, ein Bild über die Umsetzung der Ausbildung in der Praxis machen. Somit erfüllt er eine qualitätssichernde Aufgabe. Dementsprechend sollte der Ausbildungsnachweis die Befassung mit wesentlichen Verwaltungsakten, behandelte Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Teilnahme an Terminen in Flur-

Verstärkung durch ein fünftes Mitglied, welches vom Studieninstitut des Landes Niedersachsen vorgeschlagen wird. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied benannt. In § 9 APVO-TD sind die Qualifikationsanforderungen an die Mitglieder des Prüfungsausschusses vorgeschrieben.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erstellen die Klausurvorschläge, bewerten die schriftlichen Aufsichtsarbeiten und nehmen die mündliche Prüfung ab. Im März findet jährlich die Aufgabenbeschlussitzung des Prüfungsausschusses statt, an der Vertreterinnen und Vertreter der Prüfungsbehörde teilnehmen.

Nr.	Prüfungsgebiet
1	Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2	Liegenschaftskataster
3	Ländliche Neuordnung
4	Wertermittlung und Bodenordnung, Landesvermessung und Geoinformationstechnologie, Querschnittsaufgaben der fachbezogenen Verwaltung

Tab. 10: Prüfungsgebiete im Fachbereich Vermessungs- und Liegenschaftswesen

Die Prüfungsbehörde ist im Fachbereich 12 der Zentralen Aufgaben des LGLN angesiedelt. Sie lädt die Anwärterinnen und Anwärter zu den schriftlichen und mündlichen Prüfungen. Auf Vorschlag des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüfungsbehörde die Klausuraufgaben und stellt dafür die Hilfsmittel zur Verfügung.

Schriftliche und mündliche Prüfungen

Der gesamte Prüfstoff wird nach Anlage 2 der APVO-TD in vier Prüfungsgebiete gegliedert (s. Tabelle 10). Zu jedem Prüfungsgebiet wird eine fünfstündige Klausur geschrieben. Die Klausur für das Prüfungsgebiet 1 Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen wird bereits im März beim SiN geschrieben. Sie umfasst fünf Klausurteile mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 60 Minuten und wird aus folgenden sechs Themen ausgewählt:

1. Staats- und Verfassungsrecht
2. Verwaltungsrecht
3. Beamtenrecht
4. Arbeits- und Tarifrecht
5. Rechtskunde (BGB)
6. Öffentliche Finanzwirtschaft.

Die Klausuren in den Prüfungsgebieten 2 bis 4 werden zu Beginn des Prüfungszeitraumes an drei aufeinander folgenden Tagen zentral in Hannover geschrieben. Im Mai 2014 wurden erstmals die Klausuren am PC geschrieben, was bei den Referendaren bereits seit 2012 erfolgreich praktiziert wird.

Die Klausuraufgaben werden vom Prüfungsausschuss zusammengestellt. Der Ausschuss greift dabei auf Vorschläge aus der Praxis zurück. Alle an der praktischen Ausbildung beteiligten Stellen werden anlassbezogen aufgefordert, geeignete Vorschläge einzureichen. Damit wird Praxisnähe und Vielfalt bei den Klausuraufgaben erreicht.

Die Ergebnisse der Bewertungen der Klausuren werden gemittelt und ergeben die Note für die schriftliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung wird als ein- oder zweitägige Gruppenprüfung am Ende des Prüfungszeitraumes abgenommen.

Sie enthält einen Kurzvortrag des Anwärters oder der Anwärtlerin, wobei der Prüfling das Prüfungsgebiet festlegt und der Vorsitz des Prüfungsausschusses das konkrete Vortragsthema vorgibt. Pro Prüfungsgebiet und Anwärtlerin bzw. Anwärter wird 15 Minuten mündlich innerhalb einer Prüfungsgruppe geprüft. Der Kurzvortrag und jedes der vier Prüfungsgebiete werden bewertet. Aus dem Mittel der fünf Einzelnoten folgt die mündliche Note.

Für die Prüfungsnote werden die Note für die schriftliche Prüfung und die Note für die mündliche Note gemittelt. Das Ergebnis der Laufbahnprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel (im Verhältnis 70:30) der Prüfungsnote und der Ausbildungsgesamtnote. Durch dieses Berechnungsschema fließen somit auch die in der fachpraktischen Ausbildung gezeigten Leistungen in das Ergebnis der Laufbahnprüfung mit ein und erhalten dadurch ein spürbares Gewicht.

Nach Abschluss der Laufbahnprüfung

Im Anschluss an die erfolgreiche Laufbahnprüfung erfolgt die Ernennung zu Beamten auf Probe. Die regelmäßige Probezeit beträgt drei Jahre, in der sich die Beamtin oder der Beamte in unterschiedlichen Verwendungen bewähren soll. In der Regel beginnt die Probezeit in einem Katasteramt im vermessungstechnischen Außendienst. Hier können die zum Teil theoretisch erworbenen Kenntnisse im Kernbereich der Verwaltung als sogenannte Urkundsbeamtin oder als Urkundsbeamter verfestigt werden. Als zweite Station ist eine Geschäftsstelle des Gutachterausschusses vorgesehen. Gegebenenfalls ist eine

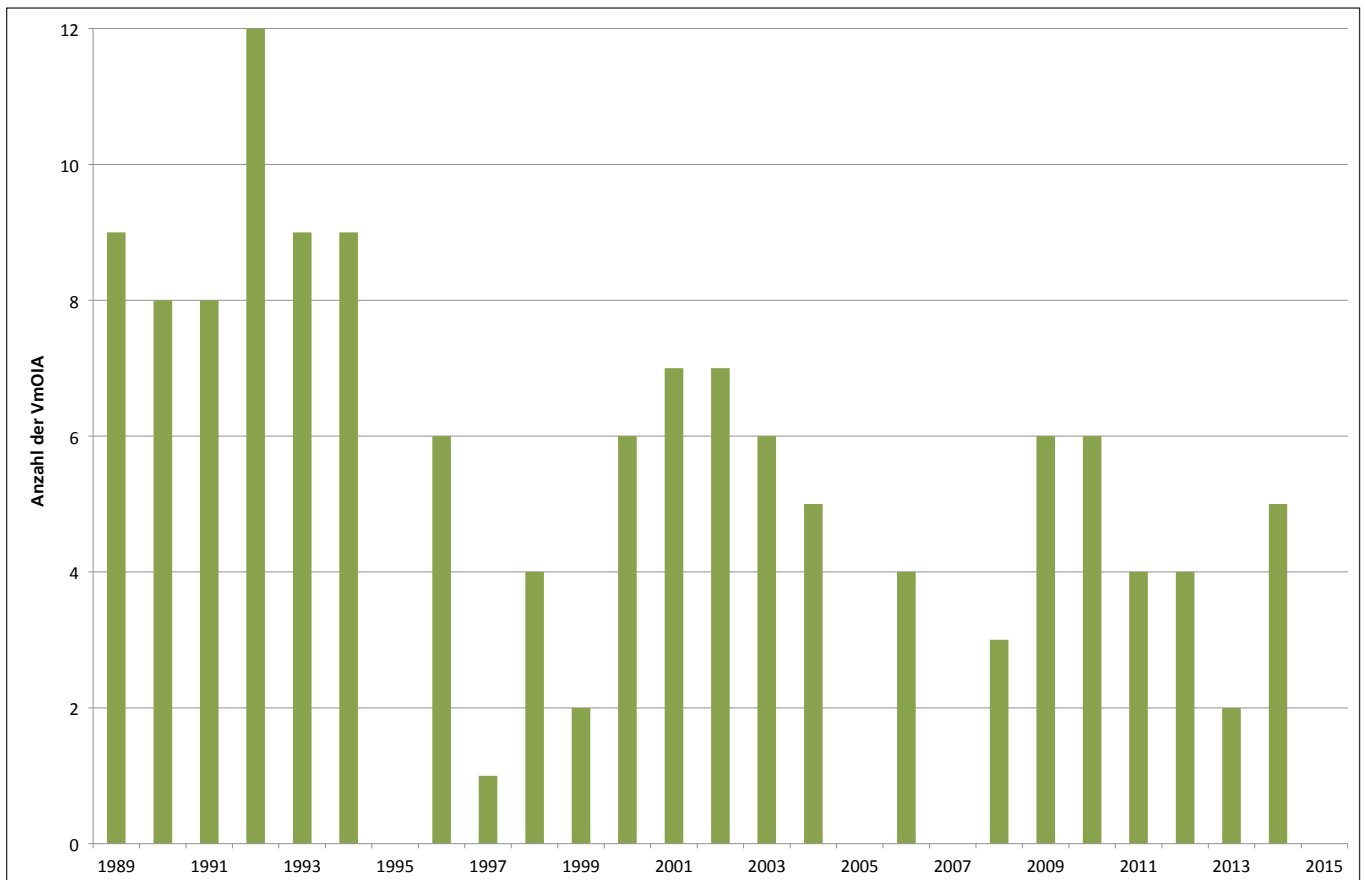


Abb. 1: Anzahl der ausgebildeten Anwärterinnen und Anwärter pro Einstellungsjahrgang

weitere Station im Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation möglich. Der Einsatz der Beamten auf Probe wird durch den Geschäftsbereich Zentrale Aufgaben des Landesamtes gesteuert.

Nach Ablauf der Probezeit erfolgt regelmäßig die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Aufgrund des Status und der erweiterten Kenntnisse, die in der Anwärterzeit und an den Stationen der Probezeit erworben wurden, können Verwendungen an allen Stellen der Vermessungs- und Katasterverwaltung nach den Erfordernissen der Verwaltung und unter Einbeziehung der Interessen der Beamtinnen und Beamten gefunden werden.

Aktuelle Entwicklungen

Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Vorbereitungsdienst im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ist seit Jahren rückläufig (s. Abbildung 1). Nicht alle zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze können in jedem Jahr besetzt werden. Da der Nachwuchskräftebedarf der VKV größer ist als die Zahl der Anwärterinnen und Anwärter, folgt dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung in der Regel die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe.

Zu den Ursachen der rückläufigen Bewerberzahlen gehören sicherlich die in manchen Jahren fehlende Einstellungs-

perspektive in der Verwaltung und der Wandel des Berufsbildes der Vermessungsingenieure. So ist auch die Zahl der Studierenden im Vermessungswesen insgesamt rückläufig, zudem verteilen sich die interessierten Studierenden auch auf weitere, neue Studiengänge, wie Geoinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen oder Geoinformation. Obwohl es aus hochschulpolitischer Sicht wünschenswert ist, wenn Hochschulen mit neuen Studienangeboten um Studierende konkurrieren, führt dies aufgrund des Dienstrechts im Vorbereitungsdienst und in der späteren Verwendung zu Schwierigkeiten.

Die in der Anlage 2 der APVO-TD gewählte Formulierung der für den Vorbereitungsdienst zugelassenen Studiengänge (Vermessungswesen, Geodäsie und Geoinformatik und ein ähnlich

geeigneter Studiengang) eröffnet die Möglichkeit, neben Geodätinnen und Geodäten auch Geoinformatikerinnen und Geoinformatiker einzustellen, sofern sie die im Abschnitt Zulassungsverfahren genannten Voraussetzungen erfüllen. Liegen die Voraussetzungen vor und trägt die Anwärtlerin oder der Anwärter aktiv dazu bei, im Studium nicht behandelte Gebiete selbständig zu erkennen und die Wissenslücken zu schließen, ist der Vorbereitungsdienst auch für diese Hochschulabsolventen erfolgreich zu bewältigen. Es kommt dann vielmehr darauf an, die spätere Verwendung entsprechend der vorhergehenden spezifischen Qualifikationen zu planen.

Berufsintegriertes (duales) Studium

Ein weiterer Weg der Nachwuchsgewinnung besteht darin, motivierte junge Menschen im Anschluss an die Berufsausbildung als Vermessungstechnikerinnen bzw. -techniker oder Geomatiker-

rinnen bzw. Geomatiker für ein Bachelorstudium und gegebenenfalls auch für den Vorbereitungsdienst zu begeistern. Hier startete die VKV zum Wintersemester 2014/15 mit dem Angebot eines berufsintegrierten Studiums.

Nachwuchsgewinnung

Um den zukünftigen Nachwuchskräftebedarf decken zu können, müssen die Aktionen zur Nachwuchsgewinnung auf mehreren Ebenen ansetzen. In Kooperation mit den Berufsverbänden BDVI, DVW, VDV und den Hochschulen geht es um die öffentlichkeitswirksame Darstellung des gesamten Berufsfeldes, das attraktive und zukunftsfähige Arbeitsplätze bietet. Dafür bietet die Internetplattform www.arbeitsplatz-erde.de eine sehr gute Ausgangsbasis auch für das amtliche Vermessungswesen.

Die Landesverwaltung arbeitet mit ressortübergreifenden Maßnahmen zur Personalgewinnung daran, den öffentlichen Dienst als attraktiven Arbeitgeber zu präsentieren. Das Karriereportal, die Unterstützung von Auftritten auf Berufsbildungsmessen und die Programme zur frühzeitigen Nachwuchsbindung zählen dazu. Die VKV kann darauf aufbauen und mit den grundsätzlich guten Beschäftigungsperspektiven gezielt um den technischen Nachwuchs werben. Der Internetauftritt des LGLN zu Ausbildung & Karriere ist dabei die aktuelle und wichtigste Informationsquelle. Informationsmaterial wie die Faltblätter (s. Abbildung 2) für den Vorbereitungsdienst sollen Interessentinnen und Interessenten zu den Internetseiten und Ansprechpersonen führen.

Der unmittelbare Kontakt zu potentiellen Nachwuchskräften wird im Rahmen der Kooperationen mit den Hochschulen geknüpft. Die Beteiligung an Informationsveranstaltungen der Hochschulen soll dazu beitragen, zusätzliche Studieninteressierte für die Geodäsie und Geoinformatik zu gewinnen. Studierende können sich aus der Sicht der Praxis über die beruflichen Möglichkeiten mit einem Bachelor- oder Masterabschluss und über die vielfältigen Aufgabengebiete im amtlichen Vermessungswesen individuell beraten lassen.

Um erste Praxiserfahrungen mit der VKV zu sammeln, bieten sich das Praxissemester oder eine Nebenbeschäftigung in einem Katasteramt an, die insbesondere von ehemaligen Auszubildenden genutzt werden.

Zu einer für Studierende, Hochschulen und die VKV gleichermaßen fruchtbaren Zusammenarbeit haben Bachelorarbeiten geführt, in denen Aufgaben aus der Praxis mit wissenschaftlichen Methoden bearbeitet wurden. Die Lösungen sind anschließend in die Praxis eingeflossen und haben auch zu Einstellung der Bachelorabsolventinnen und -absolventen geführt.

Zusammenfassung und Fazit

Die grundsätzlichen Änderungen im Beamten- und Laufbahnrecht haben eine Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erforderlich gemacht. Dabei standen einheitliche Rahmenregelungen für den Vorbereitungsdienst in der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste im Vordergrund. Die Vorschriften mehrerer Fachbereiche konnten zusammengefasst, zwischenzeitlich veröffentlichte Erlasse integriert und somit eine klarer strukturierte und



Abb. 2: Flyer zur Nachwuchsgewinnung

aktuelle Grundlage für die Laufbahnausbildung geschaffen werden.

Insbesondere im Prüfungsgebiet Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen wurden die Anforderungen der technischen Fachbereiche vereinheitlicht. Mit der Erweiterung des Prüfungsausschusses um ein Fachmitglied aus dem Studieninstitut des Landes Niedersachsen wurde eine engere Verzahnung in diesem Prüfungsgebiet erreicht.

Die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte wurden nach über zehn Jahren inhalt-

lich und sprachlich den aktuellen Entwicklungen angepasst. Dies soll sowohl den Anwärterinnen und Anwärtern als auch den Ausbildenden und Prüfenden als gemeinsame umfassende Arbeitsgrundlage dienen. Zusätzlich wird mit der Einführung von Ausbildungsnachweisen ein gut geeignetes Instrument zur Qualitätssicherung der fachpraktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt.

In den vergangenen Jahren konnten die Anwärterinnen und Anwärter nach

erfolgreichem Abschluss der Laufbahnpflichtprüfung in die Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung übernommen werden. Dies ist zum einen ein entscheidendes Argument bei allen Aktionen zur Nachwuchsgewinnung. Zum anderen erhöht dies bei allen Beteiligten ganz wesentlich die Motivation für eine praxisorientierte und fundierte Ausbildung der Nachwuchskräfte.

Literaturhinweise

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für bestimmte Fachbereiche in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste (APVO-TD) vom 12.02.2013 (Nds. GVBl. Nr. 3/2013, S. 52-66).

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für bestimmte Fachbereiche in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste (VV-APVO-TD), RdErl. d. MW v. 31.05.2013 (Nds. MBl. Nr. 19/2013, S. 386-395).

Ausbildung und Prüfung für bestimmte Fachbereiche in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste; Vorbereitungsdienst im Fachbereich Vermessungs- und Liegenschaftswesen (VV-APVO-TD-VermLieg), RdErl. d. MI v. 09.08.2013 (Nds. MBl. 32/2013, S. 616ff).

LBV Besoldung: <http://www.nlbv.niedersachsen.de/> / Bezüge & Versorgung / Besoldung.

LBV Beihilfe: <http://www.nlbv.niedersachsen.de/> / Beihilfe & Heilfürsorge / Beihilfe allgemein.

Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. 2009, 72).

Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO) vom 30. März 2009 (Nds. GVBl. 2009, 118).

Reuße, H.-P.: Ausbildung und Prüfung für den mittleren und den gehobenen Dienst neu. NaVKV 2/2000, S. 26ff.

Zimmerling, W., Brehm, R.G.: Prüfungsrecht - Verfahren, Vermeidbare Fehler, Rechtsschutz Heymanns; 3. Aufl. 2007.

Flächenangaben im Liegenschaftskataster

Von Helmut Meyer und Hajo Roßkamp

Einleitung

Gemarkung, Flur, Flurstück sowie weitere Flurstücksangaben dienen der Eigentumssicherung und spielen in der Vermessungs- und Katasterverwaltung (VKV) und in der Grundbuchverwaltung eine große Rolle. Sie werden dort gewissenhaft und mit hoher Sorgfalt geführt. Im täglichen Leben spielen sie jedoch nur eine untergeordnete Rolle.

Anders verhält es sich z. B. mit der Lagebezeichnung. Hierüber ist i.d.R. jedes Objekt eindeutig definiert. Dies drückt sich auch in dem heute fast für jeden Autofahrer selbstverständlichen Navigationsgerät aus, in dem als wesentliche Angabe das Ziel über die Lage, bestehend aus Ort, Straße und Hausnummer, aktiviert wird. Sollen Eigentümer, Mieter oder Pächter charakteristische Angaben zu ihrem Grundstück machen, wird neben der Lage, sehr häufig auch die Fläche angegeben.

Wenn aber neben der Lage die Fläche einen so hohen Stellen- bzw. Erkennungswert hat, ist zu hinterfragen, welche Qualität hinter der Flächenangabe steht. Selbst wenn umgangssprachlich bei Anfragen oder in Gesprächen immer wieder betont wird „es kommt nicht so genau darauf an“, ist doch ein hohes Vertrauen auf die Richtigkeit der Fläche immer wieder festzustellen.

Der Auftrag an die VKV, verstärkt Qualitätsverbesserungen im Liegenschaftskataster zu bewirken, hat zur Folge, dass sich neben der verbesserten Darstellung in der Liegenschaftskarte auch Flächenänderungen ohne Veränderung des

Gesamtbildes der Flurstücke ergeben. Diese für Fachleute logische Folgerung, die in der Historie des Katasters ihren Ursprung hat, ist für Bürgerinnen und Bürger nicht immer sofort verständlich und nachvollziehbar. Und der Hinweis darauf, die Fläche nimmt nicht am öffentlichen Glauben des Grundbuchs teil, ist für viele Bürgerinnen und Bürger noch unbegreiflicher.

Fläche

Definition der Fläche

Der Flächeninhalt ist in der Geometrie ein Maß für die Größe einer Fläche. Umgangssprachlich wird der Flächeninhalt auch kurz Fläche genannt, der ein zweidimensionaler Gegenstand ist.

Um den Flächeninhalt anzugeben, kann eine Reihe von Flächenmaßen verwendet werden. Grundsätzlich werden Grundstücksflächen auf volle Quadratmeter (m^2) angegeben. Die Flächengröße wird vom Meter und seinen Teilen sowie Vielfachen abgeleitet. Das Meter als Maßeinheit ist in den einzelnen Landesteilen Niedersachsens etwa um 1870 (Preußen: 13.07.1868) eingeführt worden und stellt damit einen einheitlichen Ausgangswert für die Größe einer Fläche dar. 1 m^2 ist der Flächeninhalt eines Quadrats von 1 m Seitenlänge. Die Größe eines Flurstücks im Liegenschaftskataster ist der amtlich festgelegte Flächeninhalt in Quadratmeter, kleinere Angaben sind in Niedersachsen nicht zugelassen.

Bedeutung der Fläche für den Nachweis im Liegenschaftskataster

Dass der Begriff Fläche nicht nur im Zusammenhang mit der Größe eines Grundstücks zu sehen ist, hat Hartermann (2009) in seinem Aufsatz ausführlich dargelegt. Flächenangaben bilden nicht nur im Grundstücksverkehr eine markante Größe, insbesondere werden auch bei der Vermietung Beträge nach Quadratmetern Wohn- oder Nutzfläche und nicht nach der Anzahl der vermieteten Räume vereinbart.

Neben den Rechtsgeschäften kommt der Flächenangabe des Liegenschaftskatasters vielerlei Bedeutung im täglichen Leben zu. Dazu gehören z. B. die Bemessung von Erschließungsbeiträgen, Erschwerungsbeiträgen, Festsetzung der Grunderwerbssteuer, ...

Historische Entwicklung der Flächenangaben im Liegenschaftskataster

Der grundsätzliche Ansatz der Anlegung des Katasters bestand in einer gerechten Verteilung der Grundsteuer aus dem Prinzip des Gleichheitsgedanken der französischen Revolution. Wegen der Eile zur Umsetzung dieser Maßnahme, mit der in den einzelnen Königreichen, Fürstentümern usw. die Vermessung ausgeführt und die Steuereinnahmen einer gerechten Verteilung unterzogen worden sind, erfolgte die Flächenermittlung unterschiedlich genau. Auch gab es durchaus immer noch Flächen, die von der Steuer befreit waren und damit teilweise gar nicht oder mit einer geringeren Sorgfalt ermittelt wurden.

Für den Bereich der neuen Provinzen in Preußen (= ein Großteil des Landes Niedersachsen) war die Vermessung etwa 1868 angeordnet worden. Der von vornherein festgesetzte Steuerbetrag war zum 01.01.1875 aufzubringen. Durch den Krieg von 1870/71 wurde dieser Termin auf den 01.01.1876 verschoben. Unter diesem Termindruck war eine völlige Neuaufnahme der neuen Provinzen überhaupt nicht möglich. Somit mussten deshalb verschiedene Verfahren für die Anlegung des Grundsteuerkatasters zugelassen werden:

- I. durch Neumessung nach der Anweisung vom 07.05.1868 für das Verfahren bei den Vermessungsarbeiten in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau,
- II. durch unmittelbare Verwendung oder Abzeichnung bereits vorhandener älterer Katasterkarten oder durch Abzeichnung von Separations-, Verkopplungs-, Forst-, Domänen- und sonstigen Karten.

Als Ergebnis dieses Verfahrens zur Einrichtung des Katasters ist festzuhalten, dass für den Teil Niedersachsens, dessen Kataster dem ehemaligen Königreich Preußen entstammt, rund 41 % der Karten durch Katasterneumessung und 59 % durch Verwendung oder Abzeichnung bereits vorhandener Karten entstanden sind.

Die Flächenberechnung erfolgte, sofern die Art der Aufnahme verwendbare Maße lieferte, auf Grund dieser Zahlen, ansonsten auf grafischem Wege mit Polarplanimeter, Zirkel und Maßstab. Eine Berechnung aus Urzahlen wurde daher sehr selten durchgeführt. Durch doppelte Einzelberechnung der Flurstücke, der Kleinen Massenberechnung (= in einem Block zusammenhängende Flurstücke), der Großen Massenberechnung (= alle Flurstücke auf einem Kartenblatt) und der Zurückführung der Einzelberechnungen auf das Ergebnis der

Großen Massenberechnung wurden die Flächen ermittelt. Die Große Massenberechnung sollte aus Koordinaten erfolgen, eine Ermittlung aus dem Ansatz der vollen Quadrate und der grafischen Berechnung der Quadratteilflächen als Sollinhalt war aber auch zulässig.

Bei Benutzung vorhandener Karten aus einem Verkopplungs- oder Gemeinheitsteilungsgebiet konnte die Kleine Massenberechnung gänzlich unterbleiben, wenn die aus den Einzelberechnungen gewonnenen Ergebnisse nach den einzelnen Besitzstücken auf die Angaben der Rezesse reduziert wurden. Auf eine Reduzierung der Flächen von öffentlichen Wegen und Gewässern auf die Rezessangaben konnte völlig verzichtet werden, wenn die Wege- oder Grabenbreiten aus dem Rezess oder anderweitig bekannt waren und für die Flächenberechnung verwandt wurden.

Aus alledem ist zu folgern, dass grundsätzlich der Flächennachweis auf einer grafischen Grundlage beruht, sofern nicht Kartenerneuerungen einschließlich Neuberechnung der Flächen erfolgten oder Flurstücke durch Zerlegung entstanden sind, bei der die Flächenberechnung entsprechend der jeweils geltenden Vorschriften ausgeführt wurde. Diese einfache Ermittlung der Flächen war für den anfänglich vorgesehenen Grundgedanken - ein Kataster zur Erhebung einer gerechten Steuer einzurichten - völlig ausreichend.

Mit der Anweisung II vom 21.02.1896 wurden dann Regelungen geschaffen, die qualitative Anforderungen an die Flächenberechnung stellten. Der Flächeninhalt von veränderten oder neu entstandenen Flurstücken war zweimal unabhängig voneinander zu berechnen. Die erste Berechnung war mit „Benutzung der bei der Fortschreibungsvermessung gefundenen Messungszahlen“ aus-

zuführen. Die zweite Berechnung war dann, „sofern nicht besondere Gründe die Benutzung der Urmaße erheischen, lediglich auf grafischem Wege nach der Ergänzungskarte unter Verwendung von Planimetern oder Zirkel und Maßstab zu bewirken“. Der Bedeutung einer zweimaligen Berechnung bestand darin, die eingetragene Vermessung zu kontrollieren. Sofern ein Flurstück in seiner Gesamtheit neu festgestellt worden war, waren die Einzelberechnungen auf den neu ermittelten Gesamtflächeninhalt zurückzuführen, „falls die Flächengaben des Katasters infolge unzulässiger Abweichungen nicht beibehalten werden können“.

Nach den Verwaltungsvorschriften zu Liegenschaftsvermessungen (LiegVerm-Erlass) vom 03.08.2005 sind Flächen neu vermessener Flurstücke grundsätzlich aus Koordinaten zu berechnen. Sofern keine Koordinaten für die Grenzpunkte vorliegen, können Flächen aus Vermessungszahlen, aus Vermessungszahlen und Kartenmaßen sowie nach der Karte berechnet werden. Gemäß LiegVerm-Erlass, Anlage 7 Nr. 5.1 Abs. 5 können in Ausnahmefällen die Flächen von Flurstücken, die bei einer Zerlegung entstehen und für die keine Vermessungszahlen vorliegen, auch durch „Rest durch Abzug (R.d.A.)“ ermittelt werden.

Flächenangabe und öffentlicher Glaube

Im Weiteren soll der Begriff Fläche in seiner Bedeutung auf den Grundstücksverkehr und damit auf den Nachweis im Liegenschaftskataster und im Grundbuch näher beleuchtet werden.

Eine große Bedeutung bei Grundstückskäufen hat die Flächenangabe, wird doch daraus insbesondere bei unbebauten oder landwirtschaftlichen Flächen in Verbindung mit einem Quadratmeterpreis der Gesamtkaufpreis

abgeleitet. Diese für Erwerberinnen und Erwerber besondere Bedeutung basiert auf § 892 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Danach wird die Richtigkeit des Grundbuchs zu Gunsten des gutgläubigen Erwerbers unterstellt. Nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (GBO) ist das Liegenschaftskataster das amtliche Verzeichnis, auf das sich die bei einem Grundstückskauf bestimmenden Daten beziehen. Dieser öffentliche Glaube an die Richtigkeit der Eintragungen beschränkt sich aber auf die Angaben zu den Flurstücksbezeichnungen. Beschreibende Angaben über Größe, Lage und Wirtschaftsart gehören nicht dazu.

Ob und in welchem Umfang diejenigen Angaben des Grundbuchs, welche zur Bezeichnung der Grundstücke, ihrer Lage und Größe usw. den Steuerbüchern entnommen sind, den Schutz des § 892 BGB genießen, war umstritten. Das Urteil des V. Zivilsenats vom 05.07.1905 wurde durch das Reichsgericht in einem Urteil vom 12.02.1910 [Gomille (2008, S. 133 ff.), Kiehl (1923), Lündemann (1911), o. V. (1910), Plähn (1908), Plähn (1911), Plähn (1922), Skär (1923), Vogg (1923)] in der Form bestätigt, dass zum Inhalt des Grundbuchs im Sinne des § 892 BGB auch solche die einzelnen Grundstücksbestandteile betreffenden Angaben gehören, die aus dem Steuerkataster in das Grundbuch übernommen worden sind.

Folgende Erwägungen waren zu der Entscheidung maßgebend:

- Für den gutgläubigen Erwerb eines Grundstücks kann nur entscheidend sein, dass der Erwerber gutgläubig angenommen hat, der Bucheigentümer sei auch der wirkliche Eigentümer des Grundstücks. Dagegen ist es grundsätzlich gleichgültig, was der Erwerber im Hinblick auf die rein tatsächlichen Verhältnisse des Grundstücks im Vertrauen auf den Buchinhalt annahm. Der gute Glaube beim Erwerb von Grundstücken auf den Inhalt des Grundbuchs kommt nur insoweit in Betracht, wie er sich auf das Rechtsgeschäft bezieht.
- Eintragungen dagegen, die nur über

die tatsächlichen Verhältnisse des Grundstücks Auskünfte geben oder nachrichtlicher Natur sind, sind für den gutgläubigen Erwerb unbeachtlich, auch wenn sie unbestritten zum Inhalt des Grundbuchs gehören. Demgemäß ist in der Tat alles unbeachtlich, was das Grundbuch über das Flächenmaß oder über die örtliche Lage des Grundstücks wie auch über die auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeiten enthält.

Bedeutung der Fläche im öffentlichen Recht

Der Anspruch an eine möglichst „richtige“ Fläche im Liegenschaftskataster muss verbunden werden mit der Frage nach den Nutzern der Flächenangabe aus dem Liegenschaftskataster. Um einmal etwas näher zu definieren, wer braucht die Flächen der Flurstücke und wofür, sind Anwender nach der Verwendung befragt worden. Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Finanzamt

- Die Größe neuer Baugrundstücke wird zur Einheitsbewertung und Änderung der Grundsteuer benötigt
- Flächenänderungen durch Flurbereinigung verbunden mit einer Änderung der Ertragsmesszahl können Auswirkung auf die Einheitsbewertung haben
- Änderungen durch Nachschätzungen verbunden mit der Fläche können eine Änderung der Ertragsmesszahl und damit Auswirkung auf die Einheitsbewertung haben
- Bei Änderungen der Nutzungsart (z. B. Grünland in Acker) wird ein Nachschätzungsbedarf (Bodenschätzung) ausgelöst
- Bei Änderungen der Nutzungsart (z. B. Acker in Gartenbau) ist eine Anpassung der Einheitsbewertung erforderlich
- Steuerliche Auswirkungen, wie z. B. Nutzung von Sonderabschreibungsmöglichkeiten, entstehen auf der Ba-

sis von Flächenangaben

- Ermittlung von Aufgabe- / Veräußerungsgewinn bei Gewinneinkünften
- Ermittlung von Spekulationsgewinnen (§ 23 EStG)
- Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen im Zusammenhang mit gewerblichem Grundstückshandel
- Aufteilung bei bebauten Grundstücken zur Ermittlung des Grund- und Bodenanteils (AfA)
- Erbschaftssteuer - Bedarfsbewertung

Kommune

(ergänzt um Angaben, bei denen katastertechnische Daten zur Anwendung kommen)

– Steueramt

- Messen der Straßenreinigungsmeter
- Eigentumsverhältnisse bei der Grundsteuer überprüfen
- Flächenangaben in Kaufverträgen überprüfen

– Beitragsrecht

- Überprüfung der Grundstücke an der abzurechnenden Straße, für die Anliegerversammlung und für Abrechnung mit den Grundstücksflächen und deren Eigentümern ggf. auch Erbbauberechtigten
- Überprüfung von „Hinterliegergrundstücken“, die ggf. auch heranzuziehen sind
- Überprüfung von Grundstücken im Außenbereich, ob möglicherweise abwasserrelevante Grundflächen nachträglich angeschlossen bzw. nachträglich Wohnflächen erweitert bzw. angebaut wurden
- Angaben der Grundstücksfläche, Eigentümer, Grundbuchblatt-Nr., Grundstücksbezeichnung für die Festsetzung von Abwasserbeiträgen
- Jährliche Überprüfung der Eigentumsverhältnisse der Grundstücke für die eine landwirtschaftliche Stundung besteht

- Flächenangaben der Straßen und Lagepläne für die Eröffnungsbilanz
 - Überprüfung der Eigentumsverhältnisse und Grundstücksfläche bei Erstellung einer Erschließungsbescheinigung für Gutachter
- Anlagenbuchhaltung
- Flächenangaben, Gebäudeflächen und Nutzungsarten für alle Grundstücke für die Eröffnungsbilanz
 - Standorte der Bushaltestellen, bezogen auf das Grundstück und deren Flächen, für die Eröffnungsbilanz
 - Korrektur der Grundstücksflächen nach einer Flurbereinigung oder Teilung von Grundstücken in der Anlagenbuchhaltung
- Sonstiges
- Im Bereich Planung, Hochbau, Tiefbau, Natur- und Umweltschutz werden Daten zur Ermittlung von Grundstückseigentümern, Flächengrößen und Längen benötigt.

Wasser- und Bodenverband

- Flächenangaben
- Grundlagen für die Beitrags- und Hebungssätze
 - Die Hebung erfolgt auf der Grundlage des Hektarsatzes. Dieser ist abhängig vom Beschluss des Ausschusses anhand der Ausgaben des Landesverbandes. Dementsprechend berechnet sich dann der Beitragssatz.
- Tatsächliche Nutzung
- Ermittlung der Flächen mit Erschwerungsbeiträgen gemäß Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG

Qualität der Flächenangabe im Liegenschaftskataster

Inwieweit in Niedersachsen Flächenangaben zwischen dem Nachweis im Grundbuch als Ergebnis aus der Vermessungs- und Katasterverwaltung und der Berechnung aus der Karte als Ergebnis einer koordinierten Führung aller Grenz-

punkte widerspruchsfrei sein können, soll anhand einer landesweiten Auswertung aufgezeigt werden.

Dazu wird eine Aufschlüsselung der größten zulässigen Abweichungen nach LiegVermErlass, Anlage 7, Tafel 1 vorgenommen. Spalte 1 beinhaltet die größte zulässige Abweichung zwischen amtlicher Fläche und einer Flächenberechnung aus Koordinaten, die mindestens mit der Datenerhebung 1300 und der Vertrauenswürdigkeit 1200 bestimmt wurden, Spalte 2 die Abweichungen von Flächenberechnungen nach Vermessungszahlen, die vor 1986 ermittelt wurden und Spalte 3 die Abweichungen aus Flächenermittlungen nach der Liegenschaftskarte.

der im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) nachgewiesenen amtlichen Fläche und der aus der Kartengrafik ermittelten geometrischen Fläche unter Beachtung der o. a. größten zulässigen Abweichung bei der Flächenberechnung nach LiegVermErlass, Anlage 7 vorgenommen. Dabei wurde die geometrische Fläche unter Berücksichtigung der Flächenverbesserung im Lagebezugssystem Europäische Terrestrische Referenzsystem 1989 (ETRS89) und der Universalen Transversalen Mercator-Abbildung (UTM-Abbildung) ermittelt.

Nicht abgeprüft werden kann, ob die Berechnung der amtlichen Fläche aus Koordinaten, aus Vermessungszahlen oder aus der Grafik erfolgt ist. Ferner

Fläche	Größte zulässige Abweichungen bei Flächenberechnungen aus		
	Koordinaten Spalte 1	Vermessungszahlen Spalte 2	Liegenschaftskarte Spalte 3
[m ²]	[m ²]	[m ²]	[m ²]
500	4	4	27
1.000	6	7	38
2.500	10	10	60
10.000	20	23	122
25.000	31	39	196

Tab 1: Auszug aus LiegVermErlass, Anlage 7, Tabelle 1

Diesen Ergebnissen nach Tabelle 1 liegen die folgenden Formeln zugrunde:

Größte zulässige Abweichungen (DF) zwischen zwei Flächenberechnungen

- nach Koordinaten $DF = 0,2 \cdot \sqrt{F}$ Spalte 1,
- nach Vermessungszahlen $DF = 0,0003 \cdot F + 0,2 \cdot \sqrt{F}$ Spalte 2,
- nach der Liegenschaftskarte $DF = 0,0003 \cdot F + 1,2 \cdot \sqrt{F}$ Spalte 3.

F = Flächengröße

Beispielhaft sind in Tabelle 1 einige größte zulässige Abweichungen (DF) bei der Flächenberechnung zusammengestellt.

Sürig (2014) hat eine landesweite Auswertung der Flächendifferenzen für die Regionaldirektionen des LGLN (Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen) zwischen

kann aus der Tabelle nicht abgeleitet werden, ob die „Identität von Zahl und Karte“ im ALKIS hergestellt ist. So kann es vorkommen, dass durch Verschieben der Kartengrafik auf die berechnete Solllage der koordinierten Grenzpunkte bereits etliche Flurstücke nicht mehr mit einer erhöhten Flächenabweichung nachgewiesen werden. Wird eine Differenz zwischen der Buchfläche und der grafischen bzw. berechneten Fläche an-

Regionaldirektion (RD)	Anzahl aller Flurstücke	zu überprüfende Flurstücke					
		Fläche aus Koordinaten (Spalte 1)		Fläche aus Vermessungszahlen (Spalte 2)		Fläche aus der Liegenschaftskarte (Spalte 3)	
		Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Aurich	592.327	300.549	50,7 %	291.710	49,2 %	76.094	12,8 %
Braunschweig-Wolfsburg	751.463	315.181	41,9 %	306.170	40,7 %	101.512	13,5 %
Hameln-Hannover	952.028	426.054	44,8 %	413.953	43,5 %	114.019	12,0 %
Lüneburg	493.685	223.820	45,3 %	218.323	44,2 %	98.944	20,0 %
Northeim	638.559	292.704	45,8 %	284.837	44,6 %	78.317	12,3 %
Oldenburg-Cloppenburg	652.094	281.998	43,2 %	273.439	41,9 %	100.051	15,3 %
Osnabrück-Meppen	789.507	285.205	36,1 %	276.402	35,0 %	87.641	11,1 %
Otterndorf	680.475	331.058	48,7 %	322.645	47,4 %	128.443	18,9 %
Sulingen-Verden	606.835	271.859	44,8 %	263.676	43,5 %	102.273	16,9 %
Niedersachsen	6.156.973	2.728.428	44,3 %	2.651.155	43,1 %	887.294	14,4 %

Tab. 2: Zusammenstellung aller Flächenabweichungen

gezeigt, so kann es außerdem sein, dass die berechnete und die grafische Fläche identisch sind (in diesem Fall liegen die berechneten Grenzpunkte auf ihrer Soll-lage in der Karte). Die Abweichung beruht dann darauf, dass die Buchfläche bei der Koordinierung der Grenzpunkte nicht berichtigt worden ist. Dieses kann in einigen Gebieten so sein, die zum Zwecke der Qualitätsverbesserung der Karte neu berechnet und aufgestellt worden sind.

Derzeit werden rund 6,15 Mio. Flurstücke in Niedersachsen nachgewiesen. Die im ALKIS nachgewiesene amtliche Fläche für Niedersachsen beträgt 51.133 km², der grafische Nachweis der Landesfläche ergibt 51.232 km². Bei rund 900.000 Flurstücken ist im Flächen-nachweis zwischen dem *Buch* und der *Karte* eine Abweichung gegeben, die einer Überprüfung unterzogen werden sollte. Dies sind rund 15 % des nachgewiesenen Flurstücksbestandes, wobei der Anteil bei den einzelnen Kataster-ämtern in einer Spanne von 2 bis 28 % variiert.

Qualitätsverbesserung

Verwaltungsvorschriften

Um eine Genauigkeitsverbesserung der Liegenschaftskarte zu erreichen, ist in Niedersachsen mit Erlass vom 10.11.2008

die Qualitätsverbesserung als eine der vorrangigen Aufgaben der VKV beschrieben worden. Mit der Verbesserung ist hier neben der Genauigkeit der Grafik insbesondere auch die genaue und zuverlässige Ermittlung der Flächenangabe zu sehen, damit auch dem Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Nachweis des Liegenschaftskatasters und damit verbunden mit dem Inhalt des Grundbuchs Rechnung getragen werden kann.

Veränderungen bei der Qualitätsverbesserung können eine Fortführung des Liegenschaftskatasters zur Folge haben. Derartige Veränderungen können in dem Flurstückskennzeichen, der Lagebezeichnung, der tatsächlichen Nutzung, der gesetzlichen Klassifizierung, der Bewertung, der Grafik, den Adressangaben der Eigentümerinnen und Eigentümer und in der Fläche eintreten. Sofern erforderlich, sind die Verände-

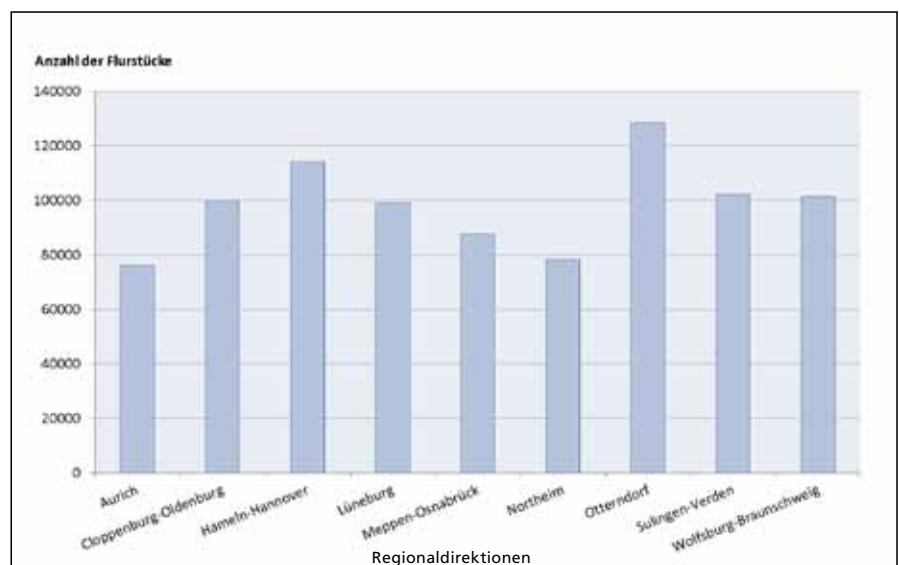


Abb. 1: Zusammenstellung der Flächenabweichungen gemäß LiegVermErlass, Anlage 7, Tabelle 1, Spalte 3

rungen durch ein Verwaltungsverfahren den Eigentümerinnen und Eigentümern bekannt zu geben.

Der Nachweis einer Veränderung an flurstücksbezogenen Daten wird durch die Vergabe einer neuen Flurstücksnummer dokumentiert, LiegKatErlass, Anlage 1. Diese ist u. a. zu vergeben, wenn sich die Größe ändert. Mit dieser Vorgehensweise ist eindeutig nachvollziehbar zu welchem Zeitpunkt die Flächenangabe verändert wurde. Dies betrifft insbesondere auch den Nachweis im Grundbuch.

Rechtsprechung

Grundsätzliches Unverständnis von Bürgerinnen und Bürgern über eine nicht zuverlässige Flächenangabe dokumentiert sich vereinzelt in Klageverfahren. Besonders hinzuweisen ist auf die Veröffentlichung von Diers (2008) nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 04.12.2007 (1 A 3781/2006), auf Ternes (2009) und eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 11.10.2006 (Au 4 K 06.407).

In jüngster Zeit ist durch das Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 18.02.2014 (Az: 1 A 2022/13 und 1 A 6575/13) noch einmal zu der Frage der Zulässigkeit von Flächenberichtigungen und den notwendigen Verfahrensabläufen im Zusammenspiel mit den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern Klarheit geschaffen worden.

Ausgangslage

Im Rahmen einer Grenzfeststellung eines angrenzenden Flurstücks wurden auch für das betroffene Flurstück, für welches das Klageverfahren eingeleitet worden ist, zwei fehlende Grenzmarken ersetzt. In der anschließenden Flächenneuberechnung ergab sich für das später in Klage stehende Flurstück bei

einer Gesamtgröße von 30.080 m² eine Neufläche von 29.758 m², mithin eine Abweichung von 322 m². Die Entstehung des Flurstücks lässt sich ab 1843 nachvollziehen; es ist durch Abtrennung und Verschmelzung mit anderen Flurstücken entstanden. Der betroffene Eigentümer ist im Rahmen der Anhörung über die beabsichtigte Berichtigung der Flächengröße informiert worden. Hiergegen hat er in diesem Zusammenhang seine Bedenken geltend gemacht. Ihm wurde dann, nachdem vorab noch Erörterungen erfolgt sind, ohne ihn überzeugen zu können, die Eintragung in das Liegenschaftskataster bekannt gegeben. Hiergegen hat der Eigentümer dann Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben.

Entscheidungsgründe

- Durch die Änderung seiner Flächengröße ist der Kläger beschwert. Da sich die Fläche um etwa 1 % verringert, ist es auf dem Grundstücksmarkt weniger wert. Dass möglicherweise hieraus sich geringere öffentliche Lasten ergeben können, ist dabei unerheblich.
- Die Klage ist jedoch unbegründet, da die Änderung der Flächenangabe rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt. Die Rechtsgrundlage für das Handeln der Katasterverwaltung ergibt sich aus § 3 Abs. 3 Satz 1 NVermG.
- Formelle Fehler sind beim Erlass des Verwaltungsaktes nicht festzustellen. Auch für Verwaltungsakte der Katasterverwaltung gilt das Niedersächsische Verwaltungsverfahrensgesetz. Insbesondere sind dabei die Vorschriften über Anhörung, Bekanntgabe und Begründung zu beachten.
- Der Kläger ist in seinen Anhörungsrechten nicht verletzt worden, da ihn

die Ankündigung zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters erreicht hat. Die nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz erforderliche Begründung ist dem Kläger mündlich bei seiner Vorstellung im Katasteramt gegeben worden. Eine schriftliche Begründung ist vom Gesetz nicht gefordert.

- Auch wenn der Kläger bei der Vermessung nicht anwesend gewesen ist, ist dies unerheblich. Die Berichtigung des Liegenschaftskatasters kann auch von Amts wegen durchgeführt werden.
- Auch materiell ist die Änderung der Flächengröße nicht zu beanstanden. Aus der Rechtsgrundlage im § 3 Abs. 3 S. 1 NVermG ergibt sich für die Katasterverwaltung die Verpflichtung, unrichtige Angaben des amtlichen Vermessungswesens zu beseitigen. Diese Kenntnis über die Unrichtigkeit kann sich z. B. aus neueren Erkenntnissen oder durch die Anwendung neuerer oder genauerer Messmethoden ergeben. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben; die neue Berechnung ist somit richtig.
- Wie die ursprüngliche Flächenberechnung zustande gekommen ist, kann offen bleiben, weil es darauf nicht ankommt.
- Im Zuge der Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters werden nachgewiesene Flächenangaben dahingehend überprüft, ob die Grenzpunkte dem heutigen Vermessungsstandard entsprechend bestimmt wurden und den heutigen Ansprüchen genügende Koordinaten ermittelt worden sind. Das Grundstück des Klägers ist „nicht kleiner geworden“, vielmehr ist die Berechnung genauer geworden, weil sie sich auf exakt ermittelte Zahlen stützen kann.
- Abweichungen zwischen ermittelter und eingetragener Fläche können unberücksichtigt bleiben, wenn die Grenzen der zulässigen Abweichungen gemäß Anlage 7 der Ver-

waltungsvorschrift zu Liegenschaftsvermessungen (LiegVermErlass) vom 3.8.2005 unterschritten werden. Im vorliegenden Fall durfte bei der Fläche von rund 29.758 m² die Abweichung nicht mehr als 215 m² betragen, daher war eine Berichtigung vorzunehmen.

Ablauf des Verwaltungsverfahrens für die Flächenberichtigung

Die Frage im Zusammenhang mit der Flächenberichtigung ist auch unter dem Blickwinkel „Handelt es sich bei der Mitteilung einer Flächenberichtigung um einen Verwaltungsakt?“ zu sehen. Hier ist durch Gerichtsentscheidungen (Abschnitt Rechtsprechung im Literaturverzeichnis) und durch einen internen Vermerk (Fredrich (2010)) eine eindeutige Klärung herbeigeführt worden. Eindeutig ist jedenfalls, dass es sich bei der Mitteilung der Flächenberichtigung um eine Maßnahme einer Behörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts mit Außenwirkung handelt. Da die Flächengröße z. B. das bestimmende Kriterium für den Kaufpreis oder die Höhe von Abgaben und Steuern sein kann, ist die Regelung eines Einzelfalls gegeben. Damit handelt es sich, wie schon das VG Augsburg in seinem Urteil angenommen hat, um einen Verwaltungsakt.

Gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Da es sich bei der Flächengröße um ein beschreibendes Merkmal handelt, sind die Betroffenen bei einer Flächenänderung in ihrem Eigentumsrecht betroffen. Die Möglichkeiten gemäß § 28 Abs. 2 von Anhörungen abzusehen, können bei einer Flächenneuberechnung nicht zur Anwendung kommen.

Somit ist vor Versendung eines Bescheides zur Flächenneuberechnung immer eine Anhörung durchzuführen. Über Art und Form ist aber in jedem Einzelfall zu entscheiden.

Für die Bearbeitung der Flächenberichtigung bietet das Geschäftsbuch Automatisierte Geschäftsnachweise (AGN)

Unterstützung an. In der Auftragsart Z - Bereinigung des Liegenschaftskatasters kann das Verfahren der Flächenberichtigung dokumentiert werden. Zu den einzelnen Arbeitsschritten, wie z. B. Anhörung und Bekanntgabe der Eintragung, können automatisiert Schreiben generiert werden.

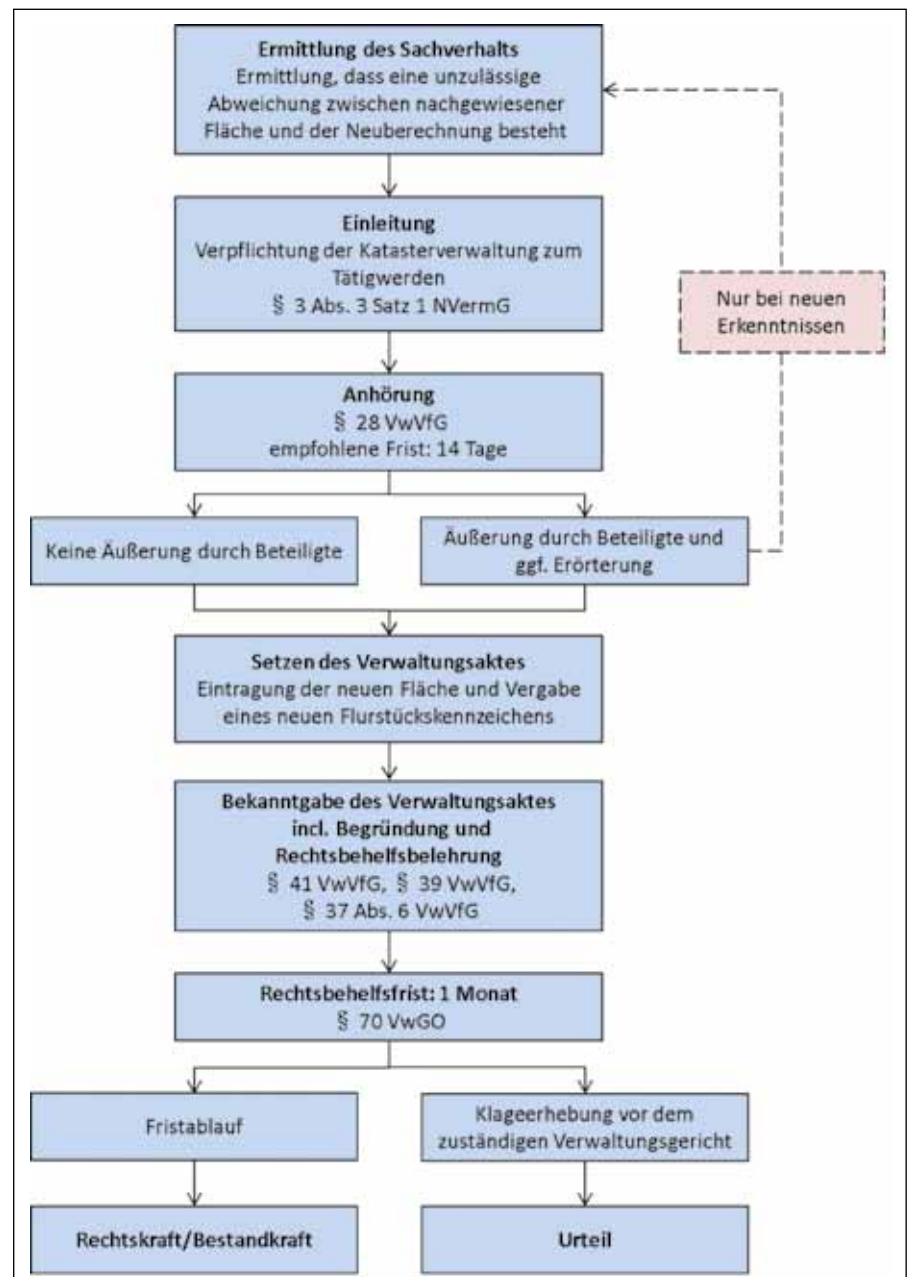


Abb. 2: Ablauf des Verwaltungsverfahrens zur Flächenberichtigung

Fazit

Das Vertrauen der Nutzerinnen und Nutzer in die Qualität der Angaben des Liegenschaftskatasters ist sehr groß. Es ist davon auszugehen, dass mit der Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten auch die Anforderungen an die Qualität weiter steigen. Es wird wie selbstverständlich erwartet, dass die aus der digitalen Karte ableitbaren Grenzpunktkoordinaten fehlerfrei in die Örtlichkeit übertragen werden können und dementsprechend auch die Flächenangaben für die Flurstücke exakt berechnet sind.

Die Auswertung von Sürig (2014) zeigt ein anderes Bild. Mindestens 15 % der Flächenangaben im Liegenschaftskataster überschreiten die größten zulässigen Abweichungen bei der Flächenberechnung. Hieraus leitet sich ein Arbeitsauftrag für die VKV ab, der vor dem Hintergrund der personellen Veränderungen in den kommenden Jahren in starker Konkurrenz zu den anderen Aufgaben und Projekten steht. Neben der Qualitätsverbesserung der Karte kommt der Berichtigung der Flächenangaben eine besondere Bedeutung zu.

Zur Bewältigung der einzelnen Arbeitsschritte einschließlich des erforderlichen Verwaltungsverfahrens wird es erforderlich sein, die einzelnen Arbeitsabläufe so weit wie möglich zu automatisieren.

Die bereits durchgeführten Verfahren der Flächenberichtigung haben gezeigt, dass Änderungen in den Flächenangaben auf Verständnis bei den Eigentümerinnen und Eigentümern getroffen sind. Bei weniger als 10 % der bearbeiteten Fälle bestand im Rahmen der Anhörung weiterer Erörterungsbedarf. Nur im Einzelfall war die Flächenberichtigung durch ein Gerichtsverfahren abschließend zu klären.

Literaturhinweise

Fachliteratur

Diers, Anja (2008): Fehlerberichtigung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens, in: Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Heft 1/2008, S. 11.

Fredrich, Nicole (2010): Juristische Fragen im Zusammenhang mit einer Flächenberichtigung, nicht veröffentlicht.

Gomille, Ulrich (2008): Kommentar zum Niedersächsischen Vermessungsgesetz, 1. Auflage, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden.

Hartermann, Wolfgang (2009): Flächen - Bedeutung und Wert, in: Grundstücksmarkt und Grundstückswert, Heft 4/2009, S. 209.

Kiehl (1923): Erstreckt sich die Vermutung des § 892 BGB auf die Bestandsdatenangaben des Grundbuchs?, Zeitschrift für das Vermessungswesen 1923, S. 297.

Lüdemann, K. (1911): Einige Bemerkungen zur Flächenberechnung bei Fortschreibungsvermessungen, in: Allgemeine Vermessungs-Nachrichten 1911, S. 385.

o.V. (1910): Eine wichtige Entscheidung des Reichsgerichts, Allgemeine Vermessungs-Nachrichten Nr. 44/1910, Jahrgang 22, S. 573.

o.V. (1920/1922): Allgemeine Schilderung der Entstehung des Katasters in der Provinz Hannover, verfasst von den Regierungs- und Steuerräten der Provinz Hannover, nicht veröffentlicht.

Pastorff, Otto (1909): Über die Entstehung des preussischen Grundsteuerkatasters, in: Verbandsnachrichten des Verbandes Preussischer Katasterkontrolleure 1909, Seite 466-479, 485-502.

Plähn (1908): Zu den Verhandlungen des preuss. Abgeordnetenhauses, in: Zeitschrift für das Vermessungswesen 1908, S. 306.

Plähn (1911): Der öffentliche Glaube des Katasters als Eigentumsnachweis, in: Zeitschrift für das Vermessungswesen 1911, S. 316.

Plähn (1922): Darf das Kataster am öffentlichen Glauben des Grundbuchs teilnehmen?, in: Zeitschrift für das Vermessungswesen 1922, S. 545.

Skär (1923): Zur Teilnahme der Katasterangaben am öffentlichen Glauben des Grundbuchs, in: Zeitschrift für das Vermessungswesen 1923, S. 230.

Sürig, Frank (2014): Flächenabgleich für Niedersachsen, nicht veröffentlicht.

Ternes, Hans-Peter (2009): Berichtigung eines Fehlers von Amts wegen in der Flächenangabe des Grundstücks im Liegenschaftskataster, in: Nachrichtenblatt der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz, Heft 3/2009, S. 205.

Vogg (1923): Die Katasterangaben und der öffentliche Glaube des Grundbuchs, in: Zeitschrift für das Vermessungswesen 1923, S. 131.

Weke, Katrin (2009): Unrichtige Angabe - wenn die Fläche nicht passt, Vortrag auf einer Fortbildungsveranstaltung der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, nicht veröffentlicht.

Rechtsgrundlagen

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), neugefasst durch Bekanntmachung vom 02.01.2002, BGBl. I Nr. 42, S. 2909, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 5 G v. 01.10.2013, BGBl. I, S. 3719.

Grundbuchordnung (GBO), neugefasst durch Bekanntmachung vom 26.05.1994, BGBl. I, S. 1114, zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 10.10.2013, BGBl. I, S. 3786.

Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) vom 12.12.2002, Nds. GVBl. 2003, S. 5.

Verwaltungsvorschriften

Anweisung II vom 21.02.1896 für das Verfahren bei den Vermessungen zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten, Berlin 1896, R. v. Decker's Verlag, G. Scheck, Königlicher Hofbuchhändler.

Genauigkeitsverbesserung der Liegenschaftskarte, RdErl. d. MI vom 10.11.2008, Nds. MBl. 2006, S. 1178.

Verwaltungsvorschriften zu Liegenschaftsvermessungen (LiegVermErlass) vom 03.08.2005, Nds. MBl. 2005, S. 587.

Verwaltungsvorschrift zur Führung des Liegenschaftskatasters (LiegKatErlass) vom 06.01.1995, Nds. MBl. 1995, S. 43.

Rechtsprechung

Verwaltungsgericht Augsburg, 4. Kammer: Berichtigungsmitteilung über Flächengröße, Urteil vom 11.10.2006, Aktenzeichen Au 4 K 06.407.

Verwaltungsgericht Oldenburg: Berichtigung der Flächengröße bei Widerspruch zur zeichnerischen Darstellung in der Liegenschaftskarte, Urteil vom 04.12.2007, Aktenzeichen 1 A 3781/06.

Verwaltungsgericht Oldenburg: Liegenschaftskataster – Grundstücksgröße, Urteil vom 18.02.2014, Aktenzeichen 1 A 2022/13 und 1 A 6575/13.

Grenzscheidungsklage - § 920 BGB Grenzverwirrung

Von Christina Brandt

Einleitung

Bei Rechtsstreitigkeiten bezüglich Grundstücksgrenzen sind sowohl der öffentlich-rechtliche (§ 4 NVerMG) als auch der privatrechtliche Rechtsweg (§ 920 BGB) gegeben.

Das öffentlich-rechtliche Grenzfeststellungsverfahren ist an den Nachweis des Liegenschaftskatasters gebunden. Eine Grenzfeststellung außerhalb des Nachweises des Liegenschaftskatasters ist nicht möglich.

Versagt der Katasternachweis, kann bei Einigkeit der Beteiligten die Lage der Grenze durch einen öffentlich-rechtlichen Grenzfeststellungsvertrag festgelegt werden. Besteht die Einigkeit der Beteiligten nicht, ist die Grenze als „strittige“ Grenze im Liegenschaftskataster zu kennzeichnen.

Die privatrechtliche Grenzscheidungsklage ist darauf ausgerichtet, dass eine Grenze durch das Gericht festgelegt wird und stellt für Eigentümerinnen und Eigentümer benachbarter Grundstücke die einzige Möglichkeit dar, bei einer „strittigen“ Grenze eine Grenzfestlegung herbeizuführen.

Der Fachbeitrag behandelt die privatrechtliche Grenzscheidungsklage nach § 920 BGB und deren Verknüpfung mit dem Liegenschaftskataster.

Voraussetzung einer Grenzscheidungsklage

Ist der Grenzverlauf benachbarter Grundstücke zwischen den Grenznachbarn streitig, kann eine Grenzscheidungsklage nach § 920 Grenzverwirrung BGB erhoben werden.

Voraussetzung für die Grenzscheidungsklage ist, dass sich die richtige Grenze nicht ermitteln lässt.¹

Entscheidend ist hierbei die Unklarheit der Grenznachbarn über den richtigen Grenzverlauf und nicht ob eine Grenzfeststellung im öffentlich-rechtlichen Grenzfeststellungsverfahren nicht möglich ist.

Eine derartige Grenzverwirrung kann beispielsweise vorliegen, wenn

- die örtliche Erkennbarkeit der Grenze nicht gegeben ist,
- Grenzeinrichtungen (z. B. Gebäude, Mauern, Gräben, usw.) verändert wurden,
- die Maßgeblichkeit des Liegenschaftskatasters für den Nachweis der rechtmäßigen Grenze bezweifelt wird² oder
- die Grenze in einem öffentlich-rechtlichen Grenzfeststellungsverfahren nicht festgestellt werden konnte („strittige Grenze“, heute: zweifelhafter Flurstücksnachweis).

Die Entscheidung über das Vorliegen einer Grenzverwirrung nach § 920 BGB obliegt dem Gericht, die Prüfung der Zulässigkeit der Klage erfolgt im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens.

Gerichtliches Verfahren

Die Grenzscheidungsklage ist darauf ausgerichtet, dass die Abgrenzung der Grundstücke durch das Gericht erfolgt.

Prozessparteien sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der benachbarten Grundstücke, deren Grenze streitig ist.³ Wohingegen im öffentlich-rechtlichen Grenzfeststellungsverfahren auch die Eigentümerinnen und Eigentümer der im Anfangs- und Endgrenzpunkt der streitigen Grenze angrenzenden Grundstücke Beteiligte⁴ im Verwaltungsverfahren sind.

Im gerichtlichen Verfahren kann das Gericht alle von den Prozessparteien beigebrachten Beweismittel berücksichtigen. Als Beweismittel kommen z. B. Grenzzeichen, Zeugen und Sachverständige aber auch privatrechtliche Urkunden in Betracht. Die Beweislast für das Vorliegen einer behaupteten Eigentumsgrenze liegt bei der jeweiligen Partei.

Urteilsfindung

Die Urteilsfindung erfolgt in einem gestuften Verfahren. § 920 BGB benennt folgende Festlegungsgrundsätze:

1. Ermittlung der richtigen Grenze (Abs. 1, 1. Satz, 1. Halbsatz),
2. Festlegung nach Besitzstand (Abs. 1, 1. Satz, 2. Halbsatz),
3. Festlegung entsprechend der hälftigen streitigen Fläche (Abs. 1, 2. Satz),
4. Festlegung nach anderen Gesichtspunkten, falls 2.) und 3.) zu einem offenkundig unrichtigen Ergebnis führen (Abs. 2).

Bei einer Grenzscheidungsklage ist die richtige Grenze zu ermitteln (§ 920 Abs. 1, 1. Satz, 1. Halbsatz BGB). Hierbei ist die Eigentumsvermutung des § 891 Abs. 1 BGB hinsichtlich der Grenze zu widerlegen und nicht nur zu erschüttern.⁵

Die Eigentumsvermutung hinsichtlich der Lage der Grenze bezieht sich auf den Grenznachweis im Liegenschaftskataster. Die Eigentumsvermutung nach § 891 Abs. 1 BGB kann beispielsweise nicht gegeben sein, wenn

- der Grenznachweis des Liegenschaftskatasters widersprüchlich ist,
- der Grenznachweis nicht oder nicht zweifelsfrei in die Örtlichkeit übertragen werden kann oder
- andere Tatsachen vorliegen, die die Vermutung des § 891 BGB widerlegen (z. B. Urkunden).⁶

Zur Ermittlung der richtigen Grenze und zur Vorbereitung der Festlegung der Grenze durch das Gericht zieht das Gericht als Sachverständige für die Grenzfeststellung nach Landesrecht befugte Vermessungsstellen hinzu. Die sachverständige Person ist dabei lediglich „Erkenntnisgehilfe“ des Gerichts.

Für das Sachverständigengutachten ist der Grenznachweis des Liegenschafts-

katasters in die Örtlichkeit zu übertragen, mit den Grenzeinrichtungen (z. B. Grenzzeichen, Gebäude, Zäune, Gräben, Mauern) zu vergleichen und zu werten.

Kann im gerichtlichen Verfahren die richtige Grenze ermittelt werden, erfolgt ggf. ein Zuschlagsbeschluss, der die Grenze nach Liegenschaftskataster als richtige Grenze festschreibt.⁷

Lässt sich die richtige Grenze nicht ermitteln, ist der Besitzstand maßgeblich (§ 920 Abs. 1, 1. Satz, 2. Halbsatz BGB). Dabei zeigen Grenzeinrichtungen wie z. B. Zäune, Hecken, Mauern regelmäßig die Besitzgrenze an.⁸

Lässt sich der Besitzstand auf diesem Weg nicht ermitteln, teilt das Gericht jedem der Grundstücke eine gleich große Teilfläche der streitigen Fläche zu (§ 920 Abs. 1, Satz 2 BGB). Dabei ist die Grenze zweckmäßig zu ziehen. Als Fläche ist die tatsächliche Fläche in der Örtlichkeit zu berücksichtigen.⁹

Das Gericht kann bei einer offensichtlich unzutreffenden Entscheidung bei Anwendung der vorgenannten Festlegungsgrundsätze die Grenze auch entsprechend natürlicher Grenzeinrichtungen (z. B. Gräben, Hecken) oder entsprechend der Sollgröße der benachbarten Grundstücke festlegen (§ 920 Abs. 2 BGB).¹⁰

Das Urteil in der Grenzscheidungsklage legt die rechtmäßige Grenze fest. Die rechtmäßige Grenze kann der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenze entsprechen. Dies ist bei qualitativ hochwertigem Nachweis des Liegenschaftskatasters der Regelfall (Eigentumsvermutung - § 891 Abs. 1 BGB).

Wird eine abweichende Eigentumsgrenze festgelegt, so sind das Liegenschaftskataster und das Grundbuch zu berichtigen, da sich die Eigentumsgrenze mit der Rechtskraft des Urteils rechtswirksam verändert hat.¹¹ Der Aktualisierungsanspruch des Liegenschaftskatasters ergibt sich aus § 7 Abs. 1 NVermG.

Das Urteil ist durch das zuständige Gericht nach Eintritt seiner Rechtskraft an die örtlich zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde zu übersenden.¹²

Berichtigung des Liegenschaftskatasters

Die vom Gericht festgelegte Eigentumsgrenze ist in das Liegenschaftskataster einzutragen. Dabei ist der bisherige im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenzverlauf durch die gerichtlich festgelegte Eigentumsgrenze zu ersetzen.

Für die veränderten Flurstücke ist jeweils eine neue Flurstücksnummer zu vergeben. Die Eintragung in das Liegenschaftskataster ist den Eigentümerinnen und Eigentümern der Flurstücke und dem Grundbuchamt mitzuteilen.¹³

Ist der Zahlennachweis der festgelegten Eigentumsgrenze aus dem Urteil nicht erkennbar, ist die Prozessakte bei Gericht anzufordern.

Entspricht die durch Gericht festgelegte Eigentumsgrenze in Ihrem Zahlennachweis nicht den qualitativen Vorgaben der gültigen Verwaltungsvorschriften für die Erhebung von Grundstücksgrenzen, so ist die Eigentumsgrenze vermessungstechnisch zu erfassen. Die erfassten Grenzpunkte der gerichtlich festgelegten Grenze sind als festgestellte Grenzpunkte in das Liegenschaftskataster einzutragen.

Das Urteil ist als Ersatz für das amtliche Grenzdokument und das Sachverständigengutachten bzw. die vermessungstechnische Erfassung ist als Fortfüh-

rungsriß einschließlich Liste zum Fortführungsriß zu archivieren.

Zusammenfassung

Das öffentlich-rechtliche Grenzfeststellungsverfahren ist an den Nachweis des

Liegenschaftskatasters gebunden. Bei Versagen des Katasternachweises kann eine Grenzfeststellung nicht erfolgen.

Die Grenzscheidungsklage ist darauf ausgerichtet, dass die Grenze durch das Gericht festgelegt wird. Die Festlegung durch das Gericht erfolgt nur, wenn der

Grenznachweis des Liegenschaftskatasters (Eigentumsvermutung des § 891 Abs. 1 BGB) widerlegt wird.

Die Ausführungen zur Eintragung in das Liegenschaftskataster sind auf gerichtliche Vergleiche oder dem Gericht mitgeteilte außergerichtliche Vergleiche zu übertragen.

§ 920 BGB Grenzverwirrung

- (1) 1Lässt sich im Falle einer Grenzverwirrung die richtige Grenze nicht ermitteln, so ist für die Abgrenzung der Besitzstand maßgeblich. 2Kann der Besitzstand nicht festgestellt werden, so ist jedem der Grundstücke ein gleich großes Stück der streitigen Fläche zuzuteilen.
- (2) Soweit eine diesen Vorschriften entsprechende Bestimmung der Grenze zu einem Ergebnis führt, das mit den ermittelten Umständen insbesondere mit der feststehenden Größe der Grundstücke, nicht übereinstimmt, ist die Grenze so zu ziehen, wie es unter Berücksichtigung dieser Umstände der Billigkeit entspricht.

Anordnung über Mitteilung in Zivilsachen (MiZi) (Neufassung vom 1. Juni 1998)

Zweiter Teil, a. Abschnitt, I. Allgemeine Mitteilungen Nr. 3

Mitteilungen über Grenzstreitigkeiten

- (1) Mitzuteilen sind Grenzstreitigkeiten, die Gegenstand eines Urteils, eines Vergleichs oder eines dem Gericht mitgeteilten außergerichtlichen Vergleichs sind, wenn ihre Kenntnis aus Sicht des Gerichts zur Führung der in § 2 Abs. 2 GBO bezeichneten amtlichen Verzeichnisse erforderlich ist. Die Mitteilung ist insbesondere dann erforderlich, wenn durch das Urteil oder den Vergleich eine Grundstücksgrenze neu festgelegt wird (§ 15 Nr. 2 EGGVG).
- (2) Soweit der Rechtsstreit durch rechtskräftiges Urteil beendet wurde, erfolgen die Mitteilungen durch Übersendung einer Ausfertigung der Entscheidungsformel bzw. soweit diese aus sich heraus nicht verständlich ist, der Entscheidung, im übrigen durch Übersendung einer Ausfertigung eines gerichtlichen Vergleichs oder einer Abschrift eines dem Gericht übermittelten außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) Die Mitteilungen sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen.
- (4) Sie sind an die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde zu richten.

Literaturhinweise

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch, neugefasst am 02.01.2002, in: BGBl I 2002, 42, 2909; 2003, 738 (FNA 400-2).

NVermG (2002): Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002, in: Nds. GVBl. 2003, 5.

VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.1977, neugefasst am 23.01.2003, in: BGBl I 2003, 102 (FNA 201-6).

LiegVermErlass: Verwaltungsvorschrift zu Liegenschaftsvermessungen (LiegVermErlass), vom 03.08.2005, in: Nds. MBl. S. 140.

Bengel/Simmerding (2000): Grundbuch, Grundstück, Grenze: Handbuch zur Grundbuchordnung unter Berücksichtigung katasterrechtlicher Fragen, 5. erw. Auflage, Luchterhand, 2000.

Fritzsche (2013): Beck'scher Online Kommentar BGB, Hrsg.: Bamberger/Roth, Stand 01.11.2013.

Gomille, U. (2008): Niedersächsisches Vermessungsgesetz, Kommentar, 1. Auflage, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden, 2008.

Kriegel/Herzferld (1999): Katasterkunde in Einzeldarstellung Heft 4, 14. Ergänzungslieferung, Stand 4/99.

Möllering/Bauer (1990): Niedersächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - Kommentar -, Kommunal- und Schul-Verlag KG A. Heinig, Wiesbaden, 1990.

Palandt/Bassenge, P. (2010): Bürgerliches Gesetzbuch, Beck'sche Kurz-Kommentare, 69. Auflage, Verlag C.H. Beck München, 2010.

Fußnoten

¹ vgl. BGH NJW 1965, 37 f.

² vgl. Möllering/Bauer, S. 208, 8.2.

³ vgl. Palandt/Bassenge, § 920, Rn 2.

⁴ vgl. VwVfG, § 13, Abs. 1, Nr. 2 ; LiegVermErlass, Nr. 2.3.3.

⁵ vgl. BGH, Urteil v. 2.12.2005, V ZR 11/05, www.juris.bundesgerichtshof.de.

⁶ vgl. Gomille: § 4, Nr. 3.9.1.5, S. 228.

⁷ vgl. Fritzsche: BeckOK BGB § 920, I. Voraussetzung: Grenzverwirrung.

⁸ vgl. Bengel/Simmerding: § 22 GBO, Rn 61.

⁹ vgl. Fritzsche: BeckOK BGB § 920, II. Grenzscheidungsklage, 4. Feststellung der Grenze durch Urteil, c).

¹⁰ vgl. Fritzsche: BeckOK BGB § 920, II. Grenzscheidungsklage, 4. Feststellung der Grenze durch Urteil, d).

¹¹ vgl. Kriegel/Herzfeld: Heft 4, Nr. 6.5, Seite 77.

¹² vgl. Anordnung über Mitteilung in Zivilsachen: Zweiter Teil, a. Abschnitt, I. Allgemeine Mitteilungen Nr. 3.

¹³ vgl. Kriegel/Herzfeld: Heft 4, Nr. 6.5, S. 78.

Markenteilung und Verkoppelung am Beispiel der Ortschaft Sevelten

Von Heiko Taubenrauch

Vorwort

Das Dorf Sevelten liegt südlich der Stadt Cloppenburg in der Gemeinde Cappeln im Landkreis Cloppenburg. Die Entfernung nach Cloppenburg und zum östlich gelegenen Hauptort Cappeln beträgt gleichermaßen etwa 4 km. Im Jahr 2014 beging Sevelten das Jubiläum der ersten urkundlichen Erwähnung vor genau 1000 Jahren. In dem ältesten Güterverzeichnis des Stiftes Corvey an der Weser bei Höxter wird Sevelten als „Swivel-don“ mit zwei abgabepflichtigen Höfen erwähnt.

Wegen der erheblichen siedlungsgeschichtlichen Bedeutung der Markenteilungen und der frühen Eschverkoppelungen für die Entwicklung der Landwirtschaft entstand der vorliegende Aufsatz als Beitrag zu der 835seitigen Sevelter Dorfchronik, die aus Anlass des Jubiläums erstellt wurde.

Aus der Thematik der Markenteilungen ergibt sich jedoch auch ein unmittelbarer Zusammenhang zur Geschichte des Liegenschaftskatasters in Niedersachsen. So waren beispielsweise die Kataster-Urkarten des Preußischen Grundsteuerkatasters nach der „Anweisung vom 07. Mai 1868 für das Verfahren bei den Vermessungsarbeiten in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau“ durch Verwendung oder Abzeichnung bereits vorhandener Karten (Teilungs-, Separations-, Verkoppelungs-, Forst-, Domänen- und sonstige Karten) anzufertigen, um den Aufwand von Neuvermessungen möglichst gering zu halten. Der Anteil dieser Karten lag

in der Provinz Hannover bei etwa 40 %. Ähnliche Ansätze kennt auch das Oldenburgische Grundsteuerkataster, während sich die Entstehung des Braunschweigischen Katasters sogar nahezu vollständig aus der Generallandesvermessung mit den dabei durchgeführten Separationen herleitet. Die Darstellung der Verhältnisse in den Marken und der bei den Markenteilungen und historischen Verkoppelungen geltenden Grundsätze und Verfahrensabläufe trägt damit zum Verständnis der Entstehung des heutigen Liegenschaftskatasters bei.

Einleitung

Die Bauerschaft Sevelten liegt inmitten der Ackerflächen des Sevelter Esches, welche von Alters her die Eigenversorgung der Sevelter Einwohner sicherstellten und sich überwiegend westlich und östlich des Dorfes befinden. Nach Norden und Süden schlossen sich in früheren Jahrhunderten die ausgedehnten Flächen der sogenannten „gemeinen Mark“ an. Diese unkultivierten Bereiche erstreckten sich von Tegelrieden im Westen bis nach Dingel und an den Calhoner Mühlenbach im Osten sowie im Norden bis an den Herzog-Erich-Weg. Sie bestanden aus Wiesen, Heide, Moor, Sand und Ödland und standen im kumulativen Eigentum der Sevelter, Nutteler und Tegelrieder Markgenossenschaft.

Bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde die Sevelter-Nutteler Mark genossenschaftlich genutzt, bevor die Teilung der Mark und Zuweisung in personenbezogenes Privateigentum begann. Einen Eindruck von der Größe der Sevelter-Nutteler Mark bietet die Übersichtskarte nach Abbildung 1.

Nutzung der Mark

Der Begriff „Mark“ (auch Allmende oder Gemeinheit) wird vorwiegend im westfälischen Raum für alles Land genutzt, das in früheren Jahrhunderten nicht im Eigentum einzelner Personen stand.

Im frühen Mittelalter gingen zunächst die eigentlichen Hofstellen und der Dorfraum der ersten ortsfesten Siedler in Privateigentum über. Es folgten die aus der Urlandschaft abgetrennten Flächen, die der unmittelbaren Eigenversorgung dienten. Sie lagen nahe an der Siedlung und bildeten als Eschflächen die ältesten Ackerländereien. Auch ortsnahe und die an Gewässern gelegenen Wiesengründe gingen früh in Privateigentum über. Das gesamte übrige Land wurde gemeinschaftlich genutzt. Diese Einteilung bestand überall bis in die Neuzeit fort und erfuhr erst durch die Markenteilungen zwischen 1780 und 1930 eine einschneidende Veränderung.

Die Marken wurden vorwiegend als Weideland genutzt, wenn ein entsprechender Bewuchs mit Gras vorhanden war. Aufgetrieben wurden Rindvieh, Pferde, Schafe und Gänse. Von den teil-

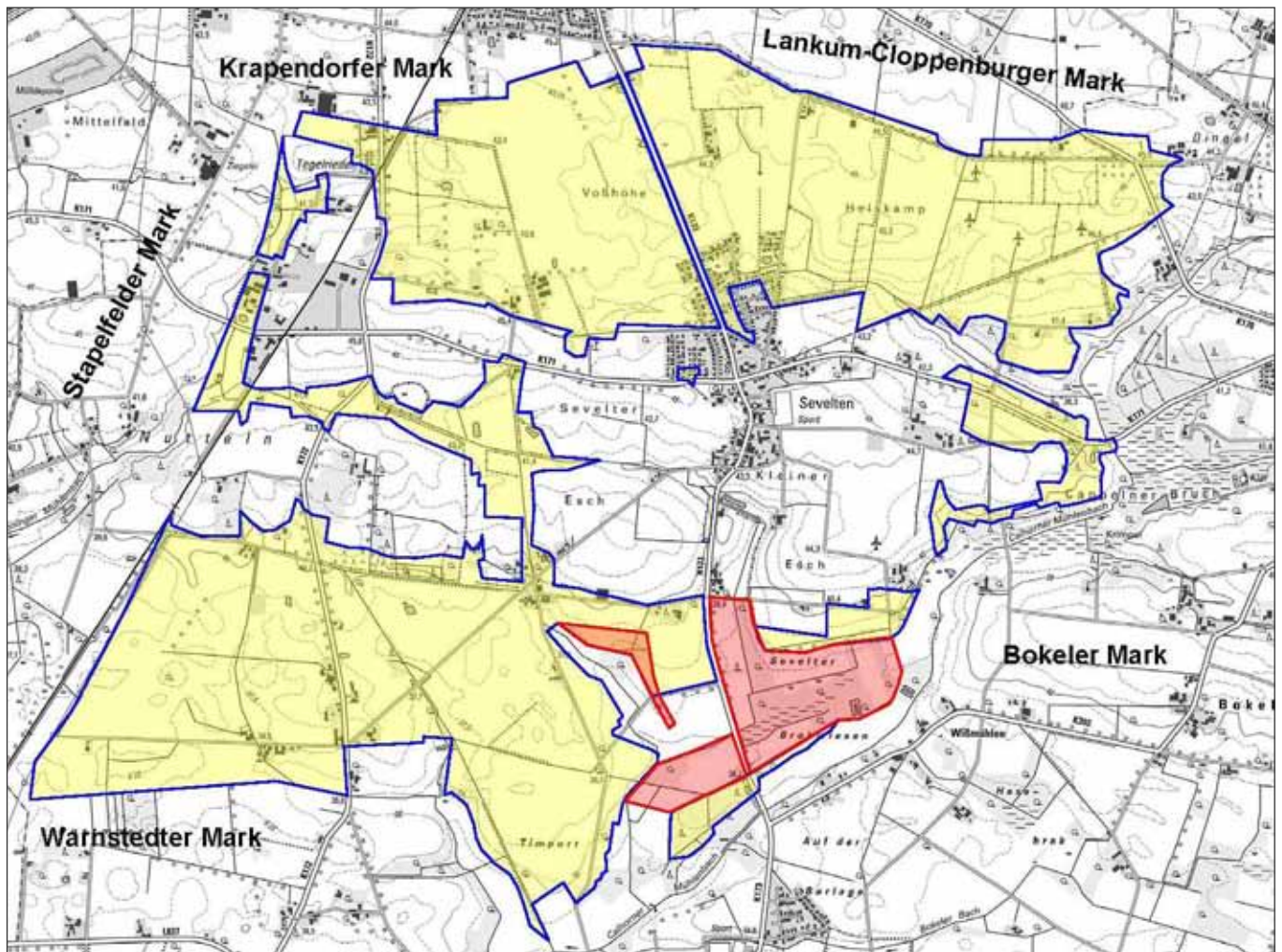


Abb. 1: Übersichtskarte zur Lage der Sevelter-Nutteler Mark (in Rot: Bereich der geteilten Sevelter Brookwiesen), Katasteramt Cloppenburg

weise sehr großen Schafherden wurden die ausgedehnten Heideflächen der Mark beweidet. Diese „Schaftriften“ bildeten eigene Nutzungsrechte und standen nicht allen Markgenossen in gleichem Umfang zu.

Der wertvollste Teil der Marken waren die Waldflächen. Sie waren in früheren Zeiten sehr umfangreich. Die Buchen- und Eichenbestände wurden zur Schweinemast genutzt. Die Waldflächen sind im Laufe der Zeit durch Einschlag

stark zurückgegangen. Die forstwirtschaftliche Nutzung diente ansonsten zur Gewinnung von Nutz- und Bauholz. Eine weitere wesentliche Nutzung der Mark war das Plaggenmatt. Der abgetragene oberste Bewuchs aus der Mark war der Einstreu in den Ställen und wurde mit dem tierischen Dung vermischt auf die Esche und Kämpfe zur Bodenverbesserung aufgetragen. Aus der Mark wurden weiterhin ständig Lehm und Erdreich zum Häuser- und Wegebau

und aus den Moorflächen als Torfstich die Brennstoffe für die Feuerstellen gewonnen.

Im Herzogtum Oldenburg befanden sich vor Beginn der Marken- und Gemeinheitsteilungen um 1760 nur etwa 30 % der Gesamtfläche in Privatbesitz. Im Oldenburger Münsterland (seit 1803 zu Oldenburg) waren bei Erlass der Gemeinheitsteilungsordnung 1806 noch 249 Marken mit zusammen rund 125.045 Hektar ungeteilt.

Eigentumsverhältnisse in der Mark

Ursprünglich besaß das gesamte nicht in Privateigentum befindliche Land den Charakter einer gemeinschaftlichen Volksmark. Jedermann konnte das unkultivierte Land nach Belieben nutzen. Mit dem Anstieg der Bevölkerungszahl im 10. und 11. Jahrhundert hörte die uneingeschränkte Nutzung des freien Landes auf und es erfolgte allmählich eine genossenschaftliche Zuordnung einzelner Bereiche der Volksmark zu den Bauerschaften. Dieser Vorgang war zudem eine Notwendigkeit, um dadurch Marken- und Nutzungsrechte gegen die aufkommende Territorialherrschaft abzugrenzen. In Westfalen ging das Eigentum an den Marken somit nicht auf die Landesherrschaften über. In den Fürstbistümern Münster und Osnabrück konnten sich diesbezügliche Ansprüche nicht durchsetzen. Die Beibehaltung der alten Markenverfassung wurde wesentlich vom ländlichen Adel und den Gutsbesitzern unterstützt, da sie daraus gutherrliche Rechte und Vorteile schöpften.

Im Oldenburger Münsterland standen die Marken somit von Alters her immer im Eigentum von Markgenossenschaften, zu denen lediglich die ältesten Siedlungsstellen einer Bauerschaft gehörten. Sie waren in eine Rangfolge nach ihrer Erbesqualität eingeteilt, die sich aus ihren Nutzungsrechten herleitete. An der Spitze der Markgenossen standen die Vollerben (auch Meier, Zeller oder Colonen genannt), dann folgten Dreiviertelern, Zweidrittelern, Halberben und Einviertelern einer ursprünglichen Bauernstelle sowie die Erbkötter. Letztere waren im Besitz eines Erbes und mit allen Nutzungsrechten an der Mark ausgestattet. Hinzu kamen noch die Markkötter und Brinksitzer. Sie hatten schon im Mittelalter Markengrund erworben und waren als Ansiedler am Dorfrand Nutzungsberechtigt, jedoch nicht vollwertige Mitglieder der Markgenossenschaft.

Weitere Berechtigte mit geringen Nutzungsrechten waren die Anbauer, denen mit Zustimmung aller Markgenossen in späterer Zeit Siedlungs- und Anbauflächen aus der Mark als Privateigentum überlassen wurde. Diese gegen Bezahlung aus der Mark ausgeschiedenen Flächen werden als „Kämpe“ oder „Zuschläge“ bezeichnet. Mit dem Kauf von Markengrund wurden auch Anteile an den Nutzungsrechten erworben. Diese An- oder Neubauer hatten einen schweren Stand. Nicht selten wurden ihr Anwesen oder ihre Feldfrüchte von den alteingesessenen Bauern zerstört. Grundsätzlich wehrten sich die alten Markgenossen, so lange es ging gegen die Ansiedlung von Neubauern. Durch jeden Neubauern wurde die Freiheit der Markennutzung eingeschränkt und man fühlte sich in seinen ererbten Eigentumsrechten beeinträchtigt. Die Gründe für den Verkauf von Markenflächen waren durchweg in finanziellen Zwangslagen der Markgenossenschaften zu sehen, wenn öffentliche Schulden beispielsweise während oder nach Kriegszeiten abzutragen waren.

Eine geringe Zahl der Markgenossen waren Ausmäker, die ein Nutzungsrecht an der Mark hatten und außerhalb der Mark wohnten. Weitere Berechtigte an der Mark entstanden dadurch, dass ihnen von den Markgenossen einvernehmlich entsprechende Rechte zugebilligt wurden. Hierzu gehörten die Kirche, die Kaplanei, die Vikarie, die Schule, Pfarrer, Küster, Organist, Auskündiger und die Unter- und Obervögte eines Kirchspiels. Diese Berechtigten wurden bei den Teilungen oft wie „Einsechstel- oder Einzwölftelerben“ behandelt oder erhielten nur Markengrund aus dem staatlichen Anteil zugeteilt.

Keine Markgenossen waren die in den Orten wohnenden Häusler oder Eigner, in der Regel Handwerker oder Gewerbetreibende. Sie wurden jedoch bei den Markenteilungen ebenfalls oft als Einsechstel- oder Einzwölftelerbe berücksichtigt und erhielten auf Antrag

eine Abfindung aus dem staatlichen Markenanteil gegen Bezahlung.

Ebenfalls nicht zu den Markgenossen zählten die Heuerleute. Sie besaßen keine Hofstelle und kein Land zum Privateigentum und betrieben keine selbstständige Ackerwirtschaft. Bei den Heuerleuten handelte es sich oftmals um abgehende Kinder der Markgenossen, die aufgrund des im Oldenburger Münsterland vorherrschenden Ältestenrechts nicht Hoferbe werden konnten. Den Heuerleuten wurde von den Markgenossen in der Regel das Recht zugestanden, ihr Vieh in bestimmtem Umfang in die Mark einzutreiben.

Die Heuerleute „heuereten“ bei einem Zeller an, indem ihnen durch Heuerkontrakt die Nutzung an einem kleinen Wohnhaus (Heuerhaus) nebst Stall und Ackerländereien verpachtet wurde. Wesentlicher Bestandteil der Pachtverträge war stets die unentgeltliche Leistung von verschiedenen Hand- und Spanndiensten für den Zeller. Durch den Heuervertrag entstand somit ein Pacht- und Arbeitsverhältnis, das bei übertriebenen Hilfeanforderungen durch den Zeller zu erheblichen Spannungen führte. Aufgrund der geringen Größe der Heuerstellen lebten einige Heuerfamilien in Armut und hatten ein sehr dürftiges Auskommen. Es gab aber auch gutgestellte Heuerleute, die sogar in der Lage waren, ihrem Bauern Kapital zu leihen. Die im 19. Jahrhundert vollzogenen Markenteilungen trugen zum Rückgang des Heuerlingswesens bei, da dadurch das Recht zum Auftrieb des Viehs in die Mark wegfiel. In der Mitte des 19. Jahrhunderts wanderten aus diesem Grund viele Heuerleute des Oldenburger Münsterlandes nach Amerika aus, wobei allerdings auch die ersehnte Unabhängigkeit und die Möglichkeit „freier Herr auf freier Fläche zu werden“ im Vordergrund stand.

Organisation der Mark

Die Marken waren genossenschaftlich organisiert. Als Organe der Mark traten seit frühester Zeit eine Genossenschaftsversammlung, der so genannte „Hölting“ und ein Markenrichter als Vorstand der Versammlung in Erscheinung. Das Hölting fand regelmäßig statt. Auf der Versammlung wurden alle die Mark betreffenden Regelungen, wie Umfang des Viehauftriebs, Holzeinschlag oder Verkauf von Markengrund getroffen. Außerdem wurde über die Verwendung der Einkünfte aus Pachtgeldern, Bußgeldern wegen Markenfrevel oder Verkaufserlösen entschieden. Dem Markenrichter stand für seine Dienste ein Anteil an den Erlösen zu, bei Verkäufen in Höhe eines Drittels.

Das Hölting diente auch als Gericht zur Verfolgung von Rechtsbrüchen. Markenfrevel war an der Tagesordnung und nahm gegen Ende der ungeteilten Marken extrem zu. Dabei ging es beispielsweise um unberechtigte Weidenutzung, unzulässiges Holzschlagen und übermäßiges Plaggenmatt, aber auch um Grenzverletzungen durch benachbarte Bauerschaften. Als Gegenmaßnahme für unberechtigten Auftrieb konnte fremdes Vieh „geschüttet“ werden, dass heißt in einen Schüttstall gesperrt und gegen Schüttgeld wieder freigegeben werden. Die Markenvergehen, auch „Brüchte“ genannt, wurden zur „Wroge“ gebracht, dass heißt zur Anklage und Rechtsverfolgung. Oftmals wurden die auf einem Hölting vereinnahmten Brüchtegelder als ein symbolischer Akt der Zusammengehörigkeit im Anschluss gemeinsam vertrunken.

Zunächst wurden die Markenrichter noch aus den eigenen Reihen gewählt. Mit der Zeit erfolgten nur noch eine Bestätigung des Amtes und der Übergang in die Vererblichkeit. Die bäuerlichen Markenrichter wurden jedoch im Laufe der Zeit von der Landesherrschaft verdrängt. Die Gerichtsbarkeit in den Marken ging ab etwa 1600 nach und nach auf die Fürstbistümer über. Hieraus

entstand bei jeder Markenteilung der herrschaftliche Anspruch auf ein Drittel oder ein Zehntel des Wertes des Markengrundes, bekannt als „tertia-“ oder „decima-marcalis“.

Allgemeines zu den Markenteilungen

Das Einsetzen der Markenteilungen begann nahezu zeitgleich gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Die Teilungen waren das Ergebnis einer sich seit längerer Zeit abzeichnenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Nach Kriegszeiten nahm der Raubbau an den Markengründen zu. Verbote und Anforderungen zur Hege und Pflege der Marken blieben unwirksam und scheiterten am Unverstand der damaligen Bevölkerung. Vielerorts entstanden aus der ungezügelter Nutzung der Marken große Sandwüsten und Wehsande.

Der Nutzen der Marken wurde für die Markengenossen immer geringer. Die nachteilige Entwicklung verschärfte sich durch die Zunahme des Heuerlingswesens. Die Verkäufe von Markengrund verringerten zudem auch die Markensflächen ständig. Gegenmaßnahmen zur Wiederherstellung früherer Idealzustände konnte die Landesherrschaft gegenüber den Markengenossenschaften nicht durchsetzen und die Markengenossen selbst waren dazu nicht imstande. Nach den Vorstellungen der Regierungen konnte sich eine nachhaltige Verbesserung der Bodenverhältnisse nur einstellen, wenn der Markengrund aufgeteilt und in die Verantwortung der einzelnen Berechtigten überging. Aber auch im Bewusstsein der Markengenossen setzte ein Umdenken ein. Man sah den Verfall der Marken aufgrund der äußeren Umstände und des Egoismus der einzelnen Berechtigten und wollte einen weiteren Verlust der alten Erbrechte nicht hinnehmen. So einigten sich gegen Anfang des 19. Jahrhunderts immer mehr Markengenossenschaften freiwillig auf eine Teilung und stellten entsprechende Anträge.

Nach dem Anschluss der münsterschen Ämter Vechta und Cloppenburg an das Herzogtum Oldenburg im Jahr 1803 setzten die Markenteilungen in großem Umfang ein. Im Jahr 1804 wurde der erste oldenburgische Gemeinheitskommissar bestellt und durch die „Instruction für den Gemeinheitscommissair“ vom 07.05.1804 die erste oldenburgische Rechtsvorschrift erlassen. Ihr folgte am 16.12.1806 die Gemeinheitsteilungsordnung mit umfassenden Bestimmungen über das Verfahren bei den Markenteilungen. Wegen der starken Zunahme der Teilungen nahmen ab 1816/17 der Cammer-Sekretär Wilhelm Niebour und der Lohner Obervogt, beeidigter Landmesser und Notar Carl Heinrich Nieberding gemeinsam die Funktion als Gemeinheitskommissare wahr.

Die Markenteilungen wurden als behördlich geleitete Verfahren auf Antrag der Markengenossen beim zuständigen Amt durchgeführt. Nach der Genehmigung setzte die Landesregierung eine Teilungskommission ein. Sie bestand in der Regel aus dem Kommissar, dem Kirchspielsvogt, einem Vermessungskondukteur und einer Abordnung der Interessenten. Der Feldmesser besorgte die technischen Arbeiten und fertigte die Markenteilungskarten an. Alle Markengenossen und sonstigen Berechtigten wurden vorgeladen und hatten ihre Erbesqualität und Nutzungsrechte anzugeben. Nach der Feststellung der Außengrenzen der Mark und der Vermessung der Verteilungsmasse wurden die Flächen für öffentliche Zwecke vorweg ausgeschieden. Hierbei handelte es sich um Flächen für den Wegebau, um Placken zur Entnahme der Wegerde, um Röthekuhlen (zur Färbung von Flachs) oder um Lehm- und Sandkuhlen. Der verbleibende Markengrund wurde nach einem Verteilungsregister durch Verlosung im Verteilungstermin auf die Markeninteressenten aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgte nicht nach der Fläche, sondern nach dem Geldwert unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bodengüte. Der Feldmesser unterteilte

die Mark zu diesem Zweck in verschiedene Abschnitte und die Kommission schätzte deren Qualität ein (Bonitierung). Für sich beanspruchte die Landesherrschaft die Tertia, verzichtete jedoch oftmals auf die Einziehung und verteilte sie bereits im Einweisungstermin an Neubauern oder gegen Bezahlung an die Erbberechtigten, Häusler oder sonstige Interessenten.

Schnadgänge zur Sicherung der Markengrenzen

Nach altem Rechtsbrauch wurden in früheren Jahrhunderten regelmäßig Grenzbegehungen durchgeführt, um die Außengrenzen von Marken zu überprüfen. Die Grenze des eigenen Zuständigkeitsbereiches musste der Bevölkerung aus eigener Anschauung bekannt sein, da sich eine dauerhafte Dokumentation der Grenzverläufe nach Zahl und Karte erst mit Beginn der Grundsteuervermessungen im 19. Jahrhundert entwickelte. Diese Schnadgänge (von Schnad = Grenze) zeigten den Markgenossen auf beiden Seiten zudem immer wieder an, wie weit ihre Befugnisse und ihre Rechte reichten.

Die Schnadgänge dienten verschiedenen Zwecken. An erster Stelle stand die Überprüfung der Richtigkeit der Grenze, indem die Grenzmarken aufgesucht und freigelegt sowie rituelle Handlungen vollzogen wurden (Plaggen ausheben, Äste abschneiden). Wenn Grenzzeichen fehlten, waren die Aussagen der alten Leute maßgebend, um die korrekte Schnad wiederherzustellen. Die Grenzen mussten stets auch gegen die Begehlichkeiten der Nachbarn verteidigt werden, so dass sich die Schnadgänge oft erst aus Streitigkeiten entwickelten. Dabei ging es um Grenzverschiebungen, Versetzungen von Grenzzeichen und Verletzung der Nutzungsrechte. Sehr hohe Bedeutung hatte die Kontrolle der Nutzungsrechte an den Außengrenzen der Marken, da sie als ererbte Rechte

nur den jeweiligen Markgenossen vorbehalten waren. So wurden regelmäßig Überwegungsrechte, Fischereirechte, Holztrieb, Plaggenmatt, Schollen- und Sodenstich, Heidemähen, Laubsammeln, Abtorfung oder das Anpflanzungs- und Abholzungsverbot kontrolliert. Darüber hinaus wurden die genossenschaftlichen Regeln zur Viehhaltung und des Viehauftriebs überprüft.

Die Protokollierung der Schnadgänge (Schnadbrief) erfolgte z. B. durch einen beauftragten Notar. Die an den Grenzen außen und innen angrenzenden Eigentümer und Nachbargenossenschaften wurden durch Proklamation unterrichtet und stellten sich zum Schnadgang in ihrem Bereich ein. Für ihren Grenzabschnitt begleiteten sie den Zug, mussten Erläuterungen und Rechtfertigungen abgeben und in vielen Fällen durchaus die Vorhaltungen und Strafkationen der Schnadgangsamtlichen gegen sich ergehen lassen.

Im Bereich der Abgrenzung der Sevelter-Nutteler Mark zu den nördlich anschließenden Krapendorfer und Cloppenburg-Marken kam es in früherer Zeit immer wieder zu Grenzstreitigkeiten, die sich um eigenmächtige Aneignung von Markengrund und um unberechtigte Nutzungen drehten. Die vielfältigen Auseinandersetzungen sind bis in das 17. Jahrhundert zurück dokumentiert und haben wesentlich dazu beigetragen, dass regelmäßige Schnadgänge der benachbarten Bauerschaften an den Außengrenzen der Marken stattfanden.

Im Niedersächsischen Landesarchiv haben sich einige wenige Schnadbriefe bzw. Notarprotokolle von Schnadgängen entlang der Sevelter Markengrenze erhalten (Best. 242-12 Nr. 142):

Der älteste Schnadbrief stammt vom 23. Mai 1697. Er ist in einer kaum leserlichen Handschrift verfasst und schildert einen Schnadgang der Cloppenburg-er entlang der Markengrenze. Gegen die Sevelter Mark ging man von einem „lütken Eichbaum auf Gerwins Kamp“ aus und weiter durch dessen Garten und kroch durch seine Kammer im Hause bis vor Dingels Kamp hinter dem Lankumer Esch und bis an die „lütken Straße, so aus Krapendorf oder von dem Berg nach dem lütken Mohr schließt“. Interessant ist bei dieser Schilderung, dass die Hofstelle Gerwin (Gardewin) in Dingel direkt auf der Markengrenze lag und diese mitten durch ein Gebäude verlief. Seitens der Cloppenburg-er wurde von da ab der Verlauf des Herzog-Erich-Weges als Markengrenze angesehen und zwar im Westen bis an die Einmündung der „lütken Straße“, der heutigen Kleine Straße.

Ein weiterer erhaltener Schnadbrief stammt vom 12. September 1789. In ihm wird geschildert, wie die Sevelter und Nutteler Markeninteressenten, mit Schaufeln, Spaten und Beilen bewaffnet, die Hofstelle des Lankumer Zellers Hokamp aufsuchten, um dort durch dessen Garten ihren Schnadgang zu gehen. Angeführt von den Bauervögten Joan Henrich Ottowess aus Sevelten und Henrich Mencke aus Nutteln wurde die Abtrennung des Gartens und eines Zuschlages aus der Mark und deren Umwallung als eigenmächtig betrachtet und man riss mit „gesamter Hand“ die Umwallung teilweise nieder. Die Proteste des eigens engagierten Notars Thambusch sowie des Cloppenburg-er Bürgermeisters Jürgen Otto Wittrock, des Ratsherrn Otto von Ambühren und von zwei Cloppenburg-er Zeugen blieben dabei ungehört.

Schon 8 Monate später unternahmen die Cloppenburg-er am 03. Mai 1790 einen eigenen Schnadgang. In dem Protokoll des Notars Beckering kommt zum Ausdruck, dass man die Schmach an Hokamps Hof nicht auf sich beruhen lassen wollte. So ging man unter der Führung

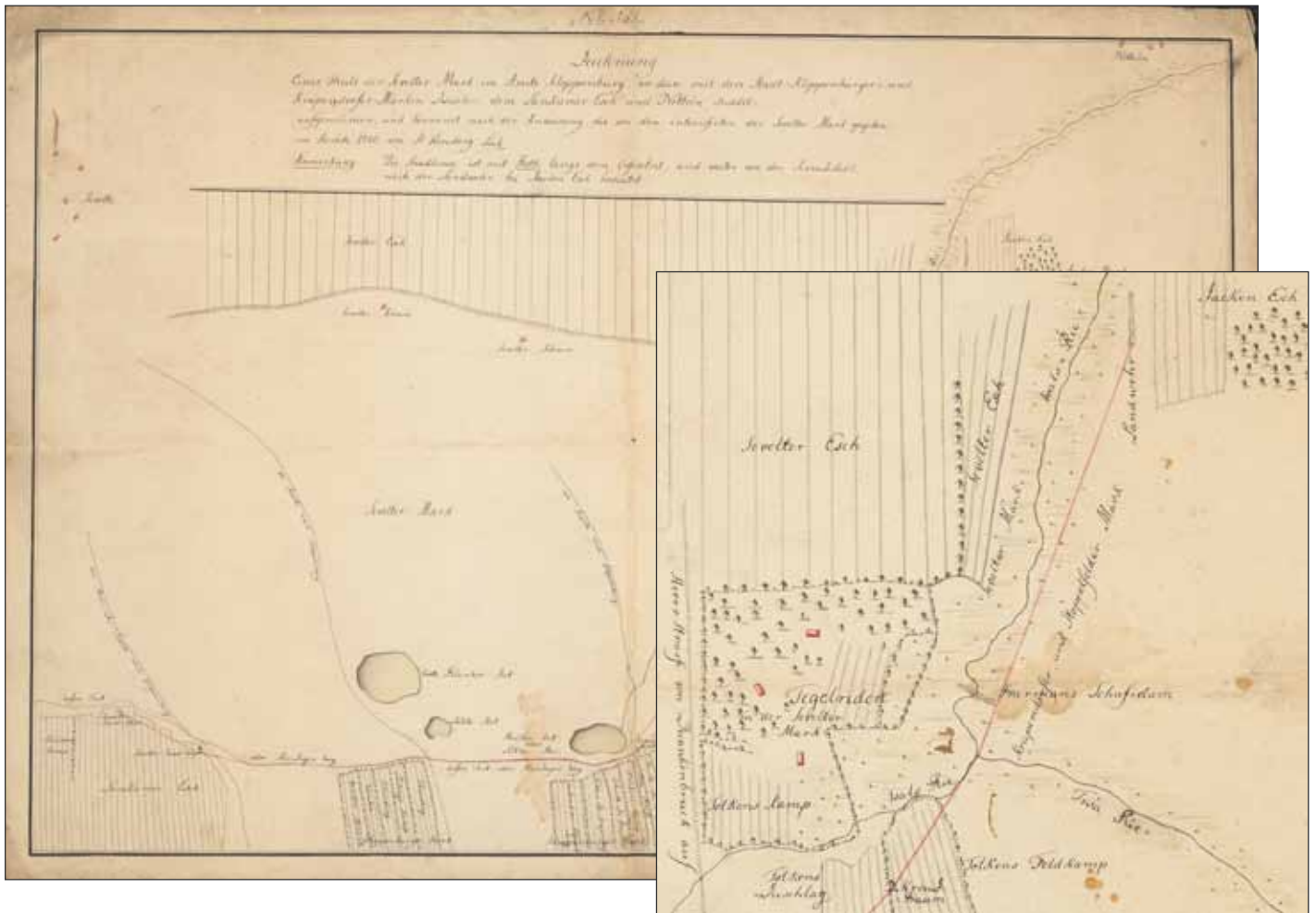


Abb. 2: Zeichnung der Grenze zwischen der Sevelter Mark und der Cloppenburg, Krapendorfer und Stapelfelder Mark nach Angabe der Sevelter, Münsterscher Artillerie-Leutnant Hermann Flensburg, 1780, NLA-Standort Oldenburg, Best. 298 Z Nr. 4996

des Cloppenburgers Bürgermeisters demonstrativ die ihrerseits als einzig richtig angesehene Schnad. An der Stelle, wo die Milchammer des Gardewien gestanden hatte, war zuvor ein Findling mit der Aufschrift „C.B.M.S. bedeutend die Cloppenburgers Markschnad“ gelegt worden. Von dort aus ging man vor des Hokamps Garten entlang und weiter die Mitte des Herzog-Erich-Weges, der auch „Ochsentriff“ genannt wurde, nach Westen bis zur „lutken Straße“.

Markenteilungen im Bereich der Ortschaft Sevelten

Die Teilung der Sevelter-Nutteler Mark vollzog sich in mehreren Abschnitten. Bereits seit dem Jahr 1817 fanden erste Bemühungen zur Erfassung der Markenausdehnung statt. Von 1821 bis 1823 untersuchte eine Teilungskommission die Abgrenzung der Mark, ließ Vermessungsarbeiten ausführen, registrierte die Interessenten und nahm die Bodenschätzung vor. 1823 jedoch wurde der weitere Fortgang aus unbekannten Gründen ausgesetzt. Es ist zu vermuten, dass unter den Markgenossen keine Ei-

nigung über die Teilung der Mark erzielt werden konnte. Im Jahr 1831 kam es lediglich zur Teilung eines Teils der Mark, der sogenannten Sevelter Brookwiesen, südlich des Dorfes und östlich der Straße nach Elsten bis etwa zum Calhorners Mühlenbach. Erst im Jahr 1843 wurde die Gesamteilung auf erneuten Antrag der Markgenossenschaft wieder aufgenommen und bis zum Jahr 1847 abgeschlossen. Einen übrig gebliebenen Teil der gemeinschaftlichen Mark bildete der sogenannte Brink um die Kirche in der Mitte des Dorfes Sevelten. Dieser Sevelter Brink wurde auf Antrag der Genossen erst nach 1925 aufgeteilt.

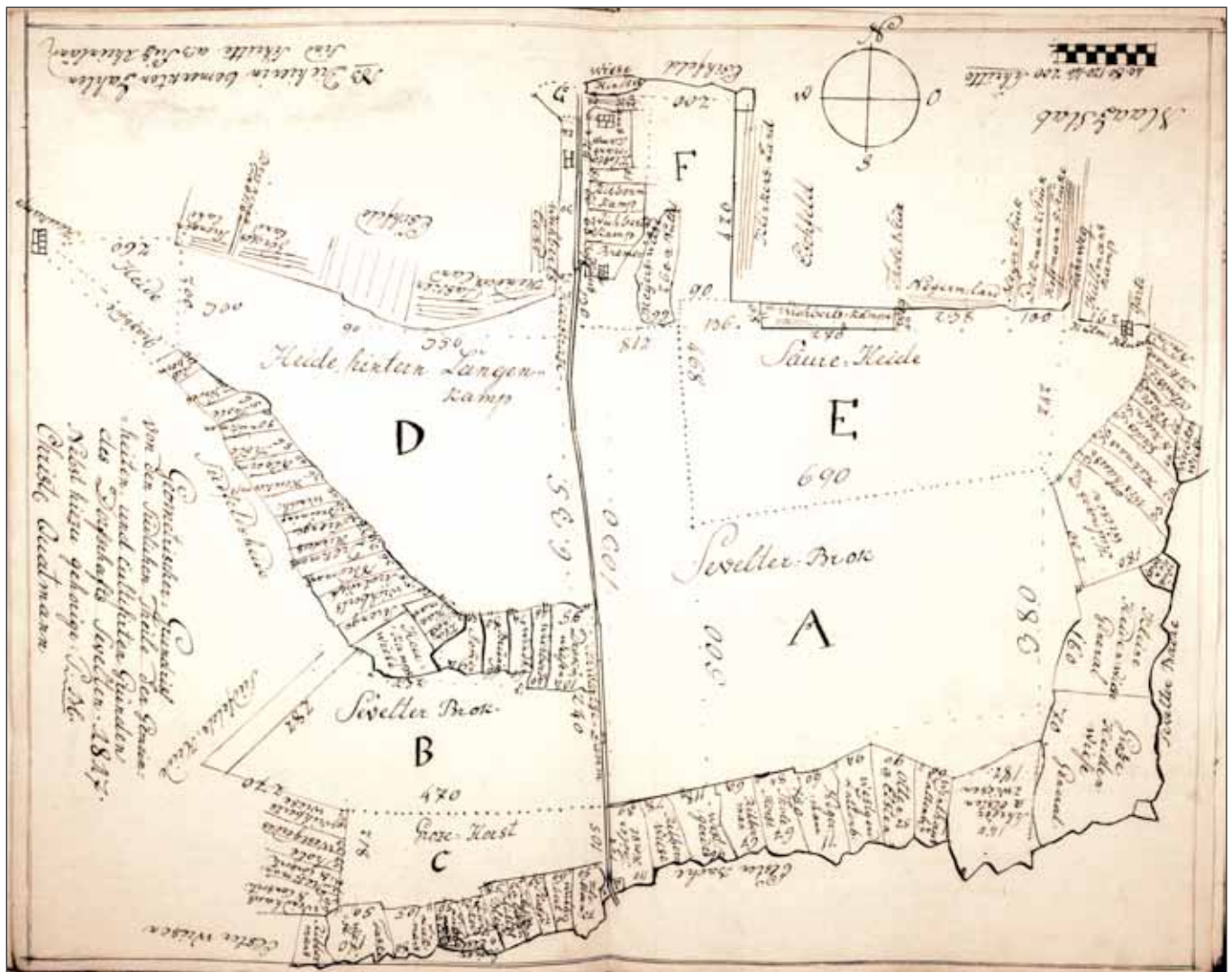


Abb. 3: Handzeichnung der Sevelter Brookwiesen, Christ. Quatmann, 1817, NLA- Standort Oldenburg, Best. 230-11 Nr. 1759

Teilung der Sevelter Brookwiesen

Im Jahr 1817 wurde der Schullehrer Christ. Quatmann aus Hanstedt (in der Gemeinde Stadt Wildeshausen) beauftragt, die Ausdehnung eines Teils der Sevelter Mark, nämlich der Sevelter Brookwiesen südlich des Dorfes zu beiden Seiten der Straße nach Elsten, auch „Schwarzer Damm“ genannt, zu ermitteln. Dazu hat Quatmann die unkultivierten Placken sowie die angrenzenden kultivierten Privatgründe und -wiesen abgeschritten und davon eine

Handzeichnung angefertigt. In einer Aktennotiz stellte Quatmann den Flächeninhalt dieser Markengründe mit 129 Maltersaat $9\frac{3}{4}$ Scheffelsaat fest (etwa 142 Hektar). Die Aktennotiz liefert auch einen Hinweis auf die bevorzugte Behandlung dieses Teils der Sevelter Mark, da es sich nach Angabe von Quatmann überwiegend um „ziemlich guten Boden“ mit begehrten Grasgründen und etwas Heide durchmischt handelte.

Der Versuch mit Hilfe des Schullehrers Quatmann zu einer Teilung der Brook-

wiesen zu kommen, war jedoch zum Scheitern verurteilt. Als die Markeninteressenten in einer Versammlung keine Angaben zu ihrer Erbesqualität machen konnten oder wollten, setzte Quatmann einen Verteilungsmaßstab anhand der gezahlten Gemeindegelder auf. Hierbei registrierte er 36 Interessierte aus Sevelten, Nutteln und Tegelfrieden sowie 12 Anbauer. Es ist zu vermuten, dass dieser Verteilungsmaßstab ohne Berücksichtigung der Bodengüte und der Erbesqualität, eventuell auch die unvollständige Erfassung der Interessen-

ten nicht im Sinne der Markengenossen ausfiel und zur vorläufigen Beendigung des Verfahrens führte.

1821 nahm eine offizielle Teilungskommission unter Leitung des Gemeinheitskommissars Carl Heinrich Nieberding das Teilungsverfahren wieder auf. Die nun

folgenden Arbeiten bezogen sich nicht mehr allein auf die Sevelter Brookwiesen, sondern auf die gesamte Sevelter-Nutteler Mark. Die technischen Arbeiten

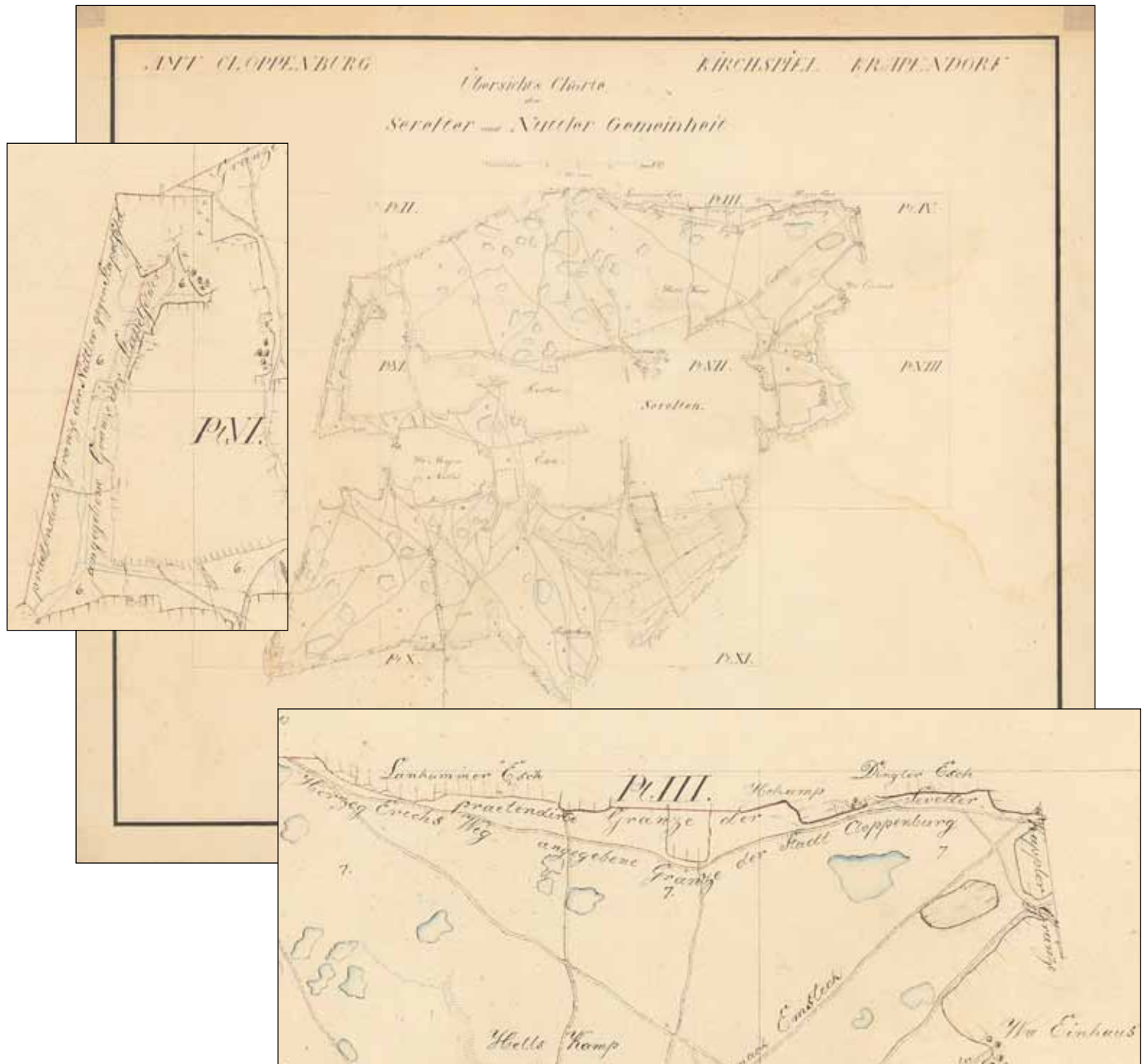


Abb. 4: Übersichtskarte von der Sevelter und Nutteler Gemeinheit, Vermessungskondukteur G. Wöbcken, 1821, NLA-Standort Oldenburg, Best. 298 C XVIII Nr. 9a

und die Anfertigung der Teilungskarten besorgte der dazu abgeordnete Landmesser G. Wöbcken. Niederding führte am 18. September 1821 zunächst einen Schnadgang durch, um als ersten Akt der Markenteilung eindeutige Grenzverhältnisse herzustellen. Die nach außen anliegenden Markgenossenschaften wurden vorgeladen und hatten den Verlauf der Markengrenzen aus ihrer Kenntnis anzugeben. Für die Bereiche des Zusammentreffens der Sevelter Mark mit der Cloppener Mark bei Lankum und mit der Stapelfelder Mark westlich von Tegelrieden war der Grenzverlauf strittig. Da in beiden Fällen der Zwischenraum zwischen den angegebenen Grenzen zu groß war, um nach der Billigkeit ausgemittelt zu werden, und ein Vergleich nicht zustande kam, wurde Landmesser Wöbcken angewiesen, jeweils beide Grenzen für eine spätere Entscheidung aufzumessen.

Es schloss sich am 04. Oktober 1821 die Bodenschätzung der gesamten Mark an. Das Geschäft wurde an Ort und Stelle in der Weise vollzogen, dass die Kommission für insgesamt 12 zuvor bestimmte Vergleichsplacken als Musterstücke den Bodenwert bezogen auf das Jück festlegte. So wurden abgegrabene Torfmoore mit 5, sandige Gründe mit 10, lehmige Heideflächen mit 17,5 bis 20 und moorige Gründe im Wiesenland mit 40 Reichstalern pro Jück taxiert. 1823 fertigte der Landmesser Wöbcken eine „Designation des Flächeninhalts der Sevelter und Nutteler Gemeinheit an“. Die Abschnitte der Mark wurden nach Jück und Quadratruthen und ihr Geldwert nach Reichstaler und Grote ermittelt. Es ergaben sich für die gesamte Mark ein Flächeninhalt von 2.358 Jück 144 Quadratruthen (umgerechnet rund 1.321 Hektar) sowie ein Geldwert von 43.340 Reichstalern 48 Grote. Hinzu kamen noch die zahlreichen Wasserpöhlle bzw. Schlatts, welche eine Fläche von 119 Jück 101 Quadratruthen aufwiesen (umgerechnet rund 67 Hektar). Sie flossen nicht in die Festlegung des Geldwertes ein.

Jück		Grote		Geldwert	
Jück		Grote		Geldwert	
Kommune Sevelter und Nutteler Gemeinheit					
1. Hermann Dieckhoff					
4	2	1	1	1	1
4	2	1	1	1	1
11	32	1	1	1	1
Summa					
11	22	2	2	2	2
11	12	1	1	1	1
11	26	4	4	4	4
11	38	5	5	5	5
2. Johann Heinrich Dieckhoff					
4	8	3	3	3	3
11	37	1	1	1	1
11	49	2	2	2	2
11	33	3	3	3	3
30	4	4	4	4	4
44	3	5	5	5	5
17	6	3	3	3	3
30	7	3	3	3	3
59		3	3	3	3
Summa					
Geldwert					

Abb. 5: Auszug aus dem Verteilungsregister des Sevelter und Nutteler Bruchs, Landmesser G. Wöbcken, 1831, NLA-Standort Oldenburg, Best. 230-11 Nr. 1759

Mit der Flächenberechnung der Gesamtmark im Jahr 1823 endete der weitere Fortgang der Markenteilung plötzlich. In den Akten konnte bisher kein Hinweis

gefunden werden, aus welchem Grund die Markenteilung ausgesetzt wurde. Erst anlässlich einer Versammlung in der Sevelter Schule am 09. Mai 1831 kam es zu einer Fortsetzung: die Markgenossen

hatten beim Amt Cloppenburg um Abhaltung eines behördlich geleiteten Termins nachgesucht. Vor dem anwesenden Amtmann Bartel und dem Kirchspielsvogt Holthaus erschienen insgesamt 36 Interessierte aus Sevelten, Nutteln und Tegelrieden unter Führung des Bauernvogts Hellmann aus Sevelten und des Zellers Fasthof aus Nutteln. Nach eingehender Beratung beantragten die Markgenossen jedoch lediglich die Teilung eines Teils der Sevelter-Nutteler Mark, nämlich des Sevelter Bruchs bzw. der Brookwiesen südlich des Dorfes. Zugleich einigte man sich auf verschiedene Grundsätze des Teilungsverfahrens, so auf die Erbesqualitäten als Teilungsquote, die Berücksichtigung der alten und neuen Anbauer aus Sevelten und Nutteln als Einsechstelerbe und den vorzuziehenden Verkauf einer Fläche zur Tilgung der Kirchspielsschulden. Außerdem wurde die Bitte vorgetragen, dass auf die herrschaftliche Tertia zugunsten der Neubauer verzichtet werden sollte. Nicht einigen konnte man sich auf den vorzuziehenden Verkauf einer Fläche für den Schulneubau in Nutteln und auf die Separierung und Extraverlosung derjenigen Flächen, die der Bauerschaft Nutteln nächstgelegen waren, weil die Nutteler eine Zuordnung von schlechteren Böden befürchteten.

Der Verteilungstermin der Flächen des Sevelter Bruchs einschließlich der Durchführung der Verlosung fand am 27. September 1831 in der Wohnung des Anbauers Klostermann unter Leitung des Kommissars Nieberding statt. Daran schloss sich am 27. Oktober 1831 der Einweisungstermin nach dem aufgestellten Verteilungsregister an. Hierbei wurden die nunmehr insgesamt 56 Berechtigten förmlich in das Eigentum der ihnen durch Verlosung zugeteilten Placken eingewiesen. Zu den 56 Berechtigten zählten: aus Sevelten 5 Vollerben, 12 Dreiviertel-erben, 7 Halberben und 5 Viertelerben; aus Nutteln 2 Vollerben und 1 Halberbe; aus Tegelrieden 1 Drei-

viertelerbe, 2 Halberben und 1 Viertelerbe sowie 18 neue und alte Anbauer als Einsechstelerben. Zusätzlich wurden für die Schulen in Nutteln und Sevelten eigene Placken ausgewiesen. Aufsummiert erhielten 26¼ Vollerben eine Markenfläche von 122 Jück 70 Quadratruthen (etwa 68,5 Hektar) im Geldwert von 4.303 Reichstaler 23 Grote zugeteilt. Die Placken wurden dabei nicht gleichmäßig nach Flächen verteilt, da ja zuvor eine Verteilung nach der Bodenqualität und dem Geldwert festgelegt worden war. So bekam ein Vollerbe den Geldwert von etwa 163 Reichstalern 60 Grote und ein Einsechstelerbe etwa 27 Reichstaler 25 Grote. Ein Vollerbe bekam dadurch etwa 4 bis 5 Jück zugeteilt (etwa 2,5 Hektar).

Gemeinheitskommissar Nieberding hatte in dem Termin auch die amtlichen Vorschriften der Gemeinheitsteilungsordnung zu vollziehen. Dazu gehörte die Verlesung einer Liste von Bedingungen über die Beendigung der alten Berechtigungen, die Einfriedigung der Placken, die Übernahme der Kosten und die Instandsetzung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen sowie zur Steuerpflicht.

Am 31. Dezember 1831 verfasste die Teilungskommission den Abschlussbericht an die Großherzogliche Kammer und erläuterte insbesondere den Umgang mit der staatlichen Tertia. Die nach Abzug aller Besonderheiten (Vergütung von Berechtigungen, Zuteilung und Flächenverkauf für die Schulen) verbleibende Tertia betrug 40 Jück 85 Quadratruhen, aus der die Zuteilung der 18 alten und neuen Anbauer entnommen wurde, so dass abschließend noch 26 Jück 111 Quadratruthen für den Staat als disponibel übrig blieben. Diese Flächen wurden in

der Regel später an die Bauern verkauft oder für die Anlegung von Fuhrenkämpfen verwendet.

Teilung der gesamten Sevelter-Nutteler Mark

In den nächsten 12 Jahren bestanden seitens der Markgenossen keine Ambitionen, die Teilung der Gesamtmark voranzutreiben. Das Festhalten an der traditionellen genossenschaftlichen Markennutzung und den ererbten Rechten sowie die Uneinigkeit der Genossen mögen dabei eine Rolle gespielt haben. Der fortschreitende Niedergang der Mark und die ständige Verkleinerung der Flächen durch Verkäufe und Ausweisung immer neuer Zuschläge sowie die Einsicht, dass nur eigentumsrechtliche Veränderungen zu einer Verbesserung der Bodenverhältnisse und der Erträge führen können, zwangen letztlich im Jahr 1843 zu einer erneuten Antragstellung zur Teilung der Gesamtmark.

So trafen sich die Markgenossen am 13. und 18. Juli 1843 und beschlossen die Teilung der Mark. Das Amt Cloppenburg erstattete am 24. Juli Bericht über die Einweisungsgesuche an die Großherzogliche Kammer in Oldenburg unter Beifügung einer Liste der Berechtigten. Danach waren aus Sevelten, Nutteln und Tegelrieden 7 Vollerben, 13 Dreiviertel-erben, 10 Halberben, 6 Viertelerben, 14 Sechstelerben und 4 Anbauer an der Mark interessiert, zusammen 54 Personen. Mit Reskript vom 01. August 1843 genehmigte die Kammer die Teilung der Sevelter-Nutteler Mark und bestellte das Amt Cloppenburg und den Gemeinheitskommissar Nieberding als Mitglieder der Teilungskommission. Als technisches Mitglied wurde der Vermessungskondukteur Albert Schilgen abgeordnet. Zur Bestandsaufnahme der Markenflächen verlangte die Kammer die Vorlage

<u>I. Hallenb.</u>	
1. Herr Dietrich Meijer	4. Herr Fecken Sevel.
2. Herr Hellmann und Heppgaden	5. Rolf Schürmann Lf.
3. Herr Henningmann und Windhamm	6. Herr Lungenmeier und Rejlsd.
4. Herr Hinrich Völske	
5. Johann Bernd Brünning	<u>V. Finskelb.</u>
6. Dietrich Meijer und Nütteln	1. Rolf Henr. Klostertmann
7. Herr Fiedhoff und Meckler Nütteln	2. Joh. Henr. Dreyer Kamp Sevel.
	3. Herr Henr. Kramer
<u>II. Wengsb.</u>	4. Johann Lückmann
1. Dietrich Hoffmann	5. Joseph Norwick
2. Joh. Henr. Thole	6. Hans Hellmann
3. Herr Hinr. Dreckmann	7. Dietrich Hüllmann
4. Herr Henr. Hinnew	8. Herr Ant. Otto Wepf
5. Joseph Thole-Harting	9. Herr Hellmann und Nütteln
6. Joh. Varake Ribbemann	10. Herr Fiedhoff Lf.
7. Joh. Henr. Keggermann	11. Herr Thole
8. Johann Sommer	12. Herr Otto Wepf
9. Joh. Henr. Hackmann	13. Joh. Henr. Jaden
10. Herr Nordmann	14. Joseph Singsen
11. Joh. Henr. Lückmann	<u>VI. Angsb.</u>
12. Herr Henr. J. Dreckmann	1. Herr Henr. Lübke
13. Herrmann und Dreckmann	2. Herr Stralmann
<u>III. Gölb.</u>	3. Joh. Bernd Menke Nütteln
1. Dietrich Hüllmann	4. Herr Abel
2. Herr Caspar Klinke	
3. Herr J. Varake und Dreckmann	
4. Herr Varake Otto Wepf und Hellmann	
5. Herr Fiedhoff und Otto Wepf	
6. Herr Otten	
7. Herr Henr. Kampmann Sevel.	
8. Herr Hellmann und Dreckmann	
9. Herr Dreckmann zu Rejlsd.	
10. Herr Henr. Dreckmann Lf.	
<u>IV. Wengsb.</u>	
1. Herr Henr. Bernd Dreckmann Lf.	
2. Herr Henr. Dreckmann	
3. Herr Dreckmann	

Abb. 6: Verzeichnis der Markeninteressenten im Jahr 1843, NLA-Standort Oldenburg Best. 230-11 Nr. 1768

einer Liste aller seit dem Jahr 1803 aus der Mark an Privatpersonen ausgewiesenen Placken bzw. Zuschläge.

Die angeforderte Liste der Zuschläge legte das Amt Cloppenburg am 10. August 1843 vor. Es stellte sich heraus, dass von 1807 bis 1843 insgesamt 176 Placken mit einer Gesamtfläche von 316 Jück 127

Quadratruthen (rund 177 Hektar) aus der Mark entnommen und dem Privateigentum zugeschlagen worden waren. Im Laufe der Zeit hatten ausnahmslos alle Erbberechtigten mal mehr und mal weniger Flächen bekommen. Zusätzlich waren Placken an die Schulfonds und an drei Ausmäker in Elsten zugeschlagen worden. Einzelne Zuschläge erfolgten als Entschädigung für die Aufgabe ausschließlicher Berechtigungen wie z. B. Holzhieb und waren daher nicht auf die bevorstehende Teilung anzurechnen. In der Mehrzahl der Fälle wurde jedoch festgestellt, dass die Zuschläge als vorweggenommene Abfindungen auf die Markenteilung gelten und auf die zuge teilten Flächenabfindungen angerechnet werden mussten.

Durch Proklamation wurden danach alle Berechtigten an der Sevelter-Nütteler Mark, die nicht zugleich Markeninteressenten waren, zu einem „Angabe-Termin“ am 11. September 1843 auf das Amt Cloppenburg geladen, um ihre Ansprüche anzumelden. Bereits im Jahr 1821 hatten folgende Ausmäker Ansprüche angemeldet: aus Cappeln Witwe Zellerin Einhaus, Landwirte Backhaus, Jaspers; aus Lankum Gutsbesitzer Kreymborg, die Zeller Hokamp, Klüsener; aus Elsten die Zeller Schröer, Quatmann, Lübke, Meyer; aus Stapelfeld Zeller Hakmann für sich und die Eingessenen; aus Nutteln Bauervogt Jacke für sich und die Eingessenen. Neben den Genannten traten 1843 keine weiteren Anspruchsteller auf.

Da nun die Vorermittlungen abgeschlossen waren, erstattete die Teilungskommission am 13. Januar 1844 einen detaillierten Bericht an die Großherzogliche Kammer. Es wurde berichtet, dass die Grenzbegehung, die Bonitierung, die Feststellung der Ansprüche der Ausmäker und die Ermittlung der Erbesqualität der Interessenten bereits 1823 abgeschlossen waren. Den Grenzstreit mit Stapelfeld hatte die Kommission in

einem Ortstermin durch Vergleich geregelt, indem die strittige Fläche zwischen den angegebenen Grenzen geteilt wurde. Dagegen blieb der Grenzstreit gegen die Cloppenburg Mark bei Lankum weiterhin offen. Das zwischen den jeweils beanspruchten Grenzen gelegene Areal umfasste eine Fläche von 29 Jück 48 Quadratruthen (rund 16,3 Hektar). Nach Auffassung der Teilungskommission war die Grenzanzeige der Sevelter realistischer zu bewerten, da sie die Grenze bereits seit 1754 beanspruchten. Zudem konnten sie ihre Ansprüche durch zwei „Baukämpfe“, einen Schafstall des Mitgenossen Ottowess und die damit einhergehenden Nutzungen der Schaftrift, des Plaggenstichs und der Bedüngung belegen. Dagegen verwiesen die Cloppenburgern weiterhin lediglich auf ihre althergebrachte Beanspruchung des Herzog-Erich-Weges als Grenze. Die Kommission schlug vor, die strittige Fläche aufzuteilen. Der Vorschlag wurde von den Seveltern angenommen, jedoch vom Cloppenburgern Magistrat abgelehnt.

Im Weiteren führte die Kommission aus, dass die Ansprüche einzelner Interessenten an bestimmten Placken und die Ansprüche der Ausmäcker untersucht worden seien. In mehreren Ortsterminen wurden die Ansprüche entweder als gegenstandslos zurückgewiesen oder durch Vergleiche vorläufig anerkannt. So wurden beispielsweise Entschädigungen für angebliche Nutzungsrechte aufgrund von angekauften Flächen nicht akzeptiert. Nachweisliche Markenberechtigungen der verwitweten Zellerin Einhaus aus Cappeln, des Gutsbesitzers Meyer aus Lankum und des Zellers Buke aus Nutteln wurden durch Vergleich berücksichtigt.

Nach der Abhandlung der Streitfragen unterbreitete die Teilungskommission ihre Vorschläge zur Teilung der Mark. Danach wäre der Interessentenanteil mit 1176 Jück 125 Quadratruthen und

die herrschaftliche Tertia mit 588 Jück 63 Quadratruthen anzusetzen. Die Zustimmung der Großherzoglichen Kammer vorausgesetzt, hätte jeder Vollerbe aus der Mark bei gleichmäßiger Verteilung einen Anteil von 45 Jück 159,6 Quadratruthen (rund 25,4 Hektar) bekommen. Jedoch waren nach den vereinbarten Teilungsbedingungen auch noch Mehrabfindungen für diejenigen Markgenossen zu berücksichtigen, die über das Vorzugsrecht der Schaftrift verfügten. Auch zur Verwendung der Tertia unterbreitete die Kommission einen Vorschlag. So sollten zusammen 30 Antragsteller, die um Zuweisung von Placken aus der Tertia nachgesucht hatten, bedient werden, nämlich 5 auswärtige Zeller, 2 Viertelerben und 14 Anbauern ohne Schaftriftberechtigung, 5 nicht als Interessenten anerkannte Anbauern, ein Heuermann, ein Wirt, ein Zimmermann und der Pastor zu Cappeln.

Ein unreflektiertes Durchwinken der Kommissionsvorschläge seitens der Kammer gab es allerdings nicht. Mit

Reskript vom 09. März 1844 genehmigte die Großherzogliche Kammer zwar einige Vorschläge der Kommission. Jedoch wurden auch mehrere Vorschläge zurückgewiesen, insbesondere hinsichtlich der Entschädigungen auswärtiger Ansprüche und der Zuteilungen für die Schulen und Auskündiger. Zudem wurden Anweisungen erteilt, verschiedene Vorgänge näher zu erläutern und den Grenzstreit mit den Cloppenburgern durch Fristsetzung für die Vorlage definitiver Beweismittel zu beenden.

In den nächsten zwei Jahren war die Kommission damit beschäftigt, Einsprüche zu bearbeiten, Sachaufklärung in vielen Ortsterminen zu leisten, Ansprüche genauer zu prüfen und die Herrichtung der neuen Wege und Wasserzüge zu veranlassen. Zwischenzeitlich erfolgte 1845 die Anfertigung der Markenteilungskarten mit einer Übersichtskarte und 8 Spezialkarten durch den Kondukteur Hermann Osthoff in Oldenburg und 1846 des Verteilungsregisters durch den Kondukteur Albert Schilgen.

Nach der örtlichen Anzeige der Zutei-



Abb. 7: Übersichtskarte von der Sevelten-Nutteler Mark, Vermessungskondukteur Hermann Osthoff, 1845, Katasteramt Cloppenburg

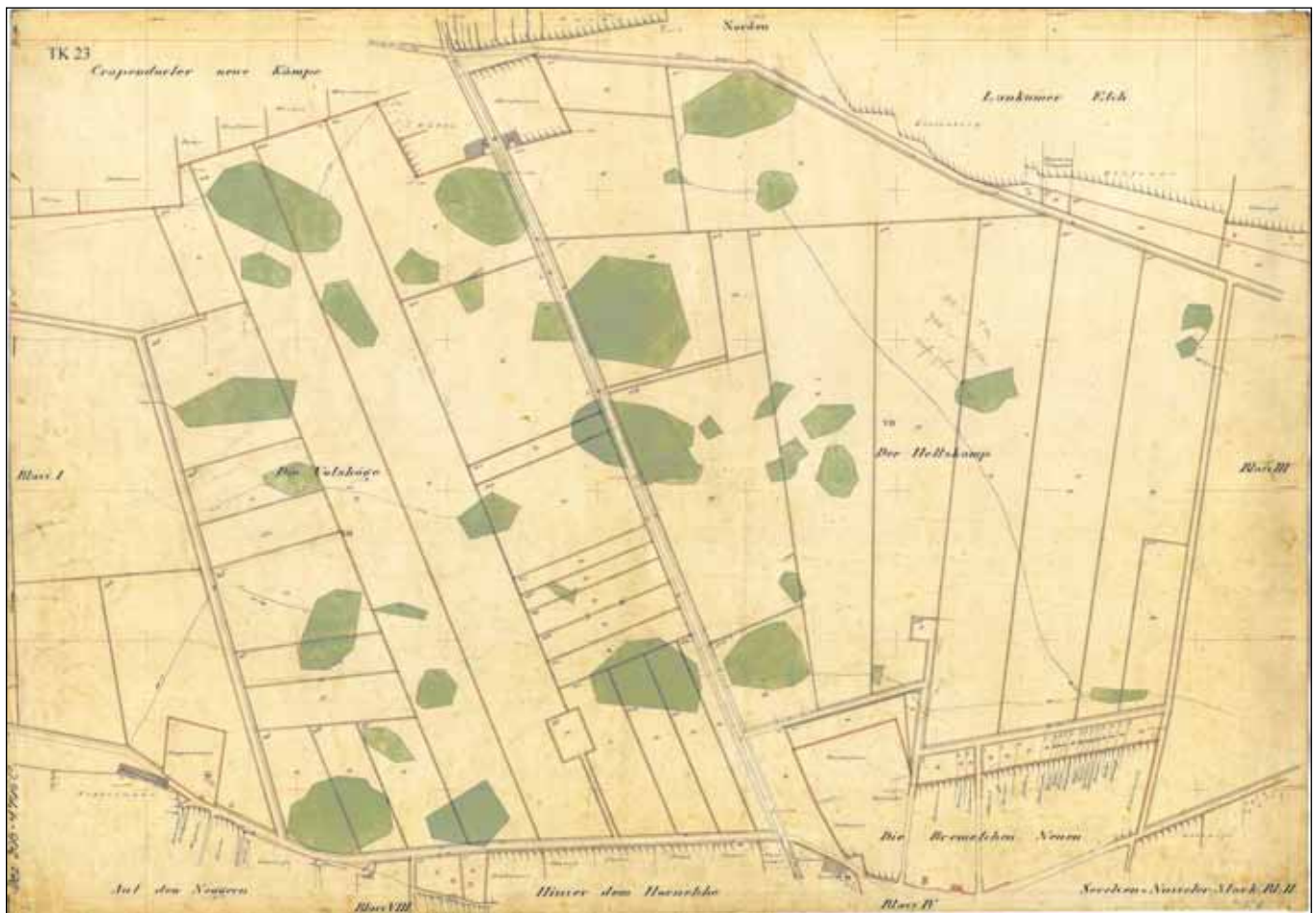


Abb. 8: Spezialkarte von der Sevelten-Nutteler Mark, Blatt II, Vermessungskondukteur Hermann Osthoff, 1845, Katasteramt Cloppenburg

lungsplacken fand am 18. November 1846 im Erbhaus des Zellers Heuermann auf Windhaus Stelle in Sevelten abschließend der Einweisungstermin statt. Sämtliche Beteiligte waren erschienen und wurden durch Hofrat Bartel aus Cloppenburg, Gemeinheitskommissar Nieberding und Geometer Schilgen auch förmlich eingewiesen. Die amtliche Einweisung der neuen Eigentümer in die geteilte Sevelter-Nutteler Mark begann mit der Bekanntgabe folgender Bedingungen aus der Gemeinheitsteilungsordnung:

1. Die angewiesenen Anteile traten als „Surrogat“ (Ersatz) an die Stelle der bisherigen Markennutzungen und -berechtigungen, die von nun an endeten und nicht mehr verlangt werden konnten.
2. Sämtliche Placken mussten binnen 3 Jahren gehörig befriedigt und die Instandsetzung der Wege und Wasserzüge geleistet werden.
3. Die Einweisungs- und Ansetzungsgebühren sowie die Vermessungs- und Verteilungskosten waren nach der Jückzahl ohne Berücksichtigung der Bonitierung zu zahlen.
4. Nach Ablauf von 10 Freijahren mussten Grundsteuern auf jedes Jück in Höhe von 3 Grote in monatlichen Raten entrichtet werden, die dem Ordinärgefälle der Hofstellen im Hebungsregister zugeschrieben wurden.
5. Die Abfindungsplacken galten als unveräußerliche „Pertinentia“ (Bestandteile) und durften nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Großherzoglichen Kammer veräußert werden.
6. Sämtliche Wege, Wasserzüge, Durchlässe und Brücken waren mit gemeinschaftlicher Hand und gemeinschaftlichen Kosten instand zu setzen, einzurichten und zukünftig zu unterhalten.
7. Die Außenbefriedigungen der Placken hatte jeder Interessent selbst allein zu vollziehen, die Innenbefriedigungen waren jedoch durch beide Besitzer angrenzender Placken gemeinsam vorzunehmen, und zwar in halber Länge nach Daumenrecht.

	Jück	□ Ruthen	Jück	□ Ruthen
Die Mark ist groß			1977	142
Zuzüglich der früher ausgewiesenen Placken der Interessentenschaft	186	121		
Zuzüglich der früher ausgewiesenen Placken für einzelne Interessenten	78	89		
Zuzüglich der früher ausgewiesenen herrschaftlichen Tertia	51	77		
Summe			316	127
Größe der Mark			2294	109
Davon gehen ab				
Zu ferneren Wegen und Befriedigungen	88	55		
Entschädigungen für zu Wegeverbreiterung abgegebene Gründe	6	125		
Abfindung der verwitweten Zellerin Einhaus zu Cappeln	16			
Zwei Auskündigerplacken	8			
Summe			119	20
Daher die Teilungsmasse			2175	89
Davon ist die herrschaftliche Tertia			725	29,66
Der Zweidrittel-Anteil der Interessenten			1450	59,33
Davon gehen ab				
Abfindung des Gutsbesitzers Meyer zu Lankum	18			
Abfindung des Zellers Buke zu Nutteln für Plaggenstich	2	80		
Was bereits für die Interessentenschaft ausgewiesen wurde	186	121		
Für die Schule zu Sevelten	5	82,66		
Für die Schule zu Nutteln	3	74,33		
Für die bereits verkauften Placken	13	49		
Summe			229	87,66
Bleibt unter die Interessenten zu verteilende Masse			1220	132

Tab. 1: Verteilungsregister des Kondukteurs Albert Schilgen, 1846

Das von Kondukteur Schilgen abschließend erstellte Verteilungsregister enthält unter Berücksichtigung der bis dahin vollzogenen Regulierung der Wege, Wegerdeplacken, Röthekuhlen, Viehtränken und Befriedigungen und ohne Berücksichtigung der Flächen der vielen Wasserpöhlle die „Übersicht der Verteilung“ nach Tabelle 1.

Hiervon erhielten in der Summe 25 7/12 Vollerben zunächst jeweils 40 Jück zugeteilt. Die Restfläche von 197 Jück 79 Quadratruthen waren unter die zur Schaftrift berechtigten 22¾ Vollerben zu verteilen. Für die nicht zur Schaftrift berechtigten Interessenten sind dann jedoch verhältnismäßige Flächen aus der

Tertia bewilligt worden. Für einen Vollerben ergab sich aus diesem Vorzugsrecht ein Zuschlag auf die Abfindung in Höhe von 8 Jück 109 Quadratruthen. Als Beispiel wird in Tabelle 2 nachfolgend die Abfindung des Vollerben Brüning aus Sevelten dargestellt. Dieser erhielt unter Berücksichtigung aller Ansprüche, Entschädigungen und Besonderheiten, wie auch die anderen Vollerben, 48 Jück 109 Quadratruthen zugeteilt (rund 27 Hektar).

Teilung des Sevelter Brinks

Aus der Sevelter-Nutteler Mark bestand um 1925 noch ein kleiner Rest ungeteilter Flächen in der Ortsmitte von Sevelten. Dieser „Brink“, wie man früher

diese gemeinschaftlich genutzte Fläche in der Ortsmitte bezeichnete, stand im genossenschaftlichen Eigentum der Markenberechtigten. Der Brink nahm innerhalb einer Mark immer eine Sonderstellung ein. Er war nicht von allen Markgenossen nutzbar, sondern nach dem Gewohnheitsrecht der münsterischen Markenverfassung nur von den im Dorf wohnenden Markgenossen. Die gemeinsame Markenberechtigung mit den Nuttelern und Tegelriedern fand für diese Flächen keine Anwendung. Die Markgenossen aus Sevelten nannten sich daher auch „Brinkgenossenschaft“.

Das Erbe des weiland Zellers Johann Bernd Brüning zu Sevelten als Vollerbe, für welche deren Vormünder die Zeller Heuermann auf Windhaus Stelle und Hellmann auf Westgerdes Stelle zu Sevelten erschienen sind:		
	Jück	□ Ruthen
a. der Anschuß an dem Lande auf den Neggern		65
b. der Placken Nr. 59 auf der Voßhöhe Bemerkung: 4 Jück 7 Quadratruthen für die Wasserpöhle und 6 Quadratruthen für einen 6 Fuß breiten Wasserzug sind überher gegeben.	37	51
c. der Anschuß Nr. 283 am Zuschlag hinter den Süren Bemerkung: Für zur Erbreitung und Begradigung des Weges vom Heidkampe abgetretenen 18 Quadratruthen sind hier 18 Quadratruthen wieder überher gegeben als Entschädigung.	1	113
d. desgleichen Nr. 300 am Lattenbruche mit mehreren gemeinschaftlich, davon		5,58
e. desgleichen Nr. 317 an der neuen Wiese mit mehreren gemeinschaftlich, davon	1	56
f. desgleichen Nr. 322 an der langen Holzweise	1	33
g. desgleichen Nr. 337 am langen Kampe		1
h. desgleichen Nr. 348 daselbst		10
i. desgleichen Nr. 363 an der Strotwiese, nordostseits		96
k. desgleichen Nr. 377 daselbst, südwestseits	1	12
l. desgleichen Nr. 420 bey den Schafställen, mit mehreren gemeinschaftlich, davon		17
m. desgleichen Nr. 517 auf der Tweente		9
n. desgleichen Nr. 526 am untersten Buresch		2
o. desgleichen Nr. 528 daselbst		10
zusammen	44	0,58
Dazu durch frühere Ausweisungen erhalten	4	109
Abgefunden mit dem Antheile eines Vollerben zu	48	109,58

Tab. 2: Abfindung des Vollerben Brüning aus Sevelten

Nach der Gemeinheitsteilungsordnung von 1806 wurden die Brinke als „kleine, in den Dörfern gelegene grüne Plätze“ bezeichnet. Die Brinke dienten allgemeinen Zwecken der Dorfbewohner, die vorherrschende Nutzung war dementsprechend als Grünfläche im Sinne eines Versammlungsplatzes. Es wurden mit genossenschaftlicher Billigung auch Feldwagen darauf abgestellt, Schafkoven oder Scheunen darauf errichtet oder eine Nutzung als Forstfläche für Nutzholz oder als Feuerlöschteich betrieben. Der Brink in der Ortschaft Sevelten bestand hauptsächlich aus dem 4.010 m² großen „Kapellenbrink“ rund um die Kapelle sowie drei weiteren Flurstücken, die abseits davon lagen.

Im Jahr 1925 verständigten sich die Brinkgenossen von Sevelten, dass diese Restflächen der Mark aufgeteilt werden

sollten. Zu einer entsprechenden Beschlussfassung fand am 20. November 1925 eine offizielle Versammlung in Anwesenheit der Vertreter des Amtes Cloppenburg statt. Von den dazu eingeladenen Brinkgenossen wurde zu Beginn die Erbesqualität nach den Unterlagen der alten Verteilungsregister festgestellt. Sodann erklärten die Brinkgenossen, dass sie die in der Mutterrolle noch verzeichneten Parzellen der Markgenossenschaft Sevelten nun teilen wollten. Die Teilung sollte in der Weise geschehen, dass eine kleine als Feuerlöschteich genutzte Parzelle der unmittelbare Anlieger gegen Bezahlung erhalten soll, und dass eine weitere Parzelle mit Feuerlöschteich sowie der Kapellenbrink unentgeltlich auf die Kapellengemeinde

als Schenkung übertragen werden soll. Eine vierte verzeichnete Parzelle außerhalb des Dorfes auf der Vosshöhe wurde als bereits bei der Markenteilung zugewiesener Auskündiger-Placken identifiziert und war somit nicht mehr Gegenstand dieser Restteilung.

Über die ermittelte Feststellung der Erbesqualität und die beantragte Verwendung der drei Parzellen herrschte zwischen den Brinkgenossen große Einigkeit. Jedoch hat damals ein einzelner Brinkgenosse nahezu alle Feststellungen und Vorschläge bestritten und verschiedene Einwendungen gegen das Teilungsverfahren erhoben. Der besagte Brinkgenosse bestritt nicht nur die festgestellten Erbesberechtigungen einer Vielzahl der Anwesenden sondern auch die Existenz noch zu teilender Flächen überhaupt. Außerdem sei die Parzelle rings um die Kapelle aufgrund von bestehenden Wege- und Wasserberechti-



Abb. 9: Handzeichnung des Kapellenbrinks in Sevelten nach den Katasterakten, Anlage zu einem Bericht des Amtes Cloppenburg vom 13. August 1825 aus Anlass des geplanten Schulneubaus, NLA-Standort Oldenburg, Best. 130 Nr. 16776

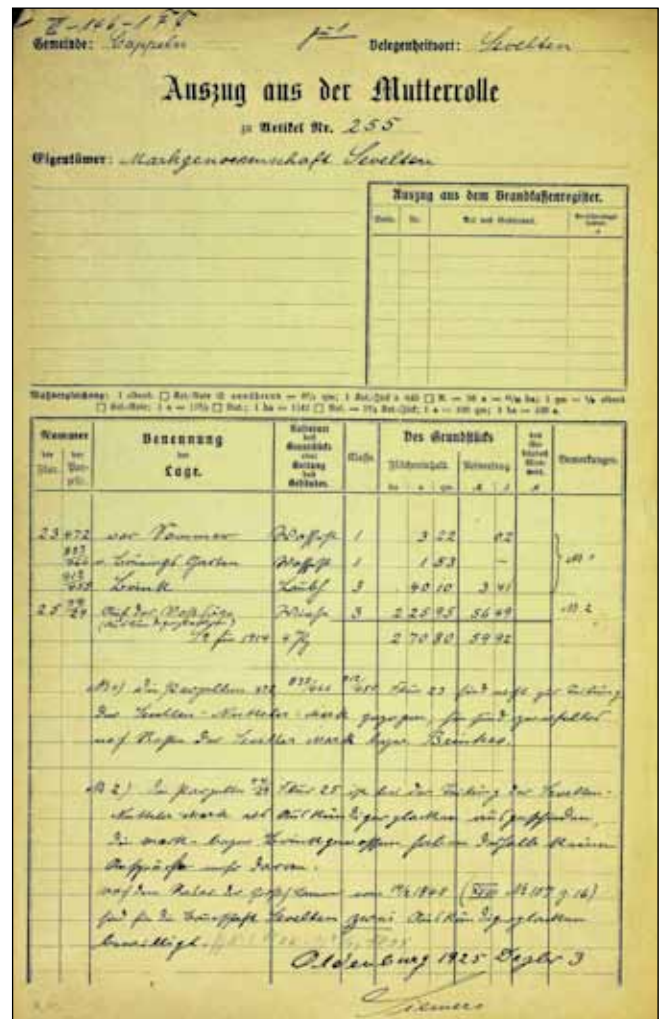


Abb. 10: Auszug aus der Mutterrolle des Grundsteuerkatasters, 1925, NLA-Standort Oldenburg, Best. 136 Nr. 16776

gungen gar nicht teilbar. Sofern gegen seinen Willen eine Teilung genehmigt werden sollte, bestand er auf einer Realteilung mit Zuweisung der ihm zustehenden Fläche, alternativ auf dem öffentlichen Verkauf der Flächen.

Am 21. Mai 1926 fand in Wittkop's Wirtschaft in Sevelten ein weiterer Termin der Brinkgenossen mit dem Amt Cloppenburg statt. Dabei beschlossen die Brinkgenossen, die Teilung des Brinks nach der ermittelten Erbesqualität durchzuführen, die Brinkteile pro forma an die vorgesehenen Erwerber zu verkaufen und den Erlös nach Erbesqualität aufzuteilen. Zugleich aber beschloss

man, die hauptsächliche Brinkfläche und eine Parzelle mit Feuerlöschteich unter Verzicht auf ihren Anteil unentgeltlich an die Kapellengemeinde zu übertragen. Lediglich der dem Widerspruchsführer zustehende Geldbetrag sollte an diesen ausgekehrt werden. Eine Teilung in Natura wurde ebenso abgelehnt wie der öffentliche Verkauf der Flächen. Weiter beschlossen die Brinkgenossen, dass eventuell bestehende Wege- und Wasserberechtigungen aufzuheben seien, und dass die beiden Feuerlöschteiche nach Rücksprache mit der Landesbrandkasse zugeschüttet werden sollen.

Der Widerspruchsführer blieb auch in dieser Versammlung bei seinen Einwendungen und behielt sich alle Rechte vor.

Am 23. Juni 1926 fasste das Amt Cloppenburg den Beschluss, die erhobenen Einsprüche des Brinkgenossen als unbegründet zurückzuweisen. Daraufhin ließ sich der betreffende Brinkgenosse anwaltlich vertreten und eine Beschwerdeschrift beim Oldenburgischen Ministerium des Innern einreichen. Zwischenzeitlich fanden mehrere gütliche Einigungsversuche der Brinkgenossen mit dem Widerspruchsführer statt, die schließlich als aussichtslos abgebrochen wurden. Es folgten danach im Jahr 1927



Abb. 11: Auszug aus der Katasterflurkarte, Gemarkung Cappeln, Flur 23, 1925, NLA-Standort Oldenburg, Best. 136 Nr. 16776

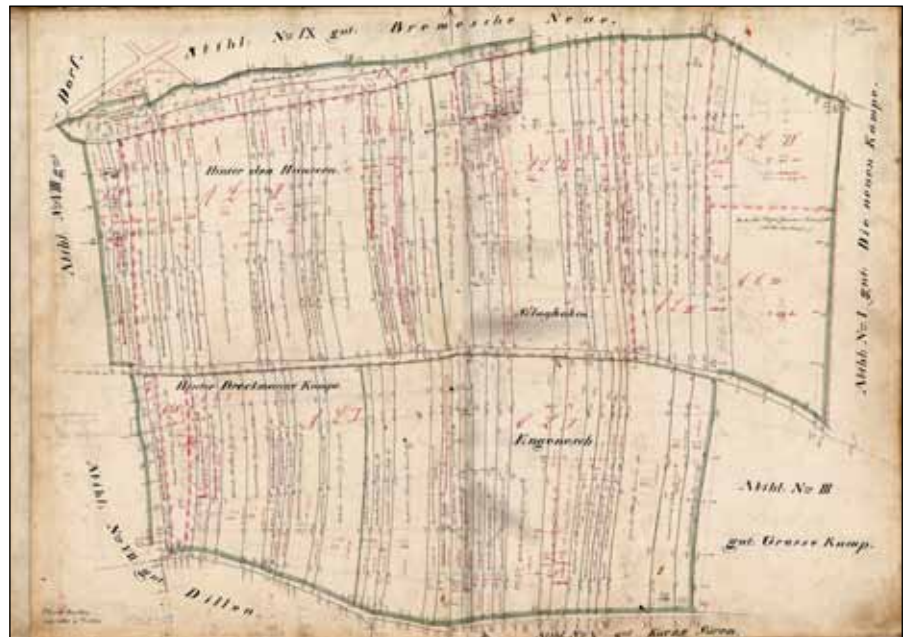


Abb. 12: Streifenflur vor der Verkoppelung, Parzellarhandriss des Grundsteuerkatasters Gemarkung Cappeln, Flur 23 - Sevelten, Abteilung IV - genannt Engenesch, 1836, Katasteramt Cloppenburg

zwei sehr detaillierte Gutachten durch die Vermessungsdirektion in Oldenburg und durch den juristischen Referenten des Ministeriums des Innern, in denen insbesondere Fragen der münsterschen Markenverfassung untersucht wurden. Schließlich erließ das Ministerium des Innern mit Datum vom 21. März 1928 einen Bescheid an die Rechtsanwälte des einzelnen Sevelter Brinkgenossen, mit dem sämtliche Beschwerden in dieser Angelegenheit kostenpflichtig als unbegründet verworfen wurden. Nun stand der weiteren Verwendung des geteilten Sevelter Brinks im Sinne der Brinkgenossenschaft nichts mehr im Wege.

Verkoppelung der Sevelter-Tegelfrieder Eschländereien

Die unmittelbar an die Ortschaft Sevelten angrenzenden Eschländereien dienten zur Eigenversorgung der Einwohner. Diese durch jahrhundertlange Plaggendüngung aufgehöhten Flächen bildeten die ältesten Ackerflächen und standen von Alters her im Privateigentum. Aufgrund der vorherrschenden

Dreifelderwirtschaft und ständiger Erbfolgeregelungen befanden sich die Parzellen der Esche in extremer Gemengelage. Zudem lagen die Flächen der Grundeigentümer, die nicht selten 30 bis 50 kleine Parzellen auf einem Esch besaßen, weit auseinander und wiesen durchweg eine schmale, langgestreckte und äußerst unwirtschaftliche Form auf.

Schon seit langer Zeit waren sich die Grundbesitzer der schwierigen Eigentumsstruktur in den Eschen bewusst und hatten durch Tausch, Kauf, Ver- und Zupachtung sowie durch freiwillige Vereinbarungen versucht, ihren Grundbesitz zu arrondieren bzw. zu „verkoppeln“. Die privaten Versuche erreichten schnell ihre Grenzen, weil die rechtlichen Möglichkeiten fehlten, jedoch war der Gedanke der Verkoppelung in der bäuerlichen Bevölkerung verankert.

Als ein rechtliches Instrument zur Zusammenfassung der zersplitterten Besitzungen, zur Verbesserung der mühseligen Bewirtschaftung und zur Steigerung der Ertragsfähigkeit hatte der

oldenburgische Staat nach dem Vorbild anderer Länder am 27. April 1858 das Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke (Verkoppelungsgesetz) erlassen. Nach Artikel 1 war es erklärtes Ziel, die Zusammenlegung von Grundstücken verschiedener Eigentümer und neue Verteilung derselben unter dieselben Eigentümer in möglichst großen Abteilungen für jeden nach vorheriger freier Vereinbarung zu erreichen.

Die Initiative zur Durchführung einer Verkoppelung der Sevelter Eschländereien ging von dem Cloppenburgischen Landwirtschaftslehrer Themann aus, der davon erfahren hatte, dass mehrere Landwirte zu einer Verkoppelung ihrer Flächen neigten. Aus Anlass der Anwesenheit des Landesökonomierates Rüdiger Themann die Sevelter Interessenten zu einer Versammlung am 08. Dezember 1868 in Prengers Wirtshaus ein. Dabei erläuterten die beiden Fachleute die Vor- und Nachteile einer Verkoppelung und es kam zu einer Übereinkunft von 14 Grundbesitzern, beim Amt Cloppen-

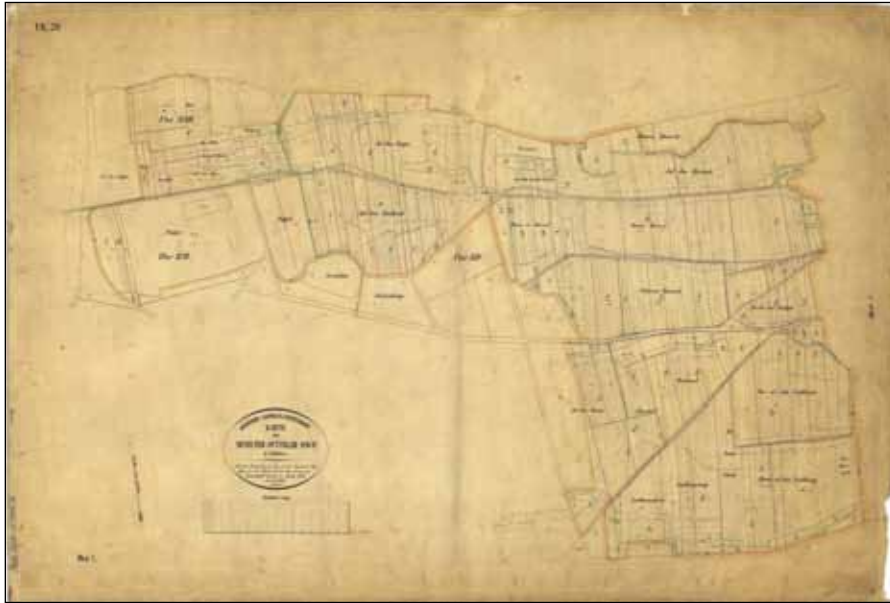


Abb. 13: Verkoppelungskarte vom Sevelter-Nutteler Esch – westlich des Dorfes, Vermessungsinspektor Eilks, 1869, Katasteramt Cloppenburg

burg den Antrag zur Verkoppelung der sämtlichen Eschländereien der Fluren 23 und 24 sowie der Feldlage, genannt „Neggern“, in der Flur 28 bei Tegelrieden zu stellen.

Am 20. Januar 1869 beantragten die Interessenten einen Termin beim Verwaltungsamt Cloppenburg zur Untersuchung der Zulässigkeit der beabsichtigten Verkoppelung, welcher bereits am 23. Februar 1869 stattfand. Dabei wurde festgestellt, dass die zunächst in Aussicht genommenen Flächen eine Größe von 461 Jück 117 Quadratruthen 20 Fuß (rund 258 Hektar) aufwiesen. Nachdem sich die Besitzer von rund 62 % der Flächen für die Verkoppelung aussprachen und in den folgenden Wochen noch weitere 27 Grundeigentümer der Antragstellung beitraten, erklärte die Großherzogliche Regierung in Oldenburg die

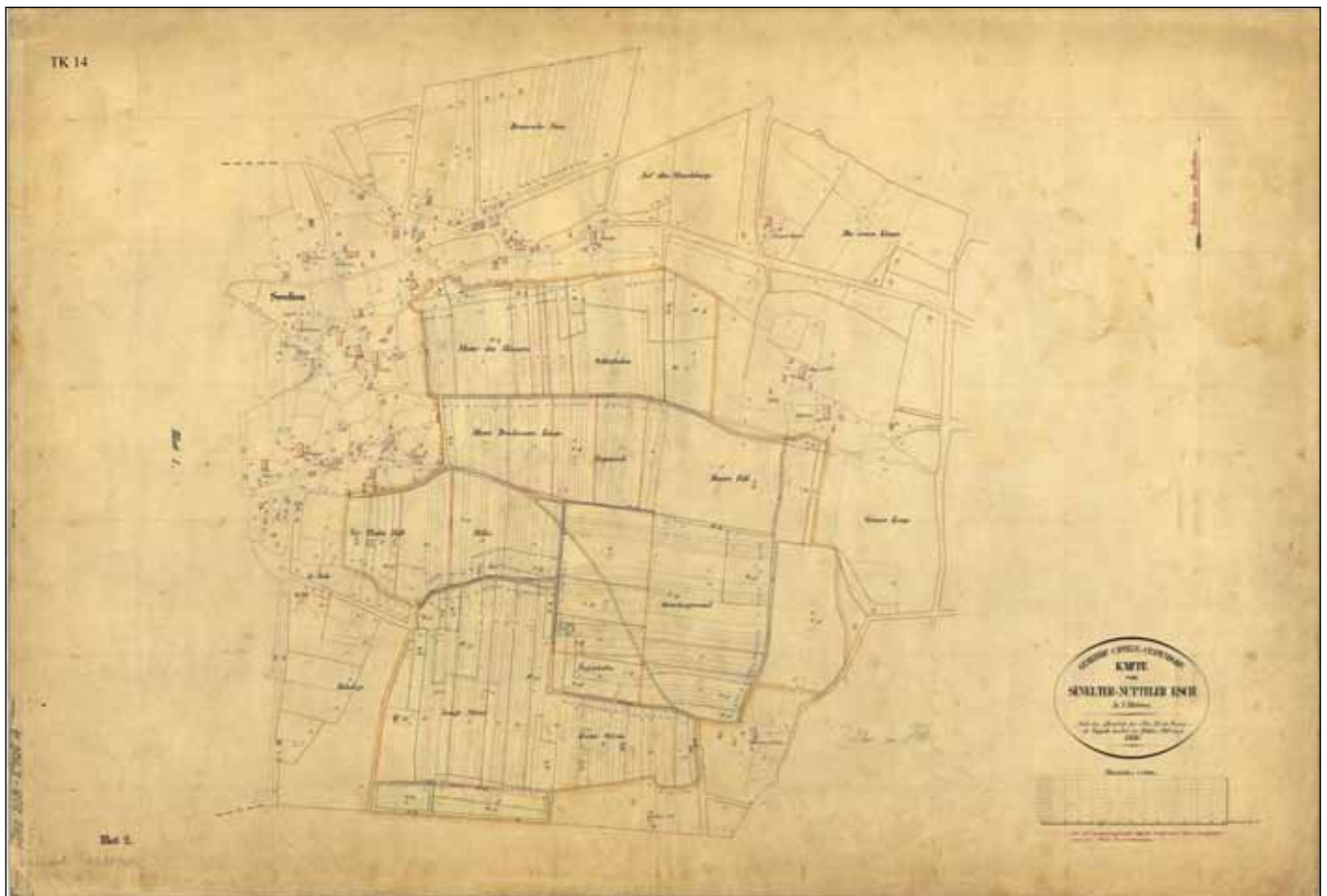


Abb. 14: Verkoppelungskarte vom Sevelter-Nutteler Esch – östlich des Dorfes, Vermessungsinspektor Eilks, 1869, Katasteramt Cloppenburg

Verkoppelung der Sevelter-Tegelrieder Eschländereien mit Datum vom 01. April 1869 durch Verordnung für vollgültig und zulässig. Zur Durchführung des Verfahrens bestellte das Staatsministerium den Amtsassessor Ahlhorn aus Cloppenburg und den Vermessungsinspektor Schacht aus Friesoythe zu Mitgliedern der Verkoppelungskommission. Auf die Zuziehung des eigentlich vorgeschriebenen landwirtschaftlichen Mitglieds wurde allseitig verzichtet. Ahlhorn wurde später durch die Amtsassessoren Lubinus und Hagen ersetzt.

In der ersten Sitzung der Kommission am 12. Juli 1869 wurden ein Schiedsgericht für Streitfälle eingerichtet und verschiedene Gremien besetzt. So wurden zu unabhängigen Bodenschätzern gewählt: Ökonom Stolle zu Schwede, Zeller Döpke aus Stapelfeld, Gemeindevorsteher Möller aus Ambühren und als Ortskundige aus Sevelten Bauernvogt Dreckmann, Zeller Sommer sowie Einviertelerbe Ovelgönne auf Bremers Stelle. Die Zeller Hackmann aus Sevelten und Hummert auf Behrens Stelle aus Tegelrieden übernahmen die Funktion der Anweiser bei den Vermessungsarbeiten.

Nachdem die Verkoppelungskarten auf dem Vermessungsbureau in Oldenburg aus den Grundsteuerkarten abgeleitet und die Flächeninhalte der zu verkoppelnden Parzellen ermittelt waren, fand die Klassifikation und Schätzung des Bodens sowie das Aufmaß in der ersten Septemberhälfte 1869 in der Feldmark statt. Für die verschiedenen Böden wurden insgesamt 7 Güteklassen nach dem ertragsbezogenen Geldwert festgesetzt und am 21. Mai 1870 mit den Interessenten verhandelt. Einwände gegen die Schätzung wurden durch erneute Schätzung bereinigt.

Als nächste Maßnahmen erfolgten die Aufhebung der bisher vorhandenen Wege im Verkoppelungsgebiet, soweit sie entbehrlich wurden, und die Neuanlage von 4 gemeindlichen Nebenwegen und 12 genossenschaftlichen Wegen. Weiterhin wurden ein öffentlicher Wasserzug und 6 Abzugsgräben instand gesetzt bzw. neu angelegt.

Das Hauptgeschäft des Verkoppelungsverfahrens bestand in der „Verteilung der Masse“. Dazu wurden die Ansprüche der Interessenten anhand der Verkoppelungskarten und der eingeworfenen Flächen ermittelt und die Zuteilungen

im Netz der öffentlichen Wege und Gewässer an Ort und Stelle zusammenliegend abgesteckt. Indem die Beteiligten in mehreren Terminen im Juli und August 1870 die ermittelten und örtlich bezeichneten Flächen annahmen, erklärten sie sich für ihre eingeworfenen Gerechtsame als gehörig entschädigt und abgefunden.

Mit Datum vom 18. Dezember 1872 stellte die Verkoppelungskommission abschließend die Urkunde zur Verkoppelung der Sevelter-Tegelrieder Eschländereien auf und verhandelte diese mit den 41 Beteiligten. Neben der detaillierten Beschreibung der einzelnen Verfahrensschritte enthielt die Urkunde insbesondere Vorschriften über die Einfriedigung der neuen Koppeln mit Wällen und Bepflanzungen und über die nach dem Wert der erhaltenen Abfindungen zu tragenden Kosten des Verfahrens.

Die Verkoppelung des Sevelter-Tegelrieder Esches war mit rund 277 Hektar Fläche und 41 Beteiligten die größte Verkoppelung seit Inkrafttreten des Oldenburgischen Verkoppelungsgesetzes. Das Verfahren erstreckte sich lediglich über 3 Jahre und verlief bei einem hohen Zusammenlegungsgrad der Flurstücke von 87 % erstaunlich kooperativ und geräuschlos zum Besten der landwirtschaftlichen Entwicklung.

Literaturhinweise

- Bockhorst, Heinrich: Markenberechtigung – Markenteilung**, in: Heimatkalender für das Oldenburger Münsterland, Vechtaer Druckerei und Verlag Vechta 1956.
- Gemeinde Cappel: Gemeindechronik Cappel**, Verlag Terwelp Cloppenburg 1986.
- Diekmann, Fritz: Über Marken und Gemeinheitsteilungen**, in: Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung Heft 2/1959.
- Harms, Otto: Marken- und Gemeinheitsteilungen in Oldenburg**, in: Allgemeine Vermessungsnachrichten Heft 10/1960.
- Hartong, Kurt: Die Deesberger Mark**, in: Oldenburger Jahrbuch Band 33, Verlag Stalling Oldenburg 1929.
- Hochgartz, Hans: Cloppenburg unter dem Rentmeister Heinrich Maximilian Mulert 1785-1808**, in: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland, Vechtaer Druckerei und Verlag Vechta 1982.
- Niedersächsisches Landesarchiv (NLA)-Standort Oldenburg, Best. 136 Nr. 16776, Best. 137 Nr. 4871, Best. 230-11 Nr. 1759, Best. 230-11 Nr. 1768, Best. 230-11 Nr. 2087, Best. 262-12 Nr. 142, Best. 262-12 Nr. 930.**
- Meyer, Karl: Teilung der Sevelter Mark nahm 1823 ihren Anfang**, in: Volkstum und Landschaft, Heimatblätter der Münsterländischen Tageszeitung Nr. 97, 98, Verlag Hermann Imsiecke, Cloppenburg 1977.
- Kulturamt Oldenburg: 100 Jahre Verkoppelung – Flurbereinigung in Oldenburg**, Oldenburg 1958.
- Schwerter, Alfons: Über die Landwirtschaft im Oldenburger Münsterland im 19. Jahrhundert**, Heimatverein Lohne e.V., Lohne 2003.
- Taubenrauch, Heiko: Die Marken und ihre Teilung**, in: Maßarbeit - Zur Entwicklung des Vermessungswesens und der Kartographie, Ausstellungskatalog, Industrie Museum Lohne (Hrsg.), Lohne 2010.
- Taubenrauch, Heiko: Schnadgänge zur Grenzsicherung und Erhaltung des Grenzfriedens**, in: Laon-Lohne 2010, Heimatverein Lohne e.V., Lohne 2010.
- Terheyden, Otto: Markenrechte, Holzmarken und Feldmarken**, in: Heimatkalender für das Oldenburger Münsterland, Vechtaer Druckerei und Verlag 1956.

Bildnachweis

- Katasteramt Cloppenburg: Abbildung 1, 7, 8, 12-14.**
- Niedersächsisches Landesarchiv (NLA)-Standort Oldenburg: Abbildung 2-6, 9-11.**

Dienstbesprechung zum Verwaltungsrecht

am 25. März 2014 in Osnabrück und am 2. April 2014 in Hannover

Von Nele Rosenhagen

Einleitung

Am 25.3.2014 und am 2.4.2014 fanden in Osnabrück und Hannover Dienstbesprechungen zum Thema „Verwaltungsrecht“ mit den Dezernatsleitungen für Liegenschaftskataster, Geoinformation, Vermessung der Regionaldirektionen des LGLN statt. Die wesentlichen Inhalte werden im Folgenden wiedergegeben.

Verwaltungsakt

Ein Verwaltungsakt ist rechtmäßig, wenn er sämtlichen Vorgaben entspricht, die die Rechtsordnung an ihn stellt.

Seine *Ermächtigungsgrundlage* ist nach dem Prinzip der Spezialität und zwar in folgender Reihenfolge auszuwählen: spezielles Bundesrecht vor speziellem Landesrecht vor allgemeinem Landesrecht. § 3 NVermG ist Rechtsgrundlage für die Eintragung. § 4 NVermG beinhaltet Rechtsgrundlagen für Grenzfeststellung und Abmarkung. Kostenbescheide finden ihre Rechtsgrundlage in der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm).

Ein Verwaltungsakt ist nach § 35 S.1 VwVfG eine hoheitliche Maßnahme einer Behörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zur Regelung eines Einzelfalles mit Außenwirkung.

Eine *hoheitliche Maßnahme* ist jedes Verhalten mit Erklärungsgehalt, das Kraft hoheitlicher Gewalt vorgenommen wird. Erklärungen im Gleichordnungsverhältnis, z. B. öffentlich-rechtliche Verträge oder verwaltungsrechtliche Willenserklärungen, wie auch Rechtsakte von Parlament und Rechtsprechung, gehören nicht dazu.

Eine *Behörde* ist jede Stelle, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnimmt, § 1 Abs. 4 VwVfG. Dazu gehören auch Beliehene. Abzugrenzen ist dies vom Handeln eines (nichtbeliehenen) Privaten und Maßnahmen der Legislative oder Rechtsprechung.

Auf dem Gebiet des *öffentlichen Rechts* ergeht eine Maßnahme, wenn die Behörde die Befugnis zum Handeln aus öffentlich-rechtlicher Rechtsgrundlage herleitet oder wenn die Behörde eindeutig nach der nach außen erkennbaren Form eine hoheitliche Handlungsform (sog. formeller Verwaltungsakt) wählt. Nicht auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts ergehen privatrechtliche (z. B. fiskalische) Maßnahmen oder Regierungsakte.

Die behördliche Maßnahme enthält eine *Regelung*, wenn die Maßnahme unmittelbar auf Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist. Die Rechtsfolge muss final, also bezweckt sein. Bei mangelnder Eindeutigkeit ist der Regelungsgehalt durch Auslegung zu ermitteln. Keine Regelung enthält schlichtes Verwaltungshandeln, wie Auskünfte, Berichte, Mitteilungen oder tatsächliche Verrichtungen, wie das Benutzen von Sachen, Dienstfahrten oder Auszahlung von Geld.

Beim Merkmal des *Einzelfalles* geht es um die Abgrenzung des Verwaltungsaktes zur Rechtsnorm. Ein Verwaltungsakt ist konkret-individuell (ein Fall, ein Adressat) oder abstrakt-individuell (Allgemeinverfügung § 35 S. 2 VwVfG; ein Fall, mehrere Adressaten). Davon abzugrenzen sind Rechtsnormen, deren Wirkungen abstrakt-generell sind. Ihr Inhalt betrifft praktisch jedermann und eine Vielzahl von Fällen.

Mit *Außenwirkung* ergeht eine Maßnahme, wenn die Herbeiführung der Rechtsfolge auf eine außerhalb der Verwaltung stehenden Person gerichtet ist. Daran fehlt es bei verwaltungsinternen Maßnahmen, z. B. Verwaltungsvorschriften wie der LiegVermErl. Verwaltungsvorschriften sind ermessens- und verfahrenslenkende Regelungen mit denen nachgeordnete Behörden zum einheitlichen Handeln der Verwaltung verpflichtet werden sollen.

Formelle Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes

Zuständigkeit

Die *sachliche Zuständigkeit* knüpft an einen bestimmten Aufgabenbereich an. Dabei ist nach Verbandskompetenz und Organkompetenz zu unterscheiden. Die Verbandskompetenz knüpft an die Frage an, welchem Verwaltungsträger die Aufgabe zugewiesen ist. Verwaltungsträger sind entweder Bund oder Länder. Nach Art. 83 ff. GG sind dies in der Regel die Länder und zwar entweder durch eigene Behörden (unmittelbare Staatsverwaltung) oder durch unterstaatliche Verwaltungsträger, wie Körperschaften, Anstalten, Stiftungen (mittelbare Staatsverwaltung).

Die Organkompetenz betrifft die Frage, welches Organ (Behörde) des Verwaltungsträgers die Aufgabe zu erfüllen hat. Nach § 6 Abs. 1 NVermG sind die Vermessungs- und Katasterbehörden des Landes Niedersachsen zuständig. Die sachliche Zuständigkeit bezieht sich nur auf die Zuständigkeit der Behörde, nicht auf die Zuständigkeit der Behörde, nicht

darauf ob das richtige Dezernat, Amt oder der richtige Beamte gehandelt hat. Dies sind Fragen der internen Geschäftsverteilung, die die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes nicht berühren. Die sachliche Zuständigkeit kann auch auf Beliehene übertragen werden.

Die *instanzielle Zuständigkeit* regelt beim mehrstufigen Behördenaufbau, welche Behörde auf verschiedenen Ebenen zuständig ist. In der Regel ist die untere Instanz zuständig.

Die *örtliche Zuständigkeit* ist festzulegen, wenn es mehrere gleichartige Behörden mit räumlich begrenztem Zuständigkeitsbereich gibt. Für die Vermessungs- und Katasterverwaltung ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG die Behörde zuständig, in deren Bezirk die betreffende Liegenschaft liegt. § 6 Abs. 1 S. 2 NVermG enthält eine Durchbrechung dieses Grundsatzes. Vermessungs- und Katasterbehörden sind befugt, Angaben des amtlichen Vermessungswesens und Standardpräsentationen bereit zu stellen, die nicht in ihrer örtlichen Zuständigkeit liegen. Eine landesweite flächendeckende Informationsdienstleistung soll ermöglicht werden. Der örtliche Zuständigkeitsbereich der ÖbVI ist deren Amtsbezirk, der gemäß § 5 Abs. 1 NÖbVIngG das Land Niedersachsen umfasst.

Verwaltungsverfahren

Die Vorschriften über das Verwaltungsverfahren sollen einen geordneten Vollzug der Gesetze sicherstellen. Im Rechtsstaat wird der Bürger nicht als Objekt staatlichen Handelns behandelt, sondern er nimmt als Subjekt mit eigenen Rechten am Verwaltungsverfahren teil. Die Regelungen dienen auch dem Schutz der Grundrechte der Betroffenen.

Zum Verwaltungsverfahren nach § 9 VwVfG gehört die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörde, die auf Vorberei-

tung und Erlass eines Verwaltungsaktes sowie auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist. Nach § 10 VwVfG ist ein Verwaltungsverfahren grundsätzlich nicht förmlich. Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Gemäß § 22 VwVfG wird ein Verwaltungsverfahren *auf Antrag* oder *von Amts wegen* eingeleitet. Antragsbefugt ist, wer möglicherweise in eigenen Rechten betroffen ist. Die Einleitung von Amts wegen liegt im Ermessen der Behörde. § 4 NVermG lässt eine Einleitung zu, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist, d. h. für die ordnungsgemäße Führung des Liegenschaftskatasters notwendig ist.

Nach § 24 VwVfG gilt der *Untersuchungsgrundsatz*. Die Behörde muss den Sachverhalt von Amts wegen ermitteln. Sie hat alle bedeutsamen, auch für den Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen, selbst wenn sie von dem Beteiligten nicht vorgebracht werden. Nach § 26 Abs. 1 VwVfG bedient sich die Behörde zur Aufklärung des Sachverhalts der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält. Dazu gehören Auskünfte jeder Art, Zeugen, Sachverständige, Urkunden, Akten, Inaugenscheinnahmen oder Versicherungen an Eides statt nach § 27 VwVfG. Gemäß § 25 VwVfG soll die Behörde Erklärungen und Anträge bzw. deren Berichtigung anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Außerdem hat die Behörde dem Beteiligten die erforderlichen Auskünfte über die ihm zustehenden Rechte und die ihm obliegenden Pflichten zu erteilen.

Beteiligtenfähig ist, wer rechtsfähig ist. Nach § 11 VwVfG sind beteiligtenfähig natürliche und juristische Personen, Vereinigungen soweit ihnen ein Recht zustehen kann oder Behörden.

Handlungsfähig ist, wer wirksam Verfahrenshandlungen vornehmen kann. Dies entspricht der Geschäftsfähigkeit. Nach § 12 VwVfG sind das natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig oder beschränkt geschäftsfähig sind, juristische Personen oder Vereinigungen durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch besonders Beauftragte sowie Behörden durch ihre Leiter, deren Vertreter oder Beauftragte.

Beteiligte im Sinne des § 13 VwVfG sind mit eigenen Rechten am Verwaltungsverfahren beteiligt. Sie können u. a. Anträge stellen, sind anzuhören und ihnen stehen Rechtsbehelfe zu. Nach § 13 Abs. 1 VwVfG sind Beteiligte Antragsteller und Antragsgegner, der Adressat eines Verwaltungsaktes, Vertragspartner eines öffentlich-rechtlichen Vertrages und Hinzugezogene nach § 13 Abs. 2 VwVfG. § 13 Abs. 3 VwVfG stellt klar, dass Anhörungsberechtigte durch bloße Anhörung, ohne dass die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 VwVfG vorliegen, nicht zu Beteiligten werden. Nach Nr. 2.3.3 LiegVermErlass sind Anhörungsberechtigte bei Liegenschaftsvermessungen Eigentümer, Erbbauberechtigte, Hinzugezogene oder Erwerber in deren Rechte sonst eingegriffen wird.

Gelegentlich verwendet das Verwaltungsrecht den Begriff des *Betroffenen*. Dieser ist weiter als der Beteiligtenbegriff. Betroffener ist jeder, der durch den Verwaltungsakt in seinen Rechten berührt werden kann. Er wird dadurch aber nicht automatisch zum Beteiligten. Wegen des Amtsermittlungsgrundsatzes können Verfahrenshandlungen auch auf Betroffene erstreckt werden.

Bevollmächtigter nach § 14 VwVfG kann im Verwaltungsverfahren jede Person, nicht nur Rechtsanwälte sein. Vor der Be-

hörde besteht kein Vertretungszwang, insbesondere kein Anwaltszwang. Eine Behörde soll nach § 14 Abs. 3 VwVfG Verfahrenshandlungen gegenüber Bevollmächtigten vornehmen. Eine mündliche Vollmacht ist ausreichend. Auf Verlangen der Behörde ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, was der LiegVermErlass unter Nr. 2.3.3 verlangt. Dies bietet sich zur Beweissicherheit an. Ein Widerruf der Vollmacht wird erst mit Zugang bei der Behörde wirksam. Eine Vollmacht ist so zu widerrufen, wie sie erteilt wurde. Eine Vollmacht ist so genau abzufassen, dass kein Zweifel an der Identität des Ausstellers besteht. Bei einer wirksamen Bevollmächtigung wirkt die Erklärung für und gegen den Vertretenen. Eine von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgegebene Erklärung ist schwebend unwirksam. Sie wird wirksam, wenn der Vertretene die Erklärung genehmigt oder nachträglich eine Vollmacht abgibt. Anderenfalls ist die Vollmacht unwirksam und die Handlung nicht wirksam vorgenommen worden. Ein vollmachtloser Vertreter muss ggf. entstandene Kosten selbst tragen.

§§ 20, 21 VwVfG regeln den *Ausschluss von Amtsträgern*. Automatisch kraft Gesetzes sind Amtsträger im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die selbst Beteiligte, Angehörige eines Beteiligten oder Vertreter eines Beteiligten sind, § 20 Abs. 1 Nrn. 1 – 6 VwVfG. Wegen Besorgnis der Befangenheit nach § 21 VwVfG können Amtsträger durch Anordnung des Behördenleiters von der Amtsausübung ausgeschlossen werden. Besorgnis der Befangenheit besteht, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsführung zu rechtfertigen. Anzuwenden ist der Maßstab eines vernünftigen Beteiligten. Der Amtsträger ist von allen Mitwirkungshandlungen ausgeschlossen, die dem Verwaltungsverfahren zuzurechnen sind. Das sind nicht nur abschließende Entscheidungen, sondern auch vorausgehende Beratungen oder vorbereitende Handlungen. Nicht erfasst ist rein passives Verhalten, z. B. als

Schreibkraft, Bote oder Fahrer.

§ 29 VwVfG gewährt dem Beteiligten ein Recht auf *Akteneinsicht*, soweit die Kenntnis des Akteninhalts zu Geltendmachung/Verteidigung rechtlicher Interessen erforderlich ist. Der Behörde steht Ermessen zu. Akteneinsicht ist nicht zu gewähren, wenn dadurch die Aufgabenerfüllung beeinträchtigt wird, Nachteile für Bund und Länder zu befürchten sind oder Geheimhaltung erforderlich ist. Ort der Akteneinsicht ist der Sitz der Behörde, die die Akten führt.

Anhörung

Die Anhörung ist Ausfluss des rechtsstaatlichen Anspruchs des Bürgers auf rechtliches Gehör, Art. 19 Abs. 4 GG. Die Anhörung ist zusätzlich Mittel der Sachverhaltsaufklärung und dient der Behörde als Beweismittel. Die Anhörung von Beteiligten im Sinne des § 13 VwVfG und weiterer Anhörungsberechtigter nach Nr. 2.3.3 LiegVermErlass hat vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes zu erfolgen. Belastend ist ein Verwaltungsakt, der die Rechtsstellung des Beteiligten zu seinem Nachteil verändert. Das gilt auch für feststellende Verwaltungsakte, da ihr Inhalt etwas als rechtens feststellt, was die Beteiligten belasten kann, beispielsweise das Eigentumsrecht (Art. 14 GG) oder die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG). Bei der Anhörung ist den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu gewähren. Es besteht kein Anspruch auf ein Rechtsgespräch. Welche Tatsachen entscheidungserheblich sind, bestimmt sich nach rechtlicher Einschätzung der Behörde. Die Anhörung ist formfrei. Sie kann schriftlich oder mündlich erfolgen, wobei bei einer mündlichen Anhörung der Gesprächscharakter als Anhörung deutlich werden muss. Aus Gründen der Beweissicherheit ist ein Aktenvermerk anzufertigen.

Eine Anhörung ist nach § 28 Abs. 3 VwVfG entbehrlich, wenn der Anhörung ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht. Von der Anhörung kann nach § 28 Abs. 2 VwVfG im Ermessen der Behörde abgesehen werden, insbesondere bei Gefahr im Verzug, zur Wahrung von Fristen, wenn nicht von Angaben des Beteiligten abgewichen wird, bei Allgemeinverfügungen oder gleichartigen Verwaltungsakten in größerer Zahl, Verwaltungsakten, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden oder Vollstreckungsmaßnahmen. Androhungen, Festsetzung, Anwendung von Zwangsmitteln stellen Vollstreckungsmaßnahmen da, nicht jedoch ein Kostenbescheid. Bei der Ermessensausübung ist wegen des Anspruchs des Bürgers auf rechtliches Gehör ein strenger Maßstab anzuwenden.

Form

Ein Verwaltungsakt ergeht grundsätzlich *formfrei*. Die Wahl der Form liegt im Ermessen der Behörde, es sei denn Spezialvorschriften schreiben eine besondere Form vor. Widerspruchsbescheide sind zwingend schriftlich zu erlassen.

Ein Verwaltungsakt kann gemäß § 37 Abs. 2 VwVfG schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Nr. 2.3.7 LiegVermErlass legt für die Grenzfeststellung und Abmarkung die schriftliche Form fest. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ein elektronischer Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht, § 37 Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG, Nr. 2.3.7 LiegVermErlass legt dies für das amtliche Grenzdokument fest. § 37 Abs. 3, 4, 5 VwVfG legen Mindestanforderungen für schriftliche oder elektronische Verwaltungsakte fest. Ein Verwaltungsakt ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, § 37 Abs. 6 VwVfG. Ein Erlass in elektronischer Form richtet sich nach § 3 a VwVfG.

Begründung

Ein schriftlicher, elektronischer sowie ein schriftlich bzw. elektronisch bestätigter Verwaltungsakt bedarf nach § 39 Abs. 1 S. 1 VwVfG einer Begründung. In der Begründung sind nach § 39 Abs. 1 S. 2, 3 VwVfG die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe sowie die Ermessenserwägungen mitzuteilen. Es ist der Sachverhalt, der der Verwaltungsentscheidung zu Grunde liegt, mitzuteilen sowie die Rechtsansichten und rechtliche Würdigung darzulegen. Der Umfang der Begründung richtet sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles. Es ist so ausführlich zu begründen, dass der Bürger sich inhaltlich mit der Entscheidung auseinandersetzen kann. Nicht ausreichend sind formelhafte Darlegungen, bloße Wiedergabe von Gesetzestexten oder Sachverhalt. Formell ausreichend ist irgendeine Begründung. Ob der Verwaltungsakt sachlich gerechtfertigt ist, ist eine Frage der materiellen Rechtmäßigkeit. Das Erfordernis der Begründung ist Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips. Es hat Rechtsschutz- und Akzeptanzfunktion und dient der Selbstkontrolle der Verwaltung.

§ 39 Abs. 2 VwVfG stellt in bestimmten Fällen das Absehen von einer Begründung ins Ermessen der Behörde und zwar bei

- Nr. 1: antragsgemäßer Entscheidung und keinem Eingriff in Rechte Dritter,
- Nr. 2: Kenntnis oder Erkennbarkeit der Gründe für den Betroffenen,
- Nr. 3: Vielzahl gleichartiger Verwaltungsakte, maschinell erstellter Verwaltungsakte,
- Nr. 4: Ausnahme durch Rechtsvorschrift sowie
- Nr. 5: öffentlicher Bekanntgabe einer allgemeinen Verfügung.

Rechtsfolgen formeller Fehler

Ein unter Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften zustande gekommener Verwaltungsakt ist grundsätzlich *rechtswidrig*. Bei *Heilung* des Fehlers gemäß § 45 Abs. 1 VwVfG wird der Verwaltungsakt ex tunc, also von Anfang an, rechtmäßig. Heilung tritt u. a. ein durch

- nachträgliche Antragstellung (Nr. 1),
- Nachholung der Begründung (Nr. 2) sowie
- Nachholung der Anhörung eines Beteiligten (Nr. 3).

Heilungshandlungen können bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines Verwaltungsgerichtsverfahrens nachgeholt werden, d. h. Nachholung ist bis zur letzten mündlichen Verhandlung in der Berufung möglich. Im Revisionsverfahren ist als reiner Rechtsinstanz keine Heilung möglich. Heilung ist sowohl durch die Ausgangs- wie durch die Widerspruchsbehörde möglich. Eine Anhörung kann im Widerspruchsverfahren nachgeholt werden, sofern die Widerspruchsbehörde sich mit den Einwendungen des Widerspruchsführers im Widerspruchsbescheid auseinander setzt. Ebenso kann die Ausgangsbehörde eine Anhörung nachholen. Bei Nachholung einer fehlenden Begründung können die Gründe im Widerspruchsbescheid bekanntgegeben werden. Die Ausgangsbehörde kann eine Begründung nachholen, indem sie nachträglich die Gründe bekannt gibt.

Für die *formelle Rechtmäßigkeit* eines Verwaltungsaktes ist lediglich irgendeine Begründung erforderlich. Es sind die Erwägungen wieder zu geben, die die Behörde zu ihrer Entscheidung (subjektiv) bewogen haben. Bei Verstoß ist der Verwaltungsakt rechtswidrig. Durch Nachholen der Begründung tritt Heilung ein.

Für die *materielle Rechtmäßigkeit* ist die richtige Begründung erforderlich, d. h. es sind die Erwägungen mitzuteilen, die den Verwaltungsakt objektiv rechtfertigen. Bei Verstoß ist der Verwaltungsakt materiell rechtswidrig. Eine Heilung ist nicht möglich. Zulässig ist aber das Nachschieben von Gründen, sofern keine Wesensänderung des Verwaltungsaktes bewirkt wird. Da von Amts wegen aufgrund des Amtsermittlungs- und Untersuchungssatzes alle tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte zu ermitteln und zu berücksichtigen sind, ist die Behörde befugt, von sich aus neue Gründe vorzubringen. Anderenfalls wäre die Behörde gezwungen, gleichlautende Verwaltungsakte lediglich mit abweichender Begründung zu erlassen und dem Betroffenen stünden erneut Rechtsbehelfe zu.

Unbeachtlichkeit formeller Fehler (§ 46 VwVfG)

Bei einem wegen Verstoß gegen Verfahren, Form oder örtlicher Zuständigkeit (außer § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) rechtswidrigen Verwaltungsakt, ist ein Fehler unbeachtlich, wenn offensichtlich ist, dass der Fehler die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Die Behörde hätte bei Vermeidung des formellen Fehlers im Ergebnis dieselbe materiell rechtmäßige Entscheidung getroffen. Offensichtlich ist ein Fehler, wenn die fehlende Kausalität klar erkennbar ist, geradezu ins Auge springt. Der Verwaltungsakt bleibt zwar rechtswidrig, aber der Bürger hat keinen Anspruch auf Aufhebung des rechtswidrigen Verwaltungsaktes.

Rechtsbehelfsbelehrung

§§ 37 Abs. 6 VwVfG, 58 Abs. 1 VwGO benennen die gesetzlichen Mindestanforderungen einer Rechtsbehelfsbelehrung. Anzugeben sind Behörde oder Gericht, bei der/dem der Rechtsbehelf einzulegen ist, deren/dessen Sitz (d. h. nur Angabe des Ortes) und die einzuhaltende Frist. Für Streitigkeiten über

unbewegliche Vermögen ist gemäß § 52 Nr. 1 VwGO das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Vermögen liegt. Bei einer fehlenden oder unrichtigen Rechtsbehelfsbelehrung ist ein Verwaltungsakt nicht rechtswidrig. Statt der Monatsfrist läuft für Rechtsbehelfe eine Jahresfrist, § 58 Abs. 2 VwGO. Auch über diese gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehende Hinweise müssen vollständig und richtig sein. Das gilt auch für Hinweise auf elektronische Klageerhebung, die mit Nds. ERVVO-Justiz seit dem 01.11.2013 bei allen niedersächsischen Verwaltungsgerichten möglich ist. Daher empfiehlt es sich, eine Rechtsbehelfsbelehrung auf die gesetzlichen Mindestanforderungen zu beschränken.

Materielle Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes

Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage

Die inhaltlichen Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage müssen vorliegen, damit die Behörde den Verwaltungsakt erlassen darf. Auf der Tatbestandsseite verwendet das Gesetz gelegentlich *unbestimmte Rechtsbegriffe*, die auszulegen sind. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind gerichtlich voll überprüfbar, es sei denn der Verwaltung ist ein Beurteilungsspielraum eingeräumt worden. Beurteilungsspielräume kann ein Verwaltungsgericht nur darauf überprüfen, ob Verfahrensvorschriften beachtet wurden, der Sachverhalt zutreffend ermittelt wurde, keine sachfremden Erwägungen in die Entscheidung einbezogen wurden und allgemein anerkannte Beurteilungsmaßstäbe eingehalten wurden.

Neben den besonderen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen aus der Ermächtigungsgrundlage, gibt es eine Reihe von Anforderungen, die grundsätzlich bei allen Verwaltungsakten zu beachten sind. Diese allgemeinen Anforderungen finden sich im VwVfG oder gelten als allgemeine Grundsätze des Verwaltungsrechts.

Ein Verwaltungsakt muss gemäß § 37 Abs. 1 VwVfG klar und bestimmt sein. *Bestimmtheit* bedeutet, aus dem Verwaltungsakt muss erkennbar sein, wer (erlassende Behörde), von wem (Adressat), was (Inhalt) verlangt. Der Grad der Bestimmtheit richtet sich nach Art und Zweck des Verwaltungsaktes. Ein Verwaltungsakt muss jedenfalls eine vollstreckbare Bezeichnung des herbeizuführenden Erfolges beinhalten. Ein unbestimmter Verwaltungsakt ist in der Regel nichtig, § 44 Abs. 1 VwVfG.

Ein Verwaltungsakt muss für den Adressaten ausführbar sein (*Möglichkeit*). Ein Verwaltungsakt, den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann (objektive Unmöglichkeit), ist gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG nichtig. Ein Verwaltungsakt, den ein anderer, aber nicht der Adressat ausführen kann (subjektives Unvermögen), ist in der Regel nur rechtswidrig. Wirtschaftliches Unvermögen hat dagegen in der Regel keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes. Bei rechtlicher Unmöglichkeit ist ein Verwaltungsakt nach § 44 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG nichtig, wenn er die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die ein Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht. In der Regel ist der Verwaltungsakt bei rechtlicher Unmöglichkeit nur rechtswidrig.

Verhältnismäßigkeit

Jedes staatliche Verwaltungshandeln und damit auch ein Verwaltungsakt unterliegt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip und, soweit ein Eingriff den Schutzbereich eines Grundrechts berührt, aus dem Prinzip des möglichst weitgehenden Grundrechtsschutzes. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

bedeutet, dass Mittel und Zweck einer Maßnahme, die jeweils für sich gesehen zulässig sein müssen, nicht außer Verhältnis stehen dürfen. Für die praktische Rechtsanwendung bedarf das Verhältnismäßigkeitsprinzip einer Aufgliederung in dreifacher Hinsicht.

1. Ein Verwaltungsakt muss *geeignet* sein, d. h. der erstrebte Zweck wird durch die Maßnahme zumindest gefördert.
2. Der Verwaltungsakt muss *erforderlich* sein, d. h. die geringst mögliche Belastung des Adressaten mit sich bringen. Zur Erreichung des Erfolges darf kein anderes gleichwirksames aber weniger belastendes Mittel zur Verfügung stehen.
3. Der Verwaltungsakt muss *angemessen* sein. Die Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil für ein Recht oder Rechtsgut führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

Rechtsfolge

Auf der Rechtsfolgenseite ist danach zu unterscheiden, ob die Behörde zu einem bestimmten Handeln verpflichtet ist, oder ob der Behörde ein Ermessensspielraum zusteht.

Bei der *gebundenen Verwaltung* muss die Verwaltung handeln. Die vom Gesetz vorgeschriebene Rechtsfolge ist zwingend zu treffen. Ein Fall gebundener Verwaltung liegt vor, wenn das Gesetz Ausdrücke wie „muss“, „ist (zu erteilen)“, „darf nicht“ oder ähnliches verwendet.

Ermessen kann eingeräumt werden durch die ausdrückliche Verwendung des Wortes „Ermessen“ oder durch Formulierungen wie „kann“, „darf“, „ist befugt“ oder ähnliche Begriffe.

Eine Zwischenstellung nehmen die Regelungen ein, nach denen die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen tätig werden „soll“. Die Behörde ist in der

Regel verpflichtet, die betreffende Maßnahme zu ergreifen, nur in atypischen Fällen kann sie davon absehen.

Soweit Ermessen bei der Entscheidung besteht, „ob“ überhaupt gehandelt wird, spricht man von *Entschließungsermessen*. Das Ermessen im Hinblick auf die Auswahl des konkreten Mittels („wie“) wird als *Auswahlermessen* bezeichnet. Entschließungs- und Auswahlermessen können, müssen aber nicht gleichzeitig vorliegen.

Bei *Ermessungsreduzierung auf Null* sind im Einzelfall alle Entscheidungen bis auf eine ermessensfehlerhaft. Dies tritt z. B. bei einer Selbstbindung der Verwaltung ein. Durch tatsächliche Übung oder Verwaltungsvorschrift hat eine Behörde immer in einer bestimmten Art und Weise gehandelt, dann ist sie künftig auch daran gehalten.

Bei Ermessungsentscheidungen ist die gerichtliche Prüfungskompetenz eingeschränkt. Das Gericht darf nur die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes überprüfen, nicht dessen Zweckmäßigkeit, § 113 VwGO. Die gerichtliche Überprüfung ist vielmehr auf Ermessensfehler im Sinne des § 114 VwGO beschränkt. *Ermessensfehler* liegen in der Regel vor, wenn die Behörde die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschreitet (Ermessensüberschreitung), ihr Ermessen überhaupt nicht ausgeübt hat (Ermessensunterschreitung) oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (Ermessensfehlergebrauch).

Wirksamkeit des Verwaltungsaktes und Bekanntgabe (§ 41 VwVfG)

Ein Verwaltungsakt, auch ein rechtswidriger, wird nach § 43 Abs. 1 VwVfG im Zeitpunkt der Bekanntgabe wirksam.

Ein Verwaltungsakt ist bei Rechtsverstoß rechtswidrig (Ausnahme: Heilung nach § 45 VwVfG), aber gleichwohl wirksam, solange er nicht aufgehoben oder an-

derweitig erledigt wurde, § 44 Abs. 2 VwVfG. Ein wirksamer, auch rechtswidriger Verwaltungsakt hat Tatbestandswirkung, d. h. er muss vom Adressaten befolgt werden. Ein Verwaltungsakt wird bestandskräftig mit Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bzw. wenn der Rechtsweg erfolglos ausgeschöpft worden ist.

Für die Bekanntgabe gilt § 41 VwVfG. Die Bekanntgabe ist nach dem VwVfG grundsätzlich formlos möglich, es sei denn das Gesetz schreibt ausdrücklich eine förmliche Zustellung vor, z. B. beim Widerspruchsbescheid gemäß § 73 Abs. 3 VwGO oder die Behörde wählt von sich aus, insbesondere aus Beweisgründen, die förmliche Zustellung, § 41 Abs. 5 VwVfG.

Bekanntzugeben ist ein Verwaltungsakt an denjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm in seinen Rechten betroffen wird. Bei Bekanntgabe an mehrere Personen kommt es für die Wirksamkeit auf den jeweiligen Zugang an. Grundsätzlich muss jede Person eine Ausfertigung des Bescheides bekommen. Ein zusammenfassender Bescheid oder Sammelbescheid ist ausreichend, wenn jeder die Gelegenheit zur Kenntnisnahme hat. Bekanntgabe ist die Eröffnung des Verwaltungsaktes gegenüber dem Adressaten mit Wissen und Willen der Behörde.

Bei treuwidriger Vereitelung der Bekanntgabe muss sich der Adressat so behandeln lassen, als wäre ihm der Verwaltungsakt ordnungsgemäß bekanntgegeben worden.

Formlose Bekanntgabe (§ 41 VwVfG)

Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch einfachen Brief per Post im Inland versendet wird, gilt gemäß § 41 Abs. 2 VwVfG drei Tage nach Aufgabe

zur Post als bekanntgegeben. Ein Absendervermerk ist in der Akte zu notieren. Die *Drei-Tages-Fiktion* gilt selbst dann, wenn das Schreiben tatsächlich früher zugegangen ist. Die Fiktionswirkung verlängert sich nicht, wenn der dritte Tag ein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist, da es sich um den Fristbeginn handelt. Die Frist verlängert sich gemäß § 31 Abs. 3 VwVfG nur dann bis zum nächsten Werktag, wenn das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt. Maßgeblich für den Zugang ist, wann der Brief in den Machtbereich des Empfängers gelangt und bei gewöhnlichem Verlauf mit Kenntnisnahme zu rechnen ist. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme ist unerheblich. Ausreichend ist das Einwerfen in den Briefkasten. § 41 Abs. 1 S. 2 VwVfG räumt Ermessen ein, ob die Bekanntgabe gegenüber einem Bevollmächtigten vorgenommen wird, wobei sie üblicherweise gegenüber einem Bevollmächtigten vorgenommen wird. Bekanntgabe gegenüber dem Adressaten kann sich ausnahmsweise anbieten, wenn die Wirksamkeit der Vollmacht zweifelhaft ist. Die 3-Tages-Fiktion gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist, § 41 Abs. 2 S. 3 VwVfG. Ein entsprechender Vortrag des Adressaten des Verwaltungsaktes ist erforderlich. Bei ernsthaften Zweifeln sollte die Bekanntgabe wiederholt werden oder ein späterer Zugangszeitpunkt anerkannt werden.

Ein Verwaltungsakt kann *öffentlich bekanntgegeben* werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Das NVermG sieht die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntgabe nicht vor. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist, § 41 Abs. 3 VwVfG. Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes wird dadurch

Das VwZG unterscheidet drei Zustellungsarten:

1. Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde (§ 3 VwZG)
2. Zustellung durch die Post mittels Einschreiben (§ 4 VwZG)
3. Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekenntnis (§ 5 VwZG)

Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde (§ 3 VwZG)

bewirkt, dass der verfügende Teil (Tenor) ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Verwaltungsakt gilt dann zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben, § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG. Bei Allgemeinverfügungen kann ein abweichender Tag bestimmt werden, frühestens der folgende Tag.

Mit der *Offenlegung gemäß § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 5 NVermG* ist eine besondere Form der einfachen Bekanntgabe vorgesehen. Eintragungen, Grenzfeststellungen sowie Abmarkungen, die mehr als 10 Personen betreffen, können offengelegt werden. Dabei sind Ort und Zeit der Auslegung und die betroffenen Liegenschaften nach jeweiligem Organisationsrecht (Hauptsatzung der Kommune) ortsüblich bekannt zu machen. Die veränderten Nachweise sind zur Einsicht auszulegen, z. B. im Katasteramt. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat. Bekanntgegeben ist der Verwaltungsakt mit dem Ende der Auslegungsfrist. Die Offenlegung wirkt für und gegen jedermann. Die Rechtsbehelfsfrist läuft vom Beginn des ersten Tages nach der einmonatigen Auslegungsfrist.

Förmliche Zustellung nach Verwaltungszustellungsgesetz

Der Verwaltungsakt ist förmlich zuzustellen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. für Widerspruchsbescheide gemäß § 73 Abs. 3 VwGO), ansonsten steht die Wahl der förmlichen Zustellung im Ermessen der Behörde. Sie kann sich aus Gründen der Beweissicherung anbieten. Die Zustellung besteht in der Übergabe des Schriftstückes. Bei mehreren Beteiligten ist eine Ausfertigung an jeden Einzelnen zuzustellen. § 1 NVwZG erhält einen Verweis auf die Anwendbarkeit des VwZG.

Bei der Zustellung durch die Post mit Postzustellungsurkunde übergibt die Behörde das Schriftstück verschlossen der Post oder einem anderen Lizenznehmer mit dem Ersuchen, die Zustellung einem Postbediensteten des Bestimmungsortes aufzutragen. Der Postbedienstete übergibt das Schriftstück, beurkundet die Zustellung und leitet die Urkunde an die Behörde zurück. Wirksamkeitsvoraussetzung für die Zustellung nach § 3 VwZG ist die ordnungsgemäße Erstellung der Zustellungsurkunde. Der notwendige Inhalt einer gültigen Zustellungsurkunde ist in § 182 ZPO geregelt. Der Postzustellungsurkunde kommt eine hohe Beweissicherheit zu. Es handelt sich um eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 415 Abs. 1 ZPO.

Trifft der Zusteller den Adressaten selbst nicht an, kommt eine *Ersatzzustellung* gemäß § 3 Abs. 3 VwZG in Verbindung mit §§ 177 ff. ZPO in Betracht. Wird der Adressat in seiner Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung nach § 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO auch an einen erwachsenen Familienangehörigen, an eine in der Familie beschäftigte Person oder an einen erwachsenen ständigen Mitbewohner erfolgen. Bei der Zustellung in den Geschäftsräumen des Adressaten kann das Schriftstück auch an eine im Betrieb bzw. im Unternehmen dauerhaft beschäftigte Person zugestellt werden, bei der Zustellung in Gemeinschaftseinrichtungen an den Leiter und seine Vertreter. Die in § 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO genannten Ersatzempfänger sind zur Annahme des Schriftstückes verpflichtet, weshalb der Post-

bedienstete das Schriftstück im Falle der Weigerung nach § 179 ZPO in der Wohnung oder im Geschäftslokal zurücklassen darf. Ist eine Zustellung nach § 178 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ZPO nicht möglich, weil weder der Adressat noch weitere geeignete Personen angetroffen werden, so kann das Schriftstück nach § 180 ZPO auch an einem zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Briefkasten vom Adressaten selbst nach außen erkennbar für den Postempfang eingerichtet wurde, was in der Regel durch die Anbringung des Namens erfolgt, und dass der Briefkasten in der allgemeinen üblichen Art für eine sichere Aufbewahrung geeignet ist.

Wird die Annahme des zuzustellenden Schriftstückes unberechtigt verweigert, so gilt das Schriftstück nach § 179 ZPO gleichwohl als zugestellt, wenn das Schriftstück vom Postbediensteten in der Wohnung oder in den Geschäftsräumen zurückgelassen wird.

Niederlegung des Schriftstücks nach § 181 ZPO kommt nur dann in Betracht, wenn eine reguläre Zustellung ebenso wenig durchführbar ist wie eine Ersatzzustellung. Voraussetzung ist, dass eine Mitteilung über die Niederlegung in der für gewöhnliche Briefe üblichen Weise in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist. Den Beweis für die ordnungsgemäße Zustellung durch Niederlegung erbringt nur eine ordnungsgemäß ausgefüllte Zustellungsurkunde. Das Schriftstück gilt mit der Abgabe der schriftlichen Mitteilung als zugestellt. Auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme bzw. der Möglichkeit dazu kommt es nicht an. Die Niederlegung kann wahlweise beim Amtsgericht oder einer von der Post bestimmten Stelle erfolgen, § 181 Abs. 1 S. 1 ZPO. Dort ist es drei Monate lang zur Abholung aufzubewahren und danach an den Absender zurückzusenden.

Zustellung durch die Post mittels Einschreiben (§ 4 VwZG)

Das Schriftstück kann durch die Post mittels Einschreiben durch Übergabe oder mittels Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden. Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein. Im Übrigen gilt das Dokument am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, dass es nicht oder zu einem späteren Zugang zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang und dessen Zeitpunkt zu beweisen. Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken. Zu unterscheiden sind Übergabeeinschreiben und Einwurfeinschreiben. Letztere reichen als wirksame Zustellung nicht aus. Hier kann nur ein Einlieferungsnachweis gegeben werden. Noch nicht als Zugang anzusehen ist die bloße Benachrichtigung des Empfängers, dass ein Einschreibebrief bei der Post hinterlegt ist und zur Abholung bereit liegt. Die Zustellung besteht in der Übergabe des Schriftstückes. Erst mit der Abholung bei der Post, ist die Zustellung bewirkt. Wird der Brief nicht abgeholt, so liegt kein Zugang im Rechtssinn vor.

Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis (§ 5 VwZG)

Der Empfänger hat bei der Aushändigung des Schriftstückes ein mit Datum versehenes Empfangsbekanntnis in der Gegenwart des zustellenden Bediensteten zu unterschreiben (§ 5 Abs. 1 VwZG). An Behörden, Körperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie an besondere Berufsgruppen (z. B. Rechtsanwälte) wird das Empfangsbekanntnis dem Schriftstück beigelegt und vom Empfänger eigenverantwortlich ausgefüllt und zurückgesandt (§ 5 Abs. 2 VwZG). Es ist grundsätzlich das Datum des Empfangsbekanntnisses, d. h. nicht notwendig der Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs maßgeblich. Bei Behörden und Gerichten ist außerdem das Datum des Eingangsstempels maß-

geblich. Es genügt nicht, dass das zuzustellende Schriftstück in den Machtbereich der Kanzlei oder der Behörde gelangt ist, es muss auch von einem dafür zuständigen Bediensteten als zugestellt angenommen und in Empfang genommen sein. §§ 177 – 181 ZPO sind für eine Ersatzzustellung anzuwenden.

Darüber hinaus enthält das VwZG weitere Formvorschriften für die Zustellung.

Eine *Zustellung im Ausland* gemäß § 9 VwZG kann wirksam nur mit Zustimmung der dort herrschenden Gewalt vorgenommen werden. Eine Zustellung im Ausland erfolgt durch Einschreiben mit Rückschein, soweit die Zustellung von Dokumenten unmittelbar durch die Post völkerrechtlich zulässig ist oder auf Ersuchen der Behörde durch die Behörden des fremden Staates oder durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder auf Ersuchen der Behörde durch das Auswärtige Amt an eine Person, die das Recht der Immunität genießt und zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gehört sowie an Familienangehörige einer solchen Person, wenn diese das Recht der Immunität genießen oder durch Übermittlung elektronischer Dokumente, soweit dies völkerrechtlich zulässig ist.

Die *öffentliche Zustellung* gemäß § 10 VwZG setzt voraus, dass sämtliche anderen Zustellungsmöglichkeiten nicht zum Erfolg führen können. Sie erfolgt auf Anordnung des zeichnungsberechtigten Beamten durch Aushang des Schriftstückes oder Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist oder durch Veröffentlichung einer Be-

nachrichtigung im Bundesanzeiger. Der Mindestinhalt der Benachrichtigung ergibt sich aus § 10 Abs. 2 VwZG. Der Aushang hat an einer von der Behörde allgemein hierzu vorgesehenen Stelle für einen Zeitraum von zwei Wochen, bei Ladungen von einem Monat stattzufinden. Der Tag des Aushängens und der Tag der Abnahme sind vom zuständigen Beamten auf dem Schriftstück zu vermerken. Der Vermerk ist mit vollem Namen zu unterschreiben. Das Schreiben gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Die öffentliche Zustellung ist nur zulässig, wenn die Anschrift nicht in zumutbarer Weise ermittelt werden kann. Eine Behörde muss sich bevor sie den Weg der öffentlichen Zustellung einschlägt durch die nach Sachlage gebotenen Ermittlungen Gewissheit darüber verschaffen, dass der Aufenthaltsort des Zustellungsempfängers nicht nur ihr, sondern allgemein unbekannt ist. Den Anforderungen an die Prüfungspflicht wird die Behörde in aller Regel gerecht, wenn sie versucht, die Anschrift des Adressaten durch die Polizei oder das Einwohnermeldeamt zu ermitteln.

Nach § 7 VwZG können *Zustellungen an Bevollmächtigte* gerichtet werden. Zustellungen sind an Bevollmächtigte zu richten, wenn eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorliegt. Eine unmittelbar an den Beteiligten gerichtete Zustellung ist in diesem Fall nicht wirksam. Dies gilt auch dann, wenn die Zustellung nicht vorgeschrieben ist, die Behörde diese Form aber gewählt hat. Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zuzustellen, als Beteiligte vorhanden sind.

Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Dokuments nicht nachweisen oder ist es unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, gilt es in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es dem Empfangsberechtigten tat-

sächlich zugegangen ist, im Fall des § 5 Abs. 5 VwZG in dem Zeitpunkt, in dem der Empfänger das Empfangsbekenntnis zurückgesendet hat. Findet *Heilung von Zustellungsmängeln* (§ 8 VwZG) nicht statt, so hat die fehlerhafte Bekanntgabe, wenn der Verwaltungsakt als solcher selbst keine schweren Mängel aufweist, grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes zur Folge, sondern nur, dass Rechtsbehelfsfristen nicht in Lauf gesetzt werden. Die Folgen einer fehlerhaften Zustellung entfallen unabhängig von der Heilung, wenn der Adressat die Handlungen vorgenommen hat, die ihm durch den infrage stehenden Verwaltungsakt aufgegeben waren. Er kann sich dann nachträglich nicht mehr darauf berufen, dass die Bekanntgabe fehlerhaft war.

Nichtigkeit (§ 44 VwVfG)

Nichtigkeit bedeutet Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes von Anfang an. Zweck der Regelung ist vor allem die Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der Rechtsschutz des Betroffenen. Die im *Positivkatalog* nach § 44 Abs. 2 VwVfG genannten Fehler sind absolute Nichtigkeitsgründe. Liegt einer dieser Gründe vor, so ist der Verwaltungsakt zwingend nichtig. Die im *Negativkatalog* nach § 44 Abs. 3 Nrn. 1 – 4 VwVfG aufgeführten Fehler reichen dagegen allein nicht zur Annahme der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes aus. Der Verwaltungsakt ist rechtswidrig, bleibt aber wirksam. Im Übrigen gilt die *Generalklausel* nach § 44 Abs. 1 VwVfG. Der Verwaltungsakt ist nichtig, wenn der Fehler besonders schwerwiegend und offensichtlich ist. Besonders schwerwiegend ist ein Fehler bei einem Verstoß gegen tragende Verfassungsprinzipien oder der Rechtsordnung immanenter Wertvorstellungen. Offensichtlich ist ein Fehler, wenn er für einen mit den Gesamtumständen vertrauten verständigen Beobachter ohne weiteres ersichtlich ist, d. h. sich geradezu aufdrängt.

Widerspruchsverfahren

Im Widerspruchsverfahren überprüft die Behörde *Recht- und Zweckmäßigkeit von Verwaltungsakten*. Die Zweckmäßigkeitsprüfung kommt allerdings nur bei Ermessungsentscheidungen in Betracht. Es dient dem Rechtsschutz des Bürgers, der Selbstkontrolle der Verwaltung und der Entlastung der Gerichte.

Die Einlegung eines Widerspruchs hat *aufschiebende Wirkung*, d. h. die Behörde kann den angefochtenen Verwaltungsakt nicht vollziehen. Die aufschiebende Wirkung entfällt, wenn die Behörde ausnahmsweise die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet hat oder kraft Gesetzes in den Fällen des § 80 Abs. 2 Nr. 1 – 3 VwGO. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO haben Widersprüche gegen die Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung. Kosten sind solche, die den Beteiligten wegen der Durchführung eines Verfahrens auferlegt werden, nicht dazu gehört die mit einer Sachentscheidung im Verwaltungsakt oder Widerspruchsbescheid verbundene Kostenentscheidung.

Gemäß § 72 VwGO ist ein *Abhilfeverfahren* vor Erlass des Widerspruchsbescheides durch die Ausgangsbehörde durchzuführen.

Das Widerspruchsverfahren ist in §§ 68 ff. VwGO geregelt, ergänzend gelten über § 79 VwVfG die Vorschriften des VwVfG. Ein Widerspruchsbescheid ist ein Verwaltungsakt.

In Niedersachsen sind gemäß § 8 a Nds. AGVwGO landesrechtlich regelbare Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Bundesrechtlich vorgeschriebene Vorverfahren bleiben davon unberührt

und sind weiterhin durchzuführen, z. B. solche nach BauGB oder NBauO, einschließlich der dazugehörigen Kostenbescheide.

Zulässigkeit eines Widerspruchs

Das Widerspruchsverfahren ist zulässig in *verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten*, § 40 Abs. 1 VwGO.

Statthaft ist ein Widerspruch, wenn er *Sachurteilsvoraussetzung für eine spätere Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage* ist, § 68 VwGO. Vor den Verwaltungsgerichten kann Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erst nach Durchführung eines Widerspruchsverfahrens erhoben werden. Beim Anfechtungswiderspruch geht es um die Abwehr eines belastenden Verwaltungsaktes. Beim Verpflichtungswiderspruch wird der Erlass eines begünstigenden Verwaltungsaktes begehrt. Bei Untätigkeit der Behörde ist der Bürger gehalten, unmittelbar nach § 75 VwGO zu klagen (sog. Untätigkeitsklage).

Ein Widerspruch ist unstatthaft, wenn der Verwaltungsakt von einer obersten Bundes- oder Landesbehörde erlassen worden ist (§ 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VwGO), wenn bereits ein Widerspruchsverfahren durchgeführt worden ist und der darauf ergehende Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid erstmals eine Beschwerde enthält (§ 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VwGO) oder wenn ein Gesetz dies bestimmt (§ 68 Abs. 1 S. 2 VwGO).

Erforderlich ist eine *Widerspruchsbe fugnis* des Widerspruchsführers analog zu § 42 Abs. 2 VwGO. Das Widerspruchsverfahren dient dem individuellen Rechtsschutz mit der Folge, dass Popularwidersprüche ausgeschlossen

sind. Der Widerspruchsführer ist widerspruchsbefugt, wenn er geltend machen kann, dass er möglicherweise in seinen subjektiven Rechten verletzt ist oder wegen Zweckwidrigkeit in seinen Interessen beeinträchtigt ist. Aus Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten lässt sich die Widerspruchsbefugnis aber nur herleiten, wenn die zugrundeliegende Ermessensnorm zumindest auch den Interessen des Widerspruchsführers zu dienen bestimmt ist (sog. Schutznormtheorie).

Zuständige Widerspruchsbehörde ist nach § 73 Abs. 1 S. 2 VwGO die nächsthöhere Behörde (Nr. 1) oder die Ausgangsbehörde selbst, wenn die nächsthöhere Behörde eine oberste Bundes- oder Landesbehörde ist (Nr. 2), wenn es sich um Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt (Nr. 3) oder wenn es eine entsprechende gesetzliche Regelung gibt (§ 73 Abs. 1 S. 3 VwGO). Das LGLN ist selbst Ausgangs- wie Widerspruchsbehörde, da nächsthöhere Behörde das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport ist.

Der Widerspruch muss gemäß § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO *schriftlich, zur Niederschrift* der Behörde oder elektronisch, sofern ein Zugang eröffnet wurde, erklärt werden. Die Schriftform ist auch dann eingehalten, wenn die Einlegung des Widerspruchs mittels Telegramm, Fernschreiben oder Telefax erfolgt.

Gemäß § 70 Abs. 1 VwGO beträgt die *Widerspruchsfrist* einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes an den Widerspruchsführer. Die Frist wird durch die Einlegung bei der Ausgangs- wie bei der Widerspruchsbehörde gewahrt. Bei fehlender oder unrichtiger Rechtsbehelfsbelehrung läuft eine Jahresfrist. Bei Fristversäumung kommt eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach § 60 VwGO in Betracht. Die Behör-

de kann eine Verfristung auch heilen, indem sie sachlich über den Widerspruch entscheidet.

Gemäß § 57 Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 222 Abs. 1 ZPO, § 188 Abs. 2, 3 BGB gilt für die Berechnung, dass der Tag der Bekanntgabe/Zustellung als fristauslösendes Ereignis bei der Berechnung nicht mitgezählt wird. Die Frist endet mit dem Ablauf des Tages des Monats, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, in dem das Ereignis (Bekanntgabe/Zustellung) fällt. Fehlt dem Monat dieser Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages des Monats. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet die Frist mit Ablauf des nächsten Arbeitstages. Merkregel: Der letzte Tag der Frist trägt das gleiche Datum wie der Tag der Bekanntgabe/Zustellung.

Begründetheit eines Widerspruchs

Begründet ist der Widerspruch, wenn der angefochtene Verwaltungsakt rechtswidrig ist und zu einer Rechtsverletzung beim Widerspruchsführer führt oder wenn der Verwaltungsakt unzumutbar ist und zu einer Interessensbeeinträchtigung beim Widerspruchsführer führt und die Ermessensnorm zumindest auch den Interessen des Widerspruchsführers zu dienen bestimmt ist.

Die Widerspruchsbehörde hat eine *uneingeschränkte Kontrollbefugnis* im Widerspruchsverfahren. Der Verwaltungsakt ist unter allen Gesichtspunkten auf Recht- und Zweckmäßigkeit zu untersuchen. Die Widerspruchsbehörde kann auch eine eigene Ermessensentscheidung treffen. Ihr steht ein eigener

Beurteilungsspielraum zu. Sie kann uneingeschränkt Gründe zur Begründung nachschieben. Während des Widerspruchsverfahrens ist auch eine Heilung von Form- und Verfahrensfehlern gemäß § 45 VwVfG möglich.

Im Widerspruchsverfahren kann ein Verwaltungsakt auch zum Nachteil des Bürgers verändert werden (*reformatio in peius*). Eine umfassende Rechts- und Zweckmäßigkeitskontrolle durch die Widerspruchsbehörde umfasst auch die Entscheidung zu Lasten des Widerspruchsführers.

Die Begründetheit beurteilt sich nach der *Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses* des Widerspruchsbescheides. Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die im Laufe des Widerspruchsverfahrens eingetreten sind, sind daher zu berücksichtigen.

Kostenentscheidungen im Widerspruchsverfahren

Nach §§ 72, 73 Abs. 3 S. 3 VwGO ist im Abhilfe- bzw. Widerspruchsbescheid eine Entscheidung über die Kosten zu treffen. Zu den Kosten des Widerspruchsverfahrens gehören die notwendigen Aufwendungen der Beteiligten und die Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Die der Widerspruchsbehörde entstandenen Gebühren und Auslagen richten sich nach dem NVwKostG und der AllGO. Die Aufwendungen der Beteiligten sind gemäß § 80 VwVfG nach dem Erfolg des Widerspruchs zu verteilen. Aufwendungen für Rechtsanwälte sind erstattungsfähig, wenn die Hinzuziehung notwendig war, § 80 Abs. 2 VwVfG. Maßstab dafür ist, ob sich ein vernünftiger Bürger mit gleichem Bildungs- und Erfahrungsstand bei der gegebenen Sach- und Rechtslage eines Rechtsanwalts bedient hätte.

Literaturhinweise

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.7.2014 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.1.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.7.2014 (BGBl. I S. 1218) geändert worden ist.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.7.2012 (BGBl. I S. 1478) geändert worden ist.

Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm) vom 22.5.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 141).

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3.4.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.7.2014 (Nds. GVBl. S. 206).

Niedersächsische Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2014 (Nds. GVBl. S. 284).

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (Nds. AG VwGO) in der Fassung vom 1.7.1993 (Nds. GVBl. 1993, S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.11.2009 (Nds. GVBl. S. 437).

Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. 2003, S. 5).

Niedersächsisches Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (NÖbVingG) vom 16.12.1993 (Nds. GVBl. 1993, S. 707), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25.3.2009 (Nds. GVBl. S. 72).

Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25.4.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 172), zuletzt geändert durch § 2 des Artikels 3 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254).

Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) vom 23.2.2006 (Nds. GVBl. 2006, S. 72).

Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) vom 5.6.1997 (Nds. GVBl. 1997, S. 171; ber. 1998, S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.4.2014 (Nds. GVBl. S. 96).

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8.7.2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.7.2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift zu Liegenschaftsvermessungen (LiegVermErläss) vom 3.8.2005 (Nds. MBl. S. 587).

Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.8.2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist.

Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.12.2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8.7.2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist.

BDVI-Forum „Wissensmanagement“ – Wer weiß was, wann und wo?

Podiumsdiskussion im Rahmen der INTERGEO 2014

Von **Stefan Willgalis** und
Detlef Kahrs

Im Rahmen der INTERGEO widmete sich der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI) am 8. Oktober 2014 in Berlin dem Thema „Wissensmanagement“ – Wer weiß was, wann und wo?. Die Podiumsdiskussion war mit mehr als 80 Besucherinnen und Besuchern sehr gut besucht. Das BDVI-Forum diente als impulsgebende Informationsveranstaltung zum Thema Qualitätsmanagement, Wissensbilanzierung und Wissensmanagement im Vermessungswesen im Allgemeinen und bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbVI) im Besonderen.

Nach der Begrüßung und Einführung durch den BDVI-Präsidenten Dipl.-Ing. **Michael Zurhorst** übernahm der ÖbVI Dipl.-Ing. **Uwe Ehrhorn** die weitere Moderation und bereitete mit einem gezielten Impuls zum Qualitätsmanagement und Beispielen aus der Praxis den Einstieg in das weitreichende Themenspektrum. Er hat in seinem Vermessungs- und Sachverständigenbüro bereits 1998 ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt, nach ISO 9001 zertifizieren lassen und seitdem stetig weiterentwickelt. Uwe Ehrhorn belegte mit seinen Beispielen die Vorteile eines wirkungsvollen Qualitätsmanagements (QM) auch für relativ kleine Ingenieurbüros und Unternehmen. Er appellierte in diesem Kontext für eine Beschleunigung und Fokussierung der Entwicklung des BVDI-eigenen Qualitätsmanagementmodells.

Zum Thema Wissensmanagement berichtete Dr.-Ing. **Stefan Willgalis** aus der Praxis der Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsen (VKV). Die Annäherung an das komplexe Thema erfolgt schrittweise in ausgewählten, überschaubaren Bereichen. Zunächst ist ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass die Ressource Wissen aktives Management erfordert. Dazu werden u. a. Routinen für Kommunikation geschaffen, z. B. über gemeinsame Dienstbesprechungen mit allen niedersächsischen ÖbVI. Über eine Internetplattform werden zentral Informationen für Vermessungsstellen bereitgestellt. Innerhalb der VKV wird eine organisationsübergreifende Vernetzung der an einer Aufgabe oder Projekt Beteiligten gefördert. Die sich in der Praxis teilweise selbst organisierenden Arbeitsgruppen (communities of practice) werden aktiv begleitet. Stefan Willgalis betonte, dass für die Wirksamkeit der Maßnahmen der „Faktor Mensch“ den wesentlichen Stellenwert einnimmt, der mit wirkungsvollen Tools und geeigneten Methoden zu unterstützen ist. Nur wenn es gelingt, das notwendige Vertrauen aufzubauen und die Bedeutung des immateriellen Gutes „Wissen“ für den Einzelnen konkret erfahrbar zu machen, wird es gelingen, die Zukunftsfähigkeit der VKV sicherzustellen.

Anschließend berichtete Dipl. Päd. **Detlef Kahrs (WISSENSBILANZ-DEUTSCHLAND und Bundesverband Wissensbilanzierung (BVWB) Berlin e.V.)** aus der Praxis der Wissensbilanz und der materiellen Erfolgstreiber. Er betonte das übergreifende Ziel der Wissensbilanz, das Wissen eines Unternehmens und die sogenannten „weichen Faktoren“ greifbar zu machen, zu bewerten und darzustellen. Da diese häufig entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg, jedoch bisher nur schwer greifbar sind, können brach liegende Innovationspotenziale und ungenutzte Kompetenzen wie „verborgene Schätze“ gehoben und die Wettbewerbsfähigkeit in der wissensbasierten Wirtschaft nachhaltig gestärkt werden. Er stellte anschaulich heraus, dass vor allem auch für kleine und mittelständische Unternehmen wie den im BVDI vertretenen Ingenieurbüros der Wissensvorsprung oft ein entscheidender Wettbewerbsvorteil ist. Als Praxisbeispiel verwies er auf die bereits in 2013 vollzertifizierte und regelmäßig „upgedatete“ Wissensbilanz im Vermessungs- und Sachverständigenbüro Ehrhorn (Ehrhorn, Kahrs: *Wissensmanagement in einem ÖbVI-Büro. BDVI-Forum 4/2014, S. 8-13*).

Den wissenschaftlichen Rahmen des Wissensmanagements erläuterte Prof. Dr.-Ing. **Kai Mertins (knowledge raven management GmbH)** mit seinem Vortrag „Wissensmanagement: Wettbewerbsfaktor für produktive Arbeitsprozesse“. Darin stellte er verschiedene Trends, Erfolgsmethoden und Werkzeuge zur maximalen Nutzung von Innovationspotenzialen vor. Er bezog sich dabei zunächst



Vortragende des BDVI-Forums „Wissensmanagement“ (v.l.n.r.): Detlef Kahrs (WISSENSBILANZ-DEUTSCHLAND), Uwe Ehrhorn (ÖbVI), BDVI-Präsident Michael Zurhorst, Kai Mertins (Vorsitzender des Bundesverbandes Wissensbilanz (BVWB)), Stefan Willgalis (Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport). Foto: Detlef Kahrs / WISSENSBILANZ-DEUTSCHLAND

auf den Wissensstandort Deutschland, um dann thematisch über das Wissensmanagement auf den Ebenen Mensch, Prozess und Informationstechnik zu einem wirkungsvollen Changemanagement zu gelangen. Eine Sonderrolle nahm dabei eine gezielte Verknüpfung der Wissensbilanz mit Controlling-Instrumenten zur Maßnahmensteuerung ein.

In der anschließenden von **Uwe Ehrhorn** dynamisch moderierten **Podiumsdiskussion** kam die Praxis zu Worte. Es zeigte sich thematisch gebündelt an mehreren Impulsfragen wie „Man kann ein Problem nicht mit dem gleichen Denken lösen, mit dem es entstanden ist.“ (Albert Einstein) oder „Man kann nur managen, was man messen kann“, dass die Schlüsselthemen Wissen und Wissens-

management oft aus Kostengründen in der Priorität zurückgestellt werden und damit im Tagesgeschäft in den Hintergrund geraten können. Es wurde von allen klar herausgestellt, dass dies gerade für kleinere Unternehmen ein großer Risikofaktor sein kann und dass deshalb Methoden wie die Wissensbilanz und ein wirkungsvolles Qualitätsmanagement höchste Priorität haben sollten.

Länderübergreifende Unterweisungsgemeinschaft in Hamburg

Von David März und
Stefan Willgalis

Einleitung

Die diesjährige länderübergreifende Unterweisungsgemeinschaft fand vom 25. bis 26. Juni 2014 in Hamburg statt. Rund 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren zu Gast beim Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (LGV) in Hamburg-Wilhelmsburg.

Teilgenommen haben Vermessungsreferendarinnen und -referendare, Oberinspektor-Anwärterinnen und -Anwärter sowie die Ausbildungsverantwortlichen aus den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen und Sachsen-Anhalt (s. Abbildung).

Themenschwerpunkte des zweitägigen Seminars waren aktuelle Entwicklungen in den Vermessungs- und Katasterverwaltungen der Teilnehmerländer, Finanzierungs- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sowie ausgewählte Themen aus dem Bereich Personalführung.

Dorothee Weniger, Vermessungsreferendarin im LGV, und Ekkehard Matthias, Leiter des Geschäftsbereichs Geodatenservice und für die Referendarausbildung verantwortlich, begrüßten als Organisationsteam alle Gäste und stellten das LGV und insbesondere dessen neuen Standort vor. Knapp ein Jahr zuvor war das LGV in das neu errichtete Dienstgebäude der Behörde für Stadt-

entwicklung und Umwelt eingezogen, das direkt am S-Bahnhof Wilhelmsburg liegt. Es bildet das Herzstück der neuen Wilhelmsburger Mitte. Das geschwungene Gebäude mit seiner auffälligen Fassade ist von außen ebenso ein Blickfang wie von innen: viel Licht, helles Holz und die geschwungenen Formen, die sich in den Gängen und Treppenhäusern widerspiegeln. Das Gebäude ist energieeffizient und klimafreundlich geplant. Mit einem Primärenergiebedarf von 70 Kilowattstunden je Quadratmeter gehört es zu den sparsamsten Bürogebäuden in Deutschland.

Aktuelle Entwicklungen

Nach der freundlichen Begrüßung übernahmen die sächsischen Vermessungsreferendare Felix Raderecht und Markus Schüler die Moderation des ersten Tages und kündigten den ersten Referenten Alexander Vogel aus Brandenburg an. Dieser stellte den Verwaltungsaufbau und die Organisationsstruktur der Vermessungs- und Katasterbehörde seines Ausbildungslandes vor. Alexander Vogel hat im Anschluss einige aktuelle Kernthemen der Behörde für Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) benannt. Zu den wichtigsten zählen die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie durch die GDI Berlin-Brandenburg, die 3D-Gebäudemodellierung, die Weiterentwicklung des 2013 eingeführten ALKIS und eine Nachwuchskampagne. Besonders in Erinnerung sind die im Land Brandenburg eingesetzten Gebietstopographen geblieben, die die Landschaftsaufnahme bei den Katasterbehörden wahrnehmen und damit die Spitzenaktualität des ATKIS Basis-DLM verbessern und Redundanzen vermeiden.

Inhaltlich ähnlich strukturiert berichteten Dorothee Weniger für Hamburg, Martin Haseloff für Hessen, Steve Wachsmuth für Mecklenburg-Vorpommern, Holm Neumann für Niedersachsen und Holger Hering für Sachsen. Es wurde deutlich, dass die Herausforderungen des demografischen Wandels, Phasen der Verwaltungsmodernisierung und neue technische Anforderungen Schwerpunktthemen in den meisten Ländern sind.

Die Freie Hansestadt Bremen bietet derzeit keinen Vorbereitungsdienst an. Jochen Marienfeld, Abteilungsleiter im Landesamt für Kataster - Vermessung - Immobilienbewertung und Informationssysteme (GeoInformation Bremen), präsentierte stellvertretend die aktuellen Entwicklungen in Bremen und zeigte den geplanten Ablauf der ALKIS-Einführung.

Für Sachsen-Anhalt berichtete Thomas Leipholz, Ausbildungsleiter im LVermGeo, über die Aufgabenentwicklung im Landesamt und das Personalentwicklungskonzept der Landesregierung. Sachsen-Anhalt beabsichtigt, zum 1.11. Referendardarstellen auszuschreiben.

Heinz Maas erläuterte als Leiter des Katasteramtes Nordfriesland in Husum seinen bis an die Bundesaußengrenze zu Dänemark reichenden Amtsbezirk und die mit der Konzentration der Dienststellen verbundenen Probleme der Kunden und Beschäftigten. Als Prüfer gab er einen Einblick in den Ablauf und die Art der Fragestellungen in der mündlichen Referendarprüfung.

Wirtschaftlichkeit

Den Themenblock „Wirtschaftlichkeit“ begann Carsten Krämer, der über die Finanzierung der Vermessungs- und Katasterverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern informierte. Daran schloss sich eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für den brandenburgischen Landesbetrieb an, die Lars Lehmann vorstellte. Johannes Erdmann erklärte im Anschluss die Funktion des Haushaltsplans und der Zielvereinbarungen für den budgetierten Teil der Katasterverwaltung in Niedersachsen. Zum Abschluss des ersten Seminartages wurden von Thomas Mielcarek die Auswirkungen beleuchtet, die das Führen mit Zielvereinbarungen auf das Controlling und das Berichtswesen im LGV Hamburg nach sich zieht.

Ausbildungsbesprechung

Mit einem Erfahrungsaustausch der Ausbildungsverantwortlichen endete der erste Seminartag. Ausgehend von aktuellen Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung in den Ländern wurde der Umgang mit Mehrfachbewerbungen besprochen. Diese führen in den Ausbildungsbehörden zu einem erhöhten Aufwand. Erfolgen die Absagen zu spät, bleiben Ausbildungsstellen unter Umständen unbesetzt. Deshalb wird an alle Bewerberinnen und Bewerber appelliert, auf Mehrfachbewerbungen verbunden mit einer Priorisierung hinzuweisen. Aus Gründen der Fairness gegenüber den anderen Bewerberinnen und Bewerbern sollte nach einer konkreten Zusage in einem Land – oder bei einem anderen Arbeitgeber – den anderen Ausbildungsbehörden sofort abgesagt werden.

Neben dem organisatorischen Ablauf des Vorbereitungsdienstes wurde an einem konkreten Fall die Möglichkeit vorgestellt, den Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in Teilzeit zu absolvieren.

Die Neuausrichtung des technischen Referendariats stellt für alle Ausbildungsbehörden eine Herausforderung dar. Die Umsetzung soll nach Möglichkeit so untereinander abgestimmt werden, dass länderübergreifende Ausbildungskooperationen und gemeinsame Unterweisungsgemeinschaften weiterhin möglich sind.

Das gemeinsame Abendessen aller Teilnehmenden an den St. Pauli-Landungsbrücken schuf den idealen Rahmen für einen ausführlichen Erfahrungsaustausch, der später entweder in Hamburgs Nachtleben oder während der Fußball-WM Live-Übertragung fortgesetzt werden konnte.

Personalführung

Der Vormittag des zweiten Tages der länderübergreifenden Unterweisungsgemeinschaft wurde von David Bornemann aus Niedersachsen und Matthias Weller aus Brandenburg moderiert und stand ganz im Zeichen der Personalführung. Den Anfang machte Michael Kupsch (Brandenburg) mit einem Vortrag über die Grundlagen und Arten von Prämien im öffentlichen Dienst. Daran schloss Martin Haseloff mit Informationen über Personalführung und Mitarbeitergespräche in Hessen an. Steve Wachsmuth (Mecklenburg-Vorpommern), Bir-

ger Reese und Kerstin Beermann (beide Niedersachsen) brachten zum Abschluss des Vormittags die Themen Teammanagement, gewaltfreie Kommunikation nach M. Rosenberg und Beurteilungswesen näher.

Rolf-Werner Welzel, Geschäftsführer des LGV und Prüfer im Oberprüfungsamt, sprach anschließend über die Anforderungen an die Führungskräfteausbildung und erläuterte die Pläne zur Neuausrichtung des technischen Referendariats.

Das Thema Personalführung spielte auch in den anschließenden Gruppenarbeiten eine zentrale Rolle. In insgesamt sechs Kleingruppen bearbeiteten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Fallbeispiele aus dem Berufsalltag einer Führungskraft. Den Ergebnispräsentationen zu den beiden Fällen Demenz und Sucht schloss sich eine lebhaft Diskussions an, die sich zu einer Abschlussbesprechung weiterentwickelte und Anregungen für die Zukunft hervorbrachte. Das obligatorische Schlusswort fiel – aufgrund des nahenden Anstoßes vom letzten deutschen Vorrundenspiel – erwartungsgemäß knapp aus.

Danksagung und Ausblick

Die länderübergreifende Unterweisungsgemeinschaft war, wie auch im letzten Jahr in Wolfenbüttel, ein voller Erfolg und eine Bereicherung des Ausbildungsplans. Das LGV Hamburg hat für das zweitägige Seminar die bestmöglichen Bedingungen geschaffen. Der Dank gilt insbesondere Dorothee Weniger und Ekkehard Matthias für die hervorragende Vorbereitung und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung.



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der länderübergreifenden Unterweisungsgemeinschaft 2014 vor dem Stadtmodell im Foyer der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt in Hamburg

Die erstmals durchgeführte Gruppenarbeit ist zur Nachahmung empfohlen. Weiterhin ist den Vortragenden für die anschauliche und strukturierte Aufbereitung der Vortragsinhalte und den Ausbildungsleitern sowie den sonstigen

Organisatoren zu danken. Ein besonderer Dank gebührt auch Rolf-Werner Welzel und Heinz Maas für die ausführlichen Informationen zu den Prüfungen beim Oberprüfungsamt.

Im Sommer 2015 wird die länderübergreifende Unterweisungsgemeinschaft wieder an der Elbe stattfinden. Organisiert durch die sächsischen Kollegen, ist das nächste Treffen am 23./24. Mai 2015 in den Räumen der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung in Meißen geplant.

Bericht über das 7. Hamburger Forum für Geomatik vom 11. bis 12. Juni 2014

Von Holm Neumann

Das 7. Hamburger Forum für Geomatik im Bürgerhaus Wilhelmsburg umfasste mit seinen sechs Sessions einen großen Bereich der Geodäsie. Neben den neuesten Entwicklungen in klassischen Anwendungsbereichen (Ingenieurgeodäsie, Amtliche Geodaten und Immobilienwertermittlung) wurden auch die durch technologische Entwicklungen wachsenden Bereiche (Mobile Mapping, Unmanned Aerial Systems und Geodaten im Unternehmensbereich) behandelt.

Die Veranstaltung startete mit der Keynote „**Geodäsie 2020 – High-Tech-Disziplin im politisch-gesellschaftlichen Kontext**“ von Prof. **Hansjörg Kutterer (Bundesamt für Kartographie und Geodäsie)**. In seiner Rede stellte er vor allem die Funktion der Geodäsie als Querschnittsdisziplin im öffentlichen und privaten Raum in den Mittelpunkt. Die Geodäsie bewegt sich somit in einem politischen und gesellschaftlichen Kontext. Dadurch werden die von Geodäten gewonnen Informationen bei vielfältigen Aufgaben verwendet, was in den folgenden Beiträgen beleuchtet wurde.

Der erste Vortragsblock Ingenieurgeodäsie begann mit einem Blick auf die „**Rechtssicherheit ingenieurgeodätischer Messprozesse**“. Der Vortrag von Prof. **Ingo Neumann (Leibniz Universität Hannover)** setzte sich mit den Forderungen nach gerichtsfesten und nicht manipulierbaren Geodaten auseinander. Es folgte das Thema „**Qualitätssicherung geodätischer Systeme im Messeinsatz**“ in dem Dr. **Klaus Fritzensmeier (Leica Geosystems)** dargelegte, dass nur ein Zusammenwirken von verschiedenen Maßnahmen und Verhaltensregeln die Qualität der Messergebnisse garantiert. Beim Vortrag von **Dirk Dennig (dhp:i)**

über „**Die Zukunft der Schienenvermessung**“ wurde ersichtlich, dass durch die umfassende Nutzung moderner Messsysteme ein schnelleres und höher aufgelöstes Messergebnis zu realisieren ist. Vollendet wurde der Block mit dem Vortrag „**Navigation, Vermessung und Monitoring beim XFEL-Projekt**“ von **Robert Lensing (VMT GmbH)**, der die Anforderungen beim Bau der Großforschungseinrichtung „European XFEL“ (X-Ray Free-Electron Laser) zeigte. Veranschaulicht wurde dies am Bau eines 3,4 km langen Tunnels für den hochgenauen Einbau von Lichtleitern unter Berücksichtigung des Erdschwerefeldes.

Bei den Vorträgen machte sich das durchgehende Konzept positiv bemerkbar, Referenten zu gewinnen, die aus den Reihen von Forschung, Anbietern und Anwendern kommen und somit aus unterschiedlichen Blickwinkeln referierten. Dadurch konnte den Teilnehmerinnen und Teilnehmern das breite Spektrum der Fachgebiete aufgezeigt werden.

Nach jedem Vortragsblock gab es in der Pause Gelegenheit zum Austausch mit den Referenten und zum Besuch der Fachausstellung.

Die zweite Session mit dem Schwerpunkt Mobile Mapping startete mit dem Vortrag von Prof. **Stephan Nebiker (Fachhochschule Nordwestschweiz)** mit dem Thema „**Trends und Entwicklungen im Mobile Mapping**“. Der Vortrag legte dar, dass durch das Zusammenwirken des Ausbaus der Netzwerkbandbreiten und dem Cloud Computing der Nutzerkreis und die Möglichkeiten der Datenerfassung massiv steigen werden. Der dadurch mögliche Einsatz von kinematischen Messsystemen anstelle klassischer Vermessungsmethoden wurde im Vortrag „**Mobile Mapping auf der Straße und aus der Luft**“ von **Robert**

Hau (Nebel+Partner) erläutert. Spezielle Beispiele für das Laser Scanning im Außen- und Innenbereich, zeigte der Vortrag „**Kinematisches Laser Scanning: Anwendungsbeispiele aus der Praxis**“ von Dr. **Erwin Frei (p3d systems GmbH)**. Den Abschluss bildete der Vortrag „**Bedeutung von Inertialen Navigationssystemen für hydrographische Mobile Mapping Anwendungen**“ von **Thomas Thies (Hamburg Port Authority)**. Der Vortrag konnte dies anschaulich bei der Bereitstellung von hochaktuellen und hochgenauen Wassertiefen im Hamburger Hafen darlegen, die unter fortgesetztem Schiffsverkehr ermittelt werden.

Zum Schluss des Tages folgte der dritte Vortragsblock über Unmanned Aerial Vehicle (UAV), auch als Unmanned Aerial System (UAS) oder Drohnen bezeichneten Fluggeräte und deren Einsatzmöglichkeiten. Der einführende Vortrag von Prof. **Heinz-Jürgen Przybilla (Hochschule Bochum)** „**Unmanned Aerial Systems: UFOs für alle (Mess)-Fälle?**“ gab Antwort, welche UAV-Bauarten existieren und welche Nutzungsmöglichkeiten auf dem geodätischen Sektor bestehen. Was mit der Kombination von aktuellen Sensoren, UAV und den entsprechenden Algorithmen heute möglich ist, stellte der Vortrag „**Hochaufgelöste Aerophotogrammetrie mit verschiedenen Flugplattformen – Anwendungsmöglichkeiten und Produkte**“ von **Wolfgang Aleithe (Glückauf Vermessung GmbH)** vor. Der Beitrag „**UAS-gestützte Datenerfassung für Anwendungen der Landesvermessung**“ von Dr. **Michael Cramer (Universität Stuttgart)** mit der Vorstellung von Ergebnissen aus Baden-Württemberg beendete die Vorträge des Tages.

Den Abschluss fand der erste Tag mit der Abendveranstaltung im BLOCKBRÄU an den Landungsbrücken in St. Pauli. Da-

bei bot sich den ca. 140 mehrheitlich aus dem Norddeutschen Raum kommenden Tagungsteilnehmern die Möglichkeit für Gespräche untereinander. Die Teilnehmer gehörten ungefähr gleichverteilt dem öffentlichen und privaten Sektor an.

Der zweite Tag startete mit Vorträgen zum Themenbereich Amtliche Geodaten und E-Government. Nach der ALKIS-Einführung richtet sich der Blick mehr auf die entstehenden Mehrwerte für die Nutzer, was im Vortrag „**ALKIS®-Perspektiven**“ von **Günther Steudle (Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg)** herausgestellt wurde. Beispielhaft wurde das von **Frank Hümmel (Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, München)** im folgenden Vortrag „**3D-Gebäudemodelle und ALKIS® in Bayern**“ durch die Wende von zwei- zur dreidimensionalen Datenhaltung erläutert. Mit dem Vortrag „**Geodatenanwendung in E-Government-Infrastrukturen – Beispiele für kommunales Informationsmanagement in Hamburg**“ von **Sebastian Schmitz (Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung, Hamburg)** zeigte sich die zunehmende Wichtigkeit von Geodaten für die Entscheidungsfindung in der öffentlichen Verwaltung. Welche Anforderungen an eine Geodateninfrastruktur (GDI) durch Extremereignisse gestellt werden, präsentierte der Vortrag „**Hochwasser 2013 – eine Herausforderung für die GDI Dresden**“ von **Andreas Schmidt (Stadt Dresden)**. Er machte deutlich, dass eine leistungsfähige GDI für die interne und externe Kommunikation gerade in Katastrophenfällen notwendig ist.

Der folgende Vortragsblock Geodaten im Unternehmensumfeld beginnt mit

dem Vortrag von Prof. **Christian Clemen (Hochschule für Technik und Wirtschaft, Dresden)** mit dem Titel „**Building Information Modelling (BIM) – Eine Methode für Vermessungsingenieure!**“. Hier wird die Möglichkeit vorgestellt, neben der Lieferung von Koordinaten, zum Partner im Facility Management zu werden. Was möglich ist, wenn die Darstellung und Steuerung von 3D-Informationen mit preiswerter Hardware erfolgt, stellte der Vortrag „**Interaktive Visualisierung und Steuerung von 3D-Modellen und Punktwolken mit Low-Cost-Systemen**“ von **Felix Tschirschwitz (HafenCity Universität Hamburg)** dar. Mit welchen Quellen ein Anbieter für Fahrzeugnavigation seine Geodaten aktuell hält, wurde im Vortrag „**Navigationsdatenbankenaktualisierung: Quellen, Bilddaten und Community**“ von **Sven Ploppa (TomTom Germany)** gezeigt. Offensichtlich wurde dabei, dass es nicht die eine Quelle gibt, erst das Zusammenspiel von vielen Quellen führt zu einem flächendeckend sicheren Ergebnis. Wie die „**Aufnahme der Durchfahrtshöhen für alle Brücken in Niedersachsen**“ erfolgte, stellte der letzte Vortrag des Blocks von Dr. **Gunnar Gräfe (3D Mapping Solutions)** vor. Gelöst wurde die Aufgabe durch von mobilen Messplattformen erzeugten Punktwolken, aus denen die notwendigen Informationen ermittelt wurden.

Der abschließende Vortragsblock über die Immobilienwertermittlung begann mit einem Überblicksvortrag von **Volker Junge (Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung, Hamburg)** über die „**Richtlinien in der Immobilienwertermittlung**“. Darin wurden die durch die Erbschaftssteuerreform 2008 ausgelösten Neuerungen in den Vorschriften zur Grundstücksbewertung dargestellt. Die

speziellen Aufgaben bei der „**Immobilienwertermittlung für Offene Immobilienfonds**“ stellte **Nils Warnecke (Union Investment Real Estate GmbH)** vor. Im darauf folgenden Vortrag wurden die Ergebnisse des deutschlandweiten „**3. Immobilienmarktbericht Deutschland – Eine Studie der Gutachterausschüsse und Oberen Gutachterausschüsse in Deutschland (AK OOGA)**“ von **Peter Ache (Geschäftsstelle des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückspreise Niedersachsen)** vorgestellt. Bei Interesse können weitere Informationen unter www.immobiliemarktbericht-deutschland.info abgerufen werden. Abschließend wurde der Weg und die Diskussionen über die „**Grundsteuerreform**“ seit den ersten Arbeitsaufträgen 1995 von **Michael Schreyer (Finanzbehörde Hamburg)** vorgestellt.

Mit dem **Schlusswort** von Prof. **Thomas Kersten (HafenCity Universität Hamburg)** wurden die zwei Tage nochmal pointiert zusammengefasst und er kündigte an, dass die Vorträge unter <http://www.geomatik-hamburg.delgeomatik/forum/2014/> veröffentlicht werden.

Ausblickend auf das nächste Hamburger Forum für Geomatik kann die Teilnahme allen empfohlen werden, die in zwei Tagen einen Überblick über aktuelle Entwicklungen der Geodäsie in Wissenschaft und Praxis erhalten wollen.

Information



LGLN-Katalog „Produkte und Dienstleistungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung“ als Neuausgabe

Der bewährte Katalog „Produkte und Dienstleistungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung“ des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – LGLN ist rechtzei-

tig zur CeBIT 2015 aktualisiert und neu herausgegeben worden.

Er informiert über die Themenbereiche „Vermessung und Kataster“, „Geodaten und Karten“, „Wertermittlung“, „Bodenordnung“ und „Grafik-Dienstleistungen“.

Unter anderem werden die 3D-Messdaten beschrieben, die zunehmend über Laserscanning-Verfahren gewonnen werden, und aus denen sich die Digitalen Geländemodelle (DGM), 3D-Gebäudemodelle (LoD1 und LoD2) und Digitale Oberflächenmodelle (DOM) ableiten lassen. Das LoD1 liegt als Blockmodell bereits flächendeckend vor. In der höheren Stufe, dem LoD2, erhält das Gebäude zusätzlich eine standardisierte Dachform, wie z. B. Sattel- oder Walmdach.

Auch Kontaktinformationen für Zentrale Aufgaben, Regionaldirektionen,

Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation sowie Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN sind dem Katalog zu entnehmen. Er liefert zusätzlich bundesweite Kontakte für den Bezug von Geodaten und Karten.

Die neue Titelabbildung (Laserscan-Bild) weist den Produktkatalog deutlich als Neuausgabe aus.

Die Neuausgabe „Produkte und Dienstleistungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung“ ist kostenfrei beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – LGLN, Podbielskistraße 331, 30659 Hannover, Tel. 0511 64609-333, Fax -165, E-Mail: shop@lgl.niedersachsen.de oder bei den Regionaldirektionen erhältlich.

Als digitale Version kann der Katalog unter www.lgl.n.de → *Wir über uns* → *Presse & Broschüren* kostenfrei heruntergeladen werden.

Heinfried Spier

information

Jahrhundertealter Grenzstreit beigelegt

Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande haben einen jahrhundertealten Streit um den Grenzverlauf in der Emsmündung beigelegt. Am 24.10.2014 unterzeichneten der deutsche Außenminister Frank-Walter Steinmeier und sein niederländischer Amtskollege Bert Koenders einen Staatsvertrag. Er enthält verbindliche Regelungen über die Nutzung und Verwaltung des Küstenmeeres zwischen der Drei- und der Zwölf-Seemeilen-Grenze in der Ems-Dollart-Region.

Der Streit um den Grenzverlauf geht bis in das 15. Jahrhundert zurück. Bereits am 8.4.1960 hatten sich beide Länder im Ems-Dollart-Vertrag (s. BGBl. 1963 II, S. 602) auf eine Zusammenarbeit „im Geiste einer guten Nachbarschaft“ geeinigt, ohne eine genaue Grenze festzulegen. Hiernach ist jedes Land für den Gewässerstreifen vor seiner Küste zuständig. Doch gilt diese Regelung nur für das Gebiet bis zu drei Seemeilen vor der Küste. Ab der zwölften Seemeile beginnt internationales Gewässer. Doch der Bereich zwischen dritter und zwölfter Seemeile ist nicht geregelt und genau dort befindet sich der Offshore-Windpark „Riffgart“. Anlass für diesen Staatsvertrag waren rechtliche Probleme bei seiner Planung. Der Oldenburger Energieversorger EWE brauchte Rechtssicherheit für das 450 Mio. €-Projekt mit 30 Windrädern. In der Vergangenheit hatte es immer wieder Streit um den Schiffsver-

kehr, den Fischfang und um den Abbau von Rohstoffen gegeben. Dies ist nun vorbei, auch wenn es künftig keine genau vermessene Staatsgrenze geben wird.

In einer Zeit, in der um große und kleine Grenzen mit dem Nachbarn manchmal erbittert gestritten wird, ist dies eine kreative Lösung – Zusammenarbeit statt Abgrenzung.

Katrin Weke

Information

Vermessungsreferendarinnen und -referendare informieren sich über den Landesbetrieb IT.Niedersachsen

Wie sich IT anhört und anfühlt, haben Vermessungsreferendarinnen und -referendare des LGLN, des LGV Hamburg und ein Bergvermessungsreferendar des LBEG bei einer Exkursion zum Landesbetrieb IT.N am 29.09.2014 erkundet.

Nach der Begrüßung durch Jürgen Rohmann, dem für das LGLN zuständigen Kundenmanager beim IT.N, stellte die Pressesprecherin Gabriela Willeke den zum 1. Januar 2014 neu gegründeten IT-Dienstleister der Landesverwaltung vor. Aufgrund der hohen Anforderungen an die sichere und zuverlässige Verarbeitung hochsensibler Daten liegt die IT-Betreuung in der öffentlichen Hand. Mit dem Betrieb von Fach- und Querschnittsverfahren werden die resortspezifischen Bedürfnisse erfüllt. Mit den Fachverfahren AAA, INSPIRE und SAPOS ist die Vermessungs- und Katasterverwaltung Kunde von IT.N, wobei der Austausch im Wesentlichen über den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation erfolgt.

Der AAA-Verfahrensbeauftragte des IT.N, Markus Wilken, erläuterte anschaulich, welche Technik der Betrieb der AAA-Verfahren erfordert und wie der Service innerhalb des Landesbetriebs sichergestellt wird. Mit der Führung durch den Leitstand, durch die Säle des Rechenzentrums und durch die verwin-

kelten Räume der Haustechnik wurden die zuvor beschriebene Hardware und die Datennetze greifbar.

In der abschließenden Diskussion wurden die zahlreichen Fragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den komplexen Zusammenhängen eines IT-Betriebes beantwortet. Es ist deutlich geworden, dass die Belange der IT-Sicherheit für eine Landesverwaltung im Vordergrund stehen. Dass die Zusammenarbeit zwischen Fachverwaltung und IT-Dienstleister bereits Thema einer schriftlichen Prüfung war, zeigt wie wichtig der gegenseitige Informationsaustausch ist, um Verständnis für die Möglichkeiten und Grenzen der jeweils anderen Seite zu vermitteln.

Dem IT.N ein herzliches Dankeschön für die Möglichkeit zur Besichtigung und insbesondere Herrn Rohmann vielen Dank für die hervorragende Organisation. Abschließend sei allen Interessierten ein Beitrag von Heinke Liere über „Die grenzenlose Welt der modernen Geoinformationssysteme“ (AAA, INSPIRE) empfohlen, der in der Kundenzeitschrift des LSKN, dem Vorgänger des IT.N, veröffentlicht wurde und unter dem Link www.lskn.niedersachsen.de/download/73395 verfügbar ist (LSKN network 3/2012, S. 13-18).

Stefan Willgalis



Buchbesprechungen

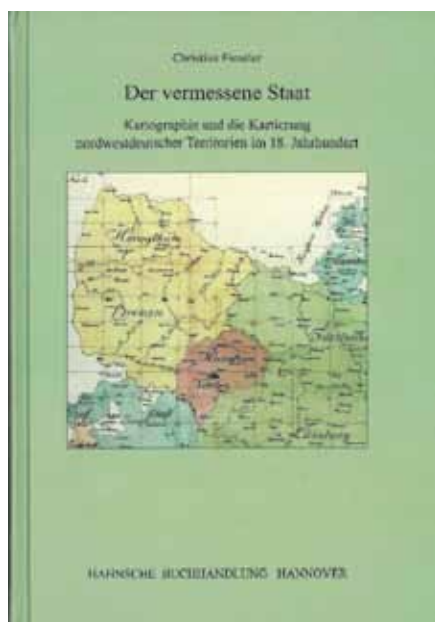
Der vermessene Staat

– Kartographie und die Kartierung nordwestdeutscher Territorien im 18. Jahrhundert –

Von Christian Fieseler

Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Band 264

2013 Hahnsche Buchhandlung Hannover, gebunden, 393 Seiten, 20 Kartenabbildungen, 44,00 €
ISBN 978-3-7752-6064-0



Die Informations- und Kommunikationstechniken ermöglichen heute einen nahezu uneingeschränkten Zugriff auf historische Karten. Kartenliebhaber erfreuen sich an der ästhetischen Ausstrahlung alter Karten und Heimatfreunde stellen die Frage nach dem früheren

Erscheinungsbild der eigenen Umwelt. Historische Karten waren auch schon immer Gegenstand wissenschaftlicher Forschungen. So werden beispielsweise Aufnahme- und Herstellungstechniken oder inhaltliche und räumliche Genauigkeiten untersucht.

Das vorliegende Werk von Christian Fieseler verfolgt eine gänzlich andere Zielsetzung. Die an der Universität Augsburg im Rahmen des Graduiertenkollegs „Wissensfelder der Neuzeit. Entstehung und Aufbau der europäischen Informationskultur“ vorgelegte Doktorarbeit stellt die historischen Hintergründe einer bestimmten Epoche der kartographischen Entwicklung dar. Wie der Untertitel besagt, wird die Kartierung nordwestdeutscher Territorien im 18. Jahrhundert betrachtet. Allerdings geht die Untersuchung nicht auf die in dieser Epoche entstandenen Kartenwerke als „Endprodukte“ ein. Es wird vielmehr der sozialwissenschaftliche Zusammenhang zwischen Kartographie und staatlicher Verwaltung sowie der komplexe Vorgang der staatlichen „Inbesitznahme“ der Kartographie im 18. Jahrhundert erforscht. Der Übergang von der Privatkartographie zur staatlichen Angelegenheit vollzog sich anhand der topographischen, flächendeckenden Landesaufnahmen im 18. Jahrhundert. In der vorliegenden Studie wird daran die vielschichtige Wechselwirkung zwischen staatlichen, kommerziellen und wissenschaftlichen Ansprüchen an die Kartographie detailliert untersucht.

In die Problematik wird durch einen Exkurs über den derzeitigen Stand der „kartographiehistorischen Forschungsfelder“ eingeführt. Man erfährt, dass das Bild von der historischen Kartographie als eine politisch unbefruchtete Wissenschaft vermehrt hinterfragt wird und sich eine neue Sichtweise auf die

Kartographie als Symbol und Werkzeug der politischen und territorialen Macht eröffnet. Die Studie geht folglich gezielt der Fragestellung nach, was die flächendeckenden Kartenwerke in ihrer Zeit leisten und darstellen sollten. Zugleich werden die Beziehungen verschiedener staatlicher Ansprüche zur wissenschaftlichen Kartographie beleuchtet und daraus Rückschlüsse auf die Ausbildung staatlichen Verwaltungshandelns gezogen.

Die Untersuchung der staatlichen kartographischen Prozesse im Nordwestdeutschland des 18. Jahrhunderts vollzieht Fieseler methodisch im Wesentlichen durch „historischen Vergleich“. Dazu werden zunächst ausführliche Informationen über die Kartierungsprojekte der europäischen Großmächte Frankreich, Dänemark und Schweden und der großen Reichsterritorien Österreich und Brandenburg-Preußen vorangestellt. Zu jedem Beispiel werden ausführliche Erläuterungen über die kartographische Entwicklung und die maßgeblichen administrativen Absichten gegeben. Es schließt sich eine Betrachtung der Einflüsse auf die Reichsterritorien Kurfürstentum Bayern, Kurpfalz und Markgrafschaft Baden in Süddeutschland an. Für die fortschrittliche Markgrafschaft Baden-Durlach wird beispielsweise sehr ausführlich die Entwicklung von ersten herrschaftlichen Wünschen zur topographischen Informationsgewinnung über verschiedene Versuche zur Landeskartierung bis zur intensiven Förderung der Kartographie als staatliches Medium beschrieben, wodurch sich die Karten der Landesvermessung zu einem gewichtigen Kommunikationsmittel in der Verwaltung entwickelten.

Das Beispiel der Markgrafschaft Baden führt den Verfasser zur Fragestellung, welche konkreten kartographischen Kenntnisse die damaligen Verwaltungsebenen hatten und für wirkungsvolle Impulse zur Kartierung der Staatsgebiete nutzten. Es folgt daher eine Betrachtung der wissenschaftlichen Kartographie in Deutschland im 18. Jahrhundert und der von ihr ausgehenden Einflussnahme. Den Wandel von der privatwirtschaftlichen Kartographie zur staatlichen und wissenschaftlichen Aufgabe verortet der Autor in den Aktivitäten der „Kosmographischen Gesellschaft“, die aus dem damals führenden deutschen Landkartenverlag der Homännischen Erben in Nürnberg hervorgegangen war. Der Verlag unternahm seit den 1740er Jahren umfangreiche Werbekampagnen und vermittelte den wissenschaftlichen Anspruch an eine Verbesserung der Kartographie. Dabei wurde herausgestellt, dass ausschließlich die territoriale Landesvermessung auf der Grundlage eines astronomisch bestimmten trigonometrischen Triangulationsnetzes zu genauen Karten führt. Die Studie geht sodann auf das Schaffen des aus Stadthagen stammenden Geografen und Theologen Anton Friedrich Büsching ein, der die Ideen der Kosmographischen Gesellschaft aufgriff. Büsching avancierte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu einem der führenden Geographie- und Kartographiewissenschaftler. Er wandte sich in seinen Schriften in erster Linie der Methode der „kritischen Erdbeschreibung“ zu, mit der durch systematische, vollständige und kritische Neuauswertung aller verfügbaren Quellen völlig neue Beschreibungen der Territorien erstellt werden sollten.

Nach der Betrachtung der europäischen Entwicklung und der wissenschaftlichen Sicht beschreibt Fieseler detailliert die kartographischen Projekte in den nord-

westdeutschen Territorien Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel, Kurfürstentum Hannover, Fürstbistum Osnabrück und Herzogtum Oldenburg im Verlaufe des 18. Jahrhunderts. Für die vier Territorien werden die Entwicklungsprozesse und die kartographischen Ergebnisse eingehend analysiert: die Generallandesvermessung (1746-1784) und die Topographische Karte des Landes Braunschweig des Ingenieurhauptmanns Johann Heinrich Daniel Gerlach (1760-1768), die Kurhannoversche Landesaufnahme unter Leitung des Generals Georg Josua Du Plat (1764-1786), die Topographische Landesaufnahme des Fürstbistums Osnabrück unter Leitung der kurhannoverschen Ingenieuroffiziere Georg Wilhelm von dem Busche und Franz Christian Benoit (1766 bis 1771), an die sich eine landesweite Katastervermessung unter Leitung der Ingenieuroffiziere Johann Wilhelm Du Plat und Johann Ludwig Hogreve anschloss (1784-1790) sowie die von dem Landvogt Georg Christian Oeder initiierte Oldenburgische Landesvermessung mit den Oldenburgischen Vogteikarten (1781-1799).

In einem umfangreichen Diskurs erörtert der Verfasser abschließend den Einfluss des damaligen Schrifttums, die publizistischen Aktivitäten der für einzelne Landesvermessungen verantwortlichen Staatsbeamten sowie die Auswirkungen der öffentlich geführten Debatten und Diskussionen über die Kartographie.

Die außerordentlich dichte und inhaltsschwere Studie stellt eine imposante Leistung dar. Die Studie richtet sich an Kartographen und Fachleute, eine populäre Wirkung und ein Lesespaß für interessierte Laien und Heimatforscher ist allerdings weniger zu erwarten. Insbesondere durch die äußerst gründlichen Archivrecherchen ist hier eine detaillierte

Dokumentation zur kartographischen Entwicklung im Zusammenhang mit der Entstehung der frühneuzeitlichen staatlichen Verwaltung entstanden. Die Studie zeichnet sich durch eine extrem hohe Zahl ausgewerteter Quellen und eine ebenso hohe Zahl an Fußnoten aus. Eine inhaltliche Beschreibung der untersuchten Kartenwerke fehlt - der Zielsetzung des Werkes entsprechend - völlig. In dieser kompakten Form lag bisher noch keine Studie für einen einzelnen Abschnitt der Kartographiegeschichte vor. Hier ist eine fundamentale kartographiehistorische Forschung und zugleich ein Leitfaden und Nachschlagewerk vorgelegt worden, das Maßstäbe setzt.

Heiko Taubenrauch

Nachrichten

der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

Nr. 2+3 · 64. Jahrgang
Hannover, April 2015

Schriftleitung:

Sandra Rausch;
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Lavesallee 6, 30169 Hannover
Tel.: (05 11) 1 20-65 07
E-Mail: sandra.rausch@mi.niedersachsen.de

Siegmar Liebig;
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Lavesallee 6, 30169 Hannover

Reinhard Dieck;
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Lavesallee 6, 30169 Hannover
Tel.: (05 11) 1 20 – 65 08
E-Mail: reinhard.dieck@mi.niedersachsen.de

Herausgeber:
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Lavesallee 6, 30169 Hannover

Verlag, Druck und Vertrieb:
Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Podbielskistraße 331, 30659 Hannover

Es erscheinen 3 Hefte jährlich.

Alle Beiträge in diesem Nachrichtenheft sind urheberrechtlich geschützt; sie geben nicht in jedem Fall die Auffassung der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung wieder.

Anschriften der Mitarbeiter

Christina Brandt; RD Northeim
Bahnhofstraße 15, 37154 Northeim

Detlef Kahrs; WISSENSBILANZ DEUTSCHLAND
Herdentorsteinweg 38-40, 28195 Bremen

Sascha Kuhnt; Ministerium für Inneres und Sport
Lavesallee 6, 30169 Hannover

David März; LGLN – Zentrale Aufgaben
Podbielskistraße 331, 30659 Hannover

Helmut Meyer;
Im Steimker Felde 36, 28857 Syke

Holm Neumann; LGLN – Zentrale Aufgaben
Podbielskistraße 331, 30659 Hannover

Nele Rosenhagen;
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg

Hajo Roßkamp; RD Oldenburg-Cloppenburg
Stau 3, 26122 Oldenburg

Heinfried Spier;
Landesvermessung und Geobasisinformation
Podbielskistraße 331, 30659 Hannover

Heiko Taubenrauch; RD Oldenburg-Cloppenburg
Stau 3, 26122 Oldenburg

Franz Thiel; Ministerium für Inneres und Sport
Lavesallee 6, 30169 Hannover

Detlef Wehrmann; RD Aurich
Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich

Katrin Weke; Ministerium für Inneres und Sport
Lavesallee 6, 30169 Hannover

Dr. Stefan Willgalis; Ministerium für Inneres und Sport
Lavesallee 6, 30169 Hannover

Nachrichten

der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

Ansprechpartner für die NaVKV „vor Ort“

Doris Kleinwächter;
LGLN – Zentrale Aufgaben
Podbielskistraße 331, 30659 Hannover
Tel.: (0511) 6 46 09 – 3 84
E-Mail: doris.kleinwaechter@lgl.niedersachsen.de

Dr. Volker Stegelmann;
LGLN – Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg
Wilhelmstraße 3, 38100 Braunschweig
Tel.: (05 31) 4 84 – 20 40
E-Mail: volker.stegelmann@lgl.niedersachsen.de

Dr. Birgit Elias;
LGLN – Landesvermessung und Geobasisinformation
Podbielskistraße 331, 30659 Hannover
Tel.: (05 11) 6 46 09 – 1 42
E-Mail: birgit.elias@lgl.niedersachsen.de

Hinweise für Autorinnen und Autoren:

Beiträge für die NaVKV werden von der Schriftleitung auf CD-ROM mit einem Ausdruck oder per E-Mail (Ref43@mi.niedersachsen.de) angenommen. Der Text ist im Fließtext als Microsoft Word-Dokument bereitzustellen. Soweit Tabellen, Grafiken oder andere Abbildungen verwendet werden, sind diese als analoge Druckvorlage oder entsprechende Grafik (Format EPS) oder Bilddatei (Format TIF oder JPG) abzugeben; in dem Text sind dazu die entsprechenden Stellen mit dem Datei- oder Abbildungsnamen z. B. (Autor001.tif) in rot und zentriert zu markieren. Bitte beachten: Keine Absatznummerierungen vornehmen, Textuntergliederungen werden durch Schriftfarbe und Schriftschnitt unterschieden. Dateien, die für die Versendung per E-Mail oder CD-ROM komprimiert werden, sind im Format ZIP zu versenden.

Der Autor versichert, über die Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich der Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Die Schriftleitung orientiert sich bei der Nutzung von Abbildungen vornehmlich an den §§ 22 und 23 des Kunsturheberrechtsgesetzes sowie den Hinweisen des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Eine Haftung für die Richtigkeit der Veröffentlichungen kann, trotz sorgfältigster Prüfung durch die Schriftleitung, nicht übernommen werden.

NOTIZEN

NOTIZEN

NOTIZEN